

16. 04. 93

Fz - In - R - Wo

60 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG —)

A. Zielsetzung

1. Durch die deutsche Einigung ist es möglich geworden, einen Teil der in der DDR entschädigungslos enteigneten Vermögenswerte zurückzugeben. Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990, das die Art und Weise der Rückgabe regelt, hat die Regelung der Entschädigung und ihrer Finanzierung bislang ausgespart. Diese Lücke zu schließen, ist Ziel des Gesetzes.
2. Enteignungen in der SBZ auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage sind nicht mehr rückgängig zu machen (Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen beider deutscher Staaten vom 15. Juni 1990). Vorbehalten blieb dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen. Artikel 2 regelt Voraussetzungen, Art und Ausmaß dieser Ausgleichsleistungen.
3. Auf den von ihnen in Anspruch genommenen Liegenschaften haben die sowjetischen Truppen in zahlreichen Fällen Veränderungen vorgenommen oder Verwendungen gemacht. Mit der Rückgabe wird deshalb ein Ausgleich zwischen den Interessen desjenigen, der diese Aufwendungen getragen hat, und denen des Grundstückseigentümers erforderlich.

Fristablauf: 28. 05. 93

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

4. Das Schuldbuchbereinigungsgesetz dient der Bereinigung der ehemals in der DDR begründeten Schuldbuchforderungen, deren Tilgung der Kreditabwicklungsfonds übernommen hat.
5. Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebiets ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet genommen haben, haben bislang keine Hilfen nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze erhalten. Ihnen soll in Anerkennung ihres Vertreibungsschicksals eine einmalige Zuwendung gewährt werden.

B. Lösung

Zu 1.

Gewährung einer Geldentschädigung, die pauschalierend in Höhe der in der DDR rechtswidrig vorenthaltenen Leistungen berechnet wird. Bislang erhaltene Gegen- oder Lastenausgleichsleistungen werden verrechnet. Die Finanzierung obliegt dem Entschädigungsfonds, zu dessen Einnahmen grundsätzlich alle beizutragen haben, die jetzt nicht rückgebbare Vermögenswerte behalten oder verwerten. Diejenigen, die mit der Rückgabe mehr erhalten, als ihrem Anteil am Rückgebbaren entspricht, werden mit einer Vermögensabgabe belastet. Die Vermögensabgabe ist investitionsfreundlich gestaltet; d. h., sie kann bis auf einen Sockelbetrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage durch Investitionen abgegolten werden; bei Betriebsvermögen kann die Abgabe in vollem Umfang abinvestiert werden.

Zu 2.

Ausgleichsleistungen (für Enteignungen 1945—1949) werden grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie Entschädigungen.

Zu 3.

Modifizierte Erstreckung des Wertausgleichsgesetzes auf das Beitrittsgebiet.

Zu 4.

Damit mit Ablauf des Jahres 1993 die ehemals in der DDR vorhandenen Schuldbücher geschlossen werden können, wird festgelegt, daß alle Schuldbuchforderungen, deren Auszahlung nicht bis 31. Dezember 1993 beantragt ist, erlöschen.

Zu 5.

Den Vertriebenen, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebiets ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet genommen haben, sollen einmalige Zuwendungen von 4 000 DM gewährt werden. Sie dient der innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs in Zusammenhang stehen; sie wird grundsätzlich zum 1. Januar 2000 fällig. Über 70jährige sollen sie ab 1998, über 80jährige bereits ab 1996 erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Entschädigungen und Ausgleichsleistungen werden ein Gesamtvolumen von voraussichtlich 10,1 Mrd. DM erreichen. Sie sind aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe seiner Einnahmen zu finanzieren. Dem Entschädigungsfonds obliegt auch die Finanzierung der Vertriebenenpauschale von insgesamt 2,4 Mrd. DM.

Einnahmen erzielt der Entschädigungsfonds aus

- einem Teil der Treuhanderlöse (4,0 Mrd. DM),
- einem Teil des Finanzvermögens sowie Beiträgen der Gebietskörperschaften, die enteignete Vermögenswerte nicht zurückgeben müssen (1,5 Mrd. DM),
- Kaufpreisen der dinglich-Nutzungsberechtigten für den Zuerwerb von Grund und Boden (ca. 0,5 Mrd. DM),
- zurückgezahltem Lastenausgleich (3,1 Mrd. DM) und
- der Vermögensabgabe nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs (3,4 Mrd. DM).

Die Einnahmen werden auf insgesamt 12,5 Mrd. DM geschätzt.

2. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

16. 04. 93

Fz – In – R – Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG —)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) — 526 02 — En 22/93

Bonn, den 16. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG —)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Mit dem Gesetz sollen Investitionshemmnisse in den neuen Ländern überwunden werden. Ein frühzeitiger Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens käme diesem Vorhaben entgegen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 28. 05. 93

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG —)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz — EntschG)

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

(1) Ist Rückgabe nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a und § 11 Abs. 5 des Vermögensgesetzes) oder hat der Berechtigte Entschädigung gewählt (§ 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes), wird eine Entschädigung in Geld gewährt. Dasselbe gilt, wenn der nach § 3 Abs. 2 des Vermögensgesetzes von der Rückübertragung Ausgeschlossene den Vermögenswert in redlicher Weise erworben hätte. Satz 1 gilt ferner für Begünstigte (§ 18b Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes) früherer dinglicher Rechte an Grundstücken, die mangels Rückgabe des früher belasteten Vermögenswertes oder wegen Rückgabe nach § 6 des Vermögensgesetzes nicht wieder begründet und nicht abgelöst werden. Ist eine Forderung des Begünstigten, die der früheren dinglichen Sicherung zugrunde lag, vor der bestandskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfüllt worden, entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erlischt die Forderung. Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensgesetzes, die durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Kann ein Grundstück aus den Gründen des § 4 Abs. 2 des Vermögensgesetzes nicht zurückübertragen werden, kann die Entschädigung durch Übereignung von Grundstücken mit möglichst vergleichbarem Wert erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist ebenfalls in Geld zu entschädigen. Für die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt

1. für Vermögenswerte, bei welchen der Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes insgesamt 10 000 Reichsmark nicht übersteigt und für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurden; die Rückforderung des Lastenausgleichs nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes entfällt;
2. für Vermögensverluste, wenn der ursprüngliche Schaden 500 Reichsmark/Mark der DDR nicht erreichte, ausgenommen buchmäßig nachgewiesene Geldbeträge.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes besteht ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der §§ 16 bis 26, ausgenommen § 16 Abs. 2 Satz 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes, mindestens in Höhe der Entschädigung nach §§ 2 bis 5, Absatz 3, § 6 und § 8 gelten entsprechend. Ebenfalls anzurechnen sind Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen. Über den Anspruch entscheidet die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung) Berlin. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage (§§ 3 bis 5), von welcher gegebenenfalls

1. Verbindlichkeiten nach § 3 Abs. 4,
2. erhaltene Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 6,
3. der Zeitwert von nach § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes zurückgegebenen Vermögensgegenständen nach § 4 Abs. 4,
4. Kürzungsbeträge nach § 7 oder
5. erhaltene Lastenausgleichsleistungen nach § 8 abgezogen werden.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung wird aus dem Entschädigungsfonds nach § 9 erfüllt. Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ab

1. Januar 1996. Ein Anspruch der Berechtigten gegen den Entschädigungsfonds auf Einforderung seiner Einnahmen besteht nicht.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann Vorabregelungen für Ansprüche auf Herausgabe einer Gegenleistung nach § 7a des Vermögensgesetzes, Schadensersatz seitens des staatlichen Verwalters nach § 13 des Vermögensgesetzes, Aufwendersersatz für Ersatzgrundstücke nach § 1 Abs. 2, Entschädigung für Forderungen und Schutzrechte nach § 5 sowie für rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz nach § 1 Abs. 4 treffen.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen einschließlich Gebäudeeigentum sowie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist das 1,3fache des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes. Bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. 1942 I S. 501) entrichtet worden ist, ist dieser dem Einheitswert hinzuzurechnen. Ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist er zu schätzen.

(2) Ist ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, aber im Verfahren nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ein Ersatzeinheitswert ermittelt worden, so ist dieser maßgebend. Er wird der zuständigen Behörde von der Ausgleichsverwaltung im Wege der Amtshilfe mitgeteilt.

(3) Ist weder ein Einheitswert noch ein Ersatzeinheitswert vorhanden oder sind zwischen dem Bewertungszeitpunkt und der Schädigung Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks eingetreten, deren Berücksichtigung zu einer Abweichung um mehr als ein Fünftel, mindestens aber 1 000 Deutsche Mark führt, berechnet das Amt oder das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen einen Hilfswert nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Bewertungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes). Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen im Sinne von § 580 der Zivilprozeßordnung ist auf Antrag ein solcher Hilfswert zu bilden.

(4) Langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Schädigung mit Vermögen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, sind in Höhe von 50 vom Hundert ihres zu diesem Zeitpunkt valutierenden Betrages abzuziehen. Dies gilt für Verbindlichkeiten aus Aufbaukrediten nur, wenn eine der Kreditaufnahme zuzuordnende Baumaßnahme zu einer Erhöhung der Bemessungsgrund-

lage geführt hat. § 18 Abs. 2 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend. Verpflichtungen auf wiederkehrende Leistungen sind mit der Hälfte des Kapitalwerts nach §§ 15 bis 17 des in Absatz 3 genannten Bewertungsgesetzes, Altenteilslasten jedoch höchstens mit zwei Dritteln des Einheits-, Ersatzeinheits- oder Hilfswertes abzuziehen. Sonstige dingliche Belastungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Sind in den Einheits-, Ersatzeinheits- oder Hilfswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen Betriebsmittel oder Gebäude einbezogen, die dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören, sind die Wertanteile am Gesamtwert festzustellen und jeweils gesondert zu entschädigen.

(6) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen oder von Anteilen an Unternehmen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die bis einschließlich 31. Dezember 1952 enteignet wurden, ist der im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung zuletzt festgestellte Einheitswert. Ist ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, oder ist das Unternehmen ab 1. Januar 1953 enteignet worden, und ist ein Ersatzeinheitswert nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ermittelt worden, ist dieser maßgebend; er wird dem zuständigen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen von der Ausgleichsverwaltung im Wege der Amtshilfe mitgeteilt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Wiederaufnahmegründe im Sinne von § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen und wenn deren Berücksichtigung bei einer Bemessung nach Absatz 2 zu einem Wert führt, der um mehr als $\frac{1}{5}$, mindestens aber 1 000 Mark vom Einheitswert oder Ersatzeinheitswert abweicht.

(2) Ist kein verwertbarer Einheitswert oder Ersatzeinheitswert vorhanden, so ist Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen des Unternehmens und denjenigen Schulden, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des Unternehmens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Reinvermögen). Das Reinvermögen ist anhand der Bilanz für den letzten Stichtag vor der Schädigung oder einer sonstigen beweiskräftigen Unterlage nach folgenden Maßgaben zu ermitteln:

1. Betriebsgrundstücke sowie Mineralgewinnungsrechte sind mit dem Einheitswert, dem Ersatzeinheitswert oder einem Hilfswert nach § 3 Abs. 3 anzusetzen.
2. Wertausgleichsposten für den Verlust von Wirtschaftsgütern im Zuge der Kriegsereignisse bleiben außer Ansatz.
3. Forderungen, Wertpapiere und Geldbestände sind im Verhältnis 2 : 1 umzuwerten.

4. Sonstiges Anlage- und Umlaufvermögen ist mit 80 vom Hundert des Wertansatzes in Bilanzen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen zu berücksichtigen, sofern sich diese auf Wertverhältnisse seit dem 1. Januar 1952 beziehen.

5. Mit Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummern 3 und 4 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Betriebsschulden sind im dort genannten Verhältnis zu mindern. Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen bestimmten Wirtschaftsgütern und bestimmten Betriebsschulden nicht besteht, sind die Schulden den einzelnen Wirtschaftsgütern anteilig zuzuordnen.

(3) Ist eine Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu ermitteln, so ist sie zu schätzen.

(4) Hat der Berechtigte nach § 6 Abs. 6 a Satz 1 des Vermögensgesetzes einzelne Vermögensgegenstände zurückbekommen, so ist deren Wert im Zeitpunkt der Rückgabe, der sich nach § 4 oder § 6 Abs. 3 des Vermögensabgabegesetzes bestimmt und

1. um die Vermögensabgabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensabgabegesetzes,
2. um den Wert der nach § 6 Abs. 6 a Satz 2 des Vermögensgesetzes übernommenen Schulden oder
3. um etwaige Rückzahlungsverpflichtungen nach § 8 Abs. 1 oder 2 der Unternehmensrückgabeverordnung

zu mindern ist, von der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des Unternehmens abzuziehen.

(5) Zum Zwecke der Rückforderung gewährter Hauptentschädigung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes gilt die Geldentschädigung als an den Inhaber, soweit dieser eine natürliche Person ist, oder an die Gesellschafter oder Mitglieder oder an die Rechtsnachfolger dieser Person im Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Gesellschaft geleistet.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Forderungen und Schutzrechte

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung von privaten geldwerten Ansprüchen, z. B. Kontoguthaben, hypothekarisch gesicherte Forderungen, Hinterlegungsbeträge und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, die durch Abführung an den Staatshaushalt enteignet wurden, ist der im Verhältnis 2 : 1 auf Deutsche Mark umgestellte buchmäßige Betrag im Zeitpunkt der Schädigung. Ist der bei der Aufhebung der staatlichen Verwaltung oder der am 31. Dezember 1992 ausgewiesene Betrag höher, gilt dieser, es sei denn, die Erhöhung rührt aus der Veräußerung eines Vermögenswertes her, der jetzt an den Berechtigten zurückübertragen worden ist. Eine rückwirkende Verzinsung findet nicht statt. Öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, die schon vor der Inverwaltungnahme entstanden waren, danach angefallene Erb-

schaftsteuer sowie privatrechtliche Verbindlichkeiten, insbesondere Unterhaltsschulden des Kontoinhabers, bleiben abgezogen. Für nicht enteignete Kontoguthaben beläuft sich die Entschädigung auf den entsprechenden Unterschiedsbetrag.

(2) Ansprüche aus nach dem 23. Juni 1948 enteigneten Lebensversicherungen sind mit 50 vom Hundert ihres auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Rückkaufswertes zu bemessen. Kann ein Rückkaufswert zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, ist die Bemessungsgrundlage hilfsweise ein Neuntel der in Reichsmark geleisteten Beträge oder ein Drittel der in Mark der Deutschen Notenbank geleisteten Beträge.

(3) Ansprüche aus Nießbrauch und aus Rechten auf Renten, Altenteile sowie andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17 des in § 3 Abs. 3 genannten Bewertungsgesetzes anzusetzen.

(4) Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte sowie verwandte Schutzrechte sind mit dem Betrag zu entschädigen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Schädigung als Kapitalwert nach § 15 des in § 3 Abs. 3 genannten Bewertungsgesetzes ergibt.

§ 6

Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder einer Entschädigung

Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für den zu entschädigenden Vermögenswert eine Gegenleistung oder eine Entschädigung erhalten, so ist diese einschließlich zugeflossener Zinsen unter Berücksichtigung des Umstellungsverhältnisses von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung an den Verfügungsberechtigten schon herausgegeben oder noch herauszugeben ist. Ist die Gegenleistung oder die Entschädigung dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger nicht oder nur teilweise zugeflossen, ist dies bei der Ermittlung des Abzugsbetrages zu berücksichtigen; Beträge, die mit rechtsbeständigen Verbindlichkeiten des Berechtigten wie Unterhaltsschulden, Darlehensforderungen, nichtdiskriminierenden Gebühren oder Steuern verrechnet wurden, gelten als ihm zugeflossen.

§ 7

Kürzungsbeträge

(1) Übersteigt die auf einen Berechtigten entfallende Summe aus Bemessungsgrundlage und Abzügen nach § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 sowie § 6 den Betrag von 10 000 Deutsche Mark, so ist die Entschädigung um jeweils folgende Beträge zu kürzen:

Der 10 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 30 000 Deutsche Mark reichende Betrag

um 20 vom Hundert,

der 30 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 50 000 Deutsche Mark reichende Betrag

um 30 vom Hundert,

der 50 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 100 000 Deutsche Mark reichende Betrag

um 40 vom Hundert,

der 100 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 300 000 Deutsche Mark reichende Betrag

um 50 vom Hundert,

der 300 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 500 000 Deutsche Mark reichende Betrag

um 60 vom Hundert,

der 500 000 Deutsche Mark übersteigende, bis 1 Mio. Deutsche Mark reichende Betrag

um 70 vom Hundert,

der 1 Mio. Deutsche Mark übersteigende, bis 3 Mio. Deutsche Mark reichende Betrag

um 90 vom Hundert,

der 3 Mio. Deutsche Mark übersteigende, bis 10 Mio. Deutsche Mark reichende Betrag

um 95 vom Hundert,

der 10 Mio. Deutsche Mark übersteigende Betrag
um 100 vom Hundert.

(2) Hat ein Berechtigter Ansprüche auf Entschädigung oder auf Ausgleichsleistung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für mehrere Vermögenswerte, ist Absatz 1 auf deren Summe anzuwenden. Die Kürzung wird im nachfolgenden Bescheid vorgenommen. Ist ein Vermögenswert zu entschädigen, der zum Zeitpunkt der Entziehung mehreren Berechtigten zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand zugestanden hat, ist Absatz 1 auf jeden Anteil gesondert anzuwenden. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Berechtigten steht diesen nur ihr Anteil an der nach Absatz 1 gekürzten Entschädigung zu.

(3) Ist die Kürzung nach Absatz 2 Satz 1 insbesondere wegen der Zuständigkeit verschiedener Ämter oder Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen unterblieben und wird die Entschädigung durch eine zentrale Stelle ausgezahlt, setzt diese den Kürzungsbetrag fest.

§ 8

Abzug von erhaltenem Lastenausgleich bei Schadensbeträgen über 10 000 Mark oder bei Sparzuschlägen

Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte, für die ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes von insgesamt mehr als 10 000 Reichsmark ermittelt oder für die ein Sparerzuschlag nach § 249a des Lastenausgleichsgesetzes zuerkannt wurde, Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, ist von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes be-

standskünftig festgesetzte Rückforderungsbetrag abzuziehen.

§ 9

Entschädigungsfonds

(1) Entschädigungen nach diesem Gesetz, Ausgleichsleistungen nach §§ 1 bis 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes sowie Leistungen nach dem Vertriebenenunterstützungsgesetz werden aus einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Bundes (Entschädigungsfonds) erbracht.

(2) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen verwaltet das Sondervermögen auf Weisung und unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Das Sondervermögen kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen oder verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

(4) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 10

Einnahmen des Entschädigungsfonds

An den Entschädigungsfonds sind abzuführen:

1. ein Drittel der der Treuhandanstalt verbleibenden Erlöse aus Grundstücksveräußerungen ab 1991. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die abzuführenden Beträge unter Beachtung dieser Obergrenze und unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Entschädigungsfonds als pauschale Jahresbeträge fest;
2. ein Drittel des Gesamtwertes des Finanzvermögens in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages, fällig in jährlichen Raten entsprechend den Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, erstmalig im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Bundesministerium der Finanzen setzt die Höhe der Raten fest;
3. von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung, z. B. Sozialversicherung, Bahn, Post, der 1,3fache Einheitswert von Grundstücken sowie der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Schädigung bei beweglichen Gegenständen, die wegen der Zugehörigkeit zu deren Verwaltungsvermögen nach Artikel 21 des Einigungsvertrages nach den §§ 4 und 5 des Vermögensgesetzes oder § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes nicht restituierbar sind oder die wegen der Wahl von Entschädigung nicht restituiert werden;
4. das nach § 19 Abs. 2 des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltete Vermö-

gen von ehemaligen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit Sitz im Beitrittsgebiet;

5. nicht anderweitig zuzuordnende Vermögenswerte aus dem Bereich des früheren Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der Deutschen Demokratischen Republik sowie Überweisungen der Hinterlegungsstellen nach § 4 Abs. 2 des Schuldbuchbereinigungsgesetzes;
6. die Abgabe nach § 7 Nr. 1 des Vermögensabgabengesetzes;
7. Wertausgleich nach § 7 des Vermögensgesetzes und herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 7a Abs. 2 Satz 3 des Vermögensgesetzes;
8. Veräußerungserlöse nach § 11 Abs. 4 des Vermögensgesetzes und sonstige nicht beanspruchte Vermögenswerte, die bis zum 31. Dezember 1992 unter staatlicher Verwaltung standen, wenn der Eigentümer oder Inhaber sich nicht nach öffentlichem Aufgebot, das vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu beantragen ist, innerhalb einer Frist von 4 Jahren gemeldet hat;
9. Regreßforderungen gegenüber staatlichen Verwaltern nach § 13 Abs. 3 des Vermögensgesetzes;
10. Forderungen nach § 18 b Abs. 1 des Vermögensgesetzes sowie diejenigen Erlösanteile aus Veräußerungen nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorangesetzes, die nicht dem Berechtigten, dem Verfügungsberechtigten oder einem privaten Dritten zustehen;
11. Rückflüsse von Leistungen des Lastenausgleichs nach diesem Gesetz oder nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes;
12. Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von ehemals volkseigenem Grund und Boden an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime und Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigenen Grund und Bodens durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte für Eigenheime, wenn die Rückübertragung nach § 4 des Vermögensgesetzes ausgeschlossen ist.

Zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen können Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des Haushaltsplans geleistet werden.

§ 11

Bewirtschaftung des Entschädigungsfonds

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds werden für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Entschädigungsfonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei. Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den

Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Auf die Verpflichtung des Entschädigungsfonds, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Die Kosten für die Verwaltung des Entschädigungsfonds trägt der Bund.

§ 12

Zuständigkeit und Verfahren

Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes entsprechend. Ist ein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums aus den Gründen des § 3 Abs. 2 des Vermögensgesetzes unanfechtbar abgewiesen worden, entscheidet das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Betroffenen über dessen Anspruch auf Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 6. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden (Ausschlußfrist).

Artikel 2

Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz — AusglLeistG —)

§ 1

Anspruch auf Ausgleichsleistung

(1) Natürliche Personen, die Vermögenswerte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verloren haben, oder ihre Erben erhalten eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Ein Eingriff auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage liegt bei der Enteignung von Vermögen einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft vor, wenn diese zu einer Minderung des Wertes der Anteile an der Gesellschaft oder der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft geführt hat. Das gleiche gilt für Begünstigte (§ 18 b Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes) früherer dinglicher Rechte an Grundstücken, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden. § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Entschädigungsgesetzes gelten entsprechend. Ist das Vermögen einer Familienstiftung mit Sitz im Beitrittsgebiet enteignet worden, sind den daran Beteiligten Ausgleichsleistungen so zu gewähren, als wären sie

an dem Vermögen der Familienstiftung zur gesamten Hand berechtigt gewesen; die 18. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (BGBl. I S. 855) gilt entsprechend.

(3) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt für

1. Schäden, die durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern auf Veranlassung der Besatzungsmacht entstanden sind, sofern diese Wirtschaftsgüter der Volkswirtschaft eines fremden Staates zugeführt wurden oder bei der Wegnahme eine dahin gehende Absicht bestand (Reparationsschäden im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 7 des Reparationsschädengesetzes),
2. Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Wirtschaftsgüter, die tatsächlich oder angeblich während des Zweiten Weltkrieges aus den von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, durch Maßnahmen oder auf Veranlassung der Besatzungsmacht in der Absicht oder mit der Begründung weggenommen worden sind, sie in diese Gebiete zu bringen oder zurückzuführen (Restitutionsschäden im Sinne von § 3 des Reparationsschädengesetzes),
3. Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Wirtschaftsgüter zum Zwecke der Beseitigung deutschen Wirtschaftspotentials zerstört, beschädigt oder, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes vorliegen, weggenommen worden sind (Zerstörungsschäden im Sinne von § 4 des Reparationsschädengesetzes),
4. Verluste an den im Allgemeinen Kriegsfolgegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 653-1 veröffentlichten bereinigten Fassung genannten Vermögenswerten,
5. Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Beitrittsgebiet stehen,
6. verbriefte Anteilsrechte, die der Wertpapierbereinigung unterlagen oder unterliegen,
7. auf ausländische Währung lautende Wertpapiere,
8. Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften und
9. Ansprüche, die in § 1 Abs. 8 Buchstaben b bis d des Vermögensgesetzes genannt sind.

(4) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der nach Absatz 1 und 2 Berechtigte oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.

§ 2

Art und Höhe der Ausgleichsleistung

(1) Ausgleichsleistungen sind vorbehaltlich § 3 in Geld aus dem Entschädigungsfonds (§ 9 des Entschädigungsgesetzes) zu erbringen. Sie werden, soweit dieses Gesetz nicht besondere Regelungen enthält, nach den §§ 1 bis 8 des Entschädigungsgesetzes bemessen. Beim Zusammentreffen mit Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz sind die einzelnen Ansprüche vor Anwendung des § 7 des Entschädigungsgesetzes zusammenzurechnen.

(2) Auf Reichsmark lautende privatrechtliche geldwerte Ansprüche, die nicht in einen Einheitswert einbezogen sind, sind mit folgendem Anteil am jeweiligen Nennbetrag zu bemessen:

für die ersten 100 Reichsmark:	50 vom Hundert
für den übersteigenden Betrag bis 1 000 Reichsmark:	10 vom Hundert
für 1 000 Reichsmark übersteigende Beträge:	5 vom Hundert.

(3) Auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende privatrechtliche geldwerte Ansprüche sind mit 50 vom Hundert ihres jeweiligen Nennbetrages zu bemessen.

(4) Die Bemessungsgrundlage für in Wertpapieren verbriefte Forderungen ist gemäß § 16 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der bis zum 30. Juli 1992 geltenden Fassung und § 17 des Feststellungsgesetzes zu ermitteln. Die Ausgleichsleistung beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Lauten Wertpapiere im Sinne von Satz 1 auf Mark der Deutschen Notenbank, sind die Ausgleichsleistungen mit 50 vom Hundert zu bemessen.

(5) Die Summe der Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 darf 10 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(6) Die Bemessungsgrundlage für Rechte, die einen Anteil am Kapital eines Unternehmens vermitteln, ist der Teilbetrag der nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zu ermittelnden Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis des Nennbetrages des Anteils zum Gesamtnennbetrag des Kapitals entspricht.

(7) Keine Ausgleichsleistungen sind zu gewähren, soweit die Forderungs- oder Anteilsrechte nach den Absätzen 2 bis 6 gegen den ursprünglichen Schuldner oder seinen Rechtsnachfolger wieder durchsetzbar geworden sind.

§ 3

Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Bewegliche, nicht in einen Einheitswert einbezogene Sachen sind zurückzuübertragen. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist, natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum erworben haben oder das öffentliche Interesse einer Rückgabe entgegensteht.

(2) Bei Kulturgut steht das öffentliche Interesse einer Rückgabe entgegen, wenn die oberste Landesbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 224-2 veröffentlichten bereinigten Fassung vorliegen und das Kulturgut der Öffentlichkeit oder Forschung auf Dauer zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäudes. Der Berechtigte kann die Überprüfung der Entscheidung der obersten Landesbehörde insbesondere verlangen, wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(3) Für bewegliche Sachen, deren Rückübertragung wegen des öffentlichen Interesses ausgeschlossen ist, sind Ausgleichsleistungen in Höhe des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Vermögenseinziehung zu gewähren. Im übrigen gelten § 10 des Vermögensgesetzes und § 994 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Ansprüche auf Ausgleichsleistungen sind bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, soweit für die Rückgabe des entzogenen Vermögenswerts das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig wären, bei diesen geltend zu machen. Bereits gestellte, noch anhängige Anträge nach dem Vermögensgesetz, die nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a des Vermögensgesetzes ausgeschlossen sind, werden als Anträge nach diesem Gesetz gewertet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 6. Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Ausschlußfrist).

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes entsprechend.

Artikel 3

Vermögensabgabengesetz (VermAbgG)

§ 1

Erhebung einer Vermögensabgabe

Als Bundessteuer wird eine einmalige Vermögensabgabe erhoben und zwar

1. zugunsten des Entschädigungsfonds nach § 9 des Entschädigungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) bei Vermögenswerten, die von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 und 7 des Vermögensgesetzes betroffen waren (Vermögensabgabe zugunsten des Entschädigungsfonds) und

2. für besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts bei Vermögenswerten, die von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes betroffen waren (besondere Vermögensabgabe).

§ 2

Vermögensabgabe bei Grundstücken

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen Grundstücke im Sinne des § 3, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Das Grundstück ist an den Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolger aufgrund eines Anspruchs nach § 3 Abs. 1 des Vermögensgesetzes zurückübertragen worden. Dies gilt auch, wenn das Grundstück aufgrund einer einvernehmlichen Regelung zurückübertragen worden ist.
2. Die staatliche Verwaltung für das Grundstück ist nach § 11 Abs. 1 des Vermögensgesetzes aufgehoben oder nach § 11a des Vermögensgesetzes beendet worden.
3. Dem Berechtigten oder seinem Rechtsnachfolger ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes oder § 21 Abs. 1 des Vermögensgesetzes ein Ersatzgrundstück übereignet worden. In diesem Falle ist das Ersatzgrundstück abgabepflichtig.
4. Der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger erhält anstelle des Grundstücks Leistungen
 - a) nach § 3 Abs. 4 Satz 3 oder § 6 Abs. 6 a Satz 4 bis 6 des Vermögensgesetzes,
 - b) nach § 16 Abs. 1 oder 3, § 18 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes,
 - c) nach § 3a Abs. 5 oder § 3 Abs. 7 Satz 7 des Vermögensgesetzes in der vor dem 22. Juli 1992 geltenden Fassung,
 - d) nach dem Investitionsgesetz in der Fassung des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 1157) oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1991 (BGBl. I S. 994),
 - e) aufgrund einer mit seiner Zustimmung erfolgten Veräußerung des Grundstückes oder
 - f) sonst aufgrund einer einvernehmlichen Regelung.
5. Dem Berechtigten oder seinem Rechtsnachfolger wird ein Grundstück nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes zurückgegeben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 ist Schuldner der Vermögensabgabe, wer am 3. Oktober 1990 Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes war. Lag die Berechtigung bei mehreren Personen, sind sie Gesamtschuldner. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bestimmt sich der Schuldner der Vermögensabgabe nach § 5 Abs. 2; ist dies der Gesellschafter oder das Mitglied eines Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 für die Ermittlung der Anteile

an der Bemessungsgrundlage des nachstehenden Absatzes 3 entsprechend.

(3) Hat der Abgabeschuldner das abgabepflichtige Grundstück oder den auf seine Rückübertragung gerichteten Anspruch nach dem 2. Oktober 1990 und vor Abgabe der Vermögensabgabe-Erklärung unentgeltlich veräußert, ist der Erwerber anstelle desjenigen, der am 3. Oktober 1990 Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes war, Abgabeschuldner. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei mehreren Personen vor, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Bemessungsgrundlage ist der nach § 4 maßgebende Wert des abgabepflichtigen Grundstücks. Langfristige Verbindlichkeiten, die am 3. Oktober 1990 in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem abgabepflichtigen Grundstück standen oder an ihm dinglich gesichert waren, sind abzuziehen, frühere oder vorhandene Grundpfandrechte jedoch nur in dem sich aus § 16 Abs. 5 bis 10, § 18 des Vermögensgesetzes ergebenden Umfang. Abzuziehen sind auch eine Verbindlichkeit, die sich nach § 7 des Vermögensgesetzes wegen einer im Grundstückswert erfaßten Werterhöhung ergibt, und eine nach § 7 a Abs. 2 des Vermögensgesetzes herauszugebende Gegenleistung oder Entschädigung mit ihrem auf Deutsche Mark umgestellten Nennbetrag. Wird das Grundstück nach § 6 Abs. 6 a Satz 1 des Vermögensgesetzes zurückgegeben, sind die nach § 6 Abs. 6 a Satz 2 des Vermögensgesetzes zu übernehmenden Schulden sowie etwaige Verpflichtungen zur Rückzahlung der beim Erwerb der staatlichen Beteiligung erbrachten Einlage oder Vergütung (§ 6 Abs. 5 c Satz 3 des Vermögensgesetzes und § 8 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung) mit ihrem Nennwert abzuziehen. Belastungen des Grundstücks durch fremdes Eigentum an Gebäuden oder Anlagen, durch Nutzungs- oder Besitzrechte sowie durch am 3. Oktober 1990 vorhandene, mit Billigung staatlicher Stellen vorgenommene Bebauung sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 3 werden mit der Hälfte des sich nach dieser Vorschrift ergebenden Wertes angesetzt, wenn das Grundstück vom Abgabeschuldner, einem Angehörigen oder einem Erben im Rahmen der landwirtschaftlichen, der Weinbaulichen, der gärtnerischen oder der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes selbst bewirtschaftet wird. Die Selbstbewirtschaftung muß spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt aufgenommen werden, zu dem erstmals für die Selbstbewirtschaftung ausreichende Verfügungsmöglichkeiten bestanden. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 bei Festsetzung der Vermögensabgabe noch nicht erfüllt, wird die Vermögensabgabe auf Antrag unter Anwendung dieser Vorschriften vorläufig festgesetzt, wenn der Abgabeschuldner glaubhaft macht, die Selbstbewirtschaftung werde innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist aufgenommen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Grundstücke eines Unternehmens, das als Ganzes unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Rückgabe ist (§ 6 des Vermögensgesetzes in Verbindung mit der Unterneh-

mensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991, BGBl. I S. 1542).

§ 3

Grundstücke

(1) Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts,
2. aufgrund eines Erbbaurechts errichtete Gebäude,
3. Gebäude auf fremdem Grund und Boden, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens sind, ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis, das der Errichtung des Gebäudes zugrunde liegt.

Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen werden nicht in das Grundstück einbezogen.

(2) Bezieht sich die Abgabepflicht nach § 2 auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich die Abgabepflicht auf einen Teil eines Grundstücks, wird dieser Teil als ein Grundstück behandelt.

(3) Gehört ein Grundstück zu einer Nutzungseinheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 125 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes), so werden die der Nutzungseinheit dienenden Betriebsmittel anteilig in die Abgabepflicht des Grundstücks einbezogen.

(4) Jedes Grundstück ist selbständiger Gegenstand der Vermögensabgabe.

§ 4

Grundstückswert

(1) Grundstückswert ist der nach Maßgabe der folgenden Absätze ermittelte und vervielfachte Basiswert. Bei der Ermittlung des Basiswerts und seiner Vervielfachung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 3. Oktober 1990 zugrunde zu legen.

(2) Der Basiswert bestimmt sich für Grundstücke, die bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Feststellungszeitpunkte ab 1. Januar 1991 als Grundvermögen zu behandeln sind, nach den in § 129 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Rechtsvorschriften für die Ermittlung der Einheitswerte 1935 sowie nach §§ 129 a und 130 des Bewertungsgesetzes. Bei Bauteilen von Gebäuden, die innerhalb von drei Jahren nach dem 2. Oktober 1990 ersetzt werden, wird vermutet, daß diese Bauteile bereits am Bewertungsstichtag unbrauchbar waren. Abweichend von § 32 und § 33 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz ist der Wert von Mietwohngrundstücken mit zwei Wohnungen nach den Vorschriften zu ermitteln, die für Einfamilienhäuser gelten. Gehört demjenigen, der

Eigentümer des Gebäudes ist oder dem das Gebäude nach § 39 Abs. 2 der Abgabenordnung steuerlich zuzurechnen ist, nicht der zugehörige Grund und Boden, bleibt dieser bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht. Gleiches gilt für das der Errichtung des Gebäudes zugrunde liegende Recht; § 46 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz findet keine Anwendung. Der Basiswert wird entsprechend der Grundstücksart, die bei der Ermittlung des Einheitswerts 1935 für Feststellungszeitpunkte ab 1. Januar 1991 maßgebend ist, wie folgt vervielfacht:

1. Bei Mietwohngrundstücken mit mehr als zwei Wohnungen mit dem Sechsfachen,
2. bei gemischtgenutzten Grundstücken, die zu mehr als 50 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit dem Achtfachen,
3. bei Geschäftsgrundstücken, Mietwohngrundstücken mit zwei Wohnungen, nicht unter Nummer 2 fallenden gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken mit dem Zehnfachen,
4. bei unbebauten Grundstücken mit dem Siebenundzwanzigfachen.

(3) Basiswert ist bei Grundstücken, für die bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für Feststellungszeitpunkte ab 1. Januar 1991 ein Ersatzwirtschaftswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu ermitteln ist (§ 125, § 126 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes), der Ersatzwirtschaftswert oder ein entsprechender Anteil an diesem Wert. § 126 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dabei wird unterstellt, daß der zur Bewirtschaftung erforderliche normale Bestand an Wirtschaftsgebäuden und Betriebsmitteln beim Abgabeschuldner vorhanden ist. Der Basiswert ist zu vervielfachen,

1. soweit er auf die landwirtschaftliche Nutzung entfällt, mit dem Vierfachen,
2. soweit er auf die forstwirtschaftliche Nutzung entfällt, mit dem Zwanzigfachen,
3. im übrigen mit dem Zweifachen.

(4) Die Vermögensabgabe ist keine vom Einheitswert abhängige Steuer im Sinne des § 19 Abs. 4 und des § 132 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes sowie der Vorschriften der Abgabenordnung über die Bindungswirkung von Einheitswertbescheiden für Steuerbescheide (§ 171 Abs. 10, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 181 Abs. 5, § 182 Abs. 1 der Abgabenordnung).

§ 5

Vermögensabgabe bei Rechten an zurückgegebenen oder zurückgeführten Unternehmen

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen Rechte an Unternehmen im Sinne des § 6 des Vermögensgesetzes in Verbindung mit der Unternehmensrückgabe-

verordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen sind auf Grund eines Anspruchs nach § 6 des Vermögensgesetzes an den Berechtigten, seine Gesellschafter, seine Mitglieder oder den jeweiligen Rechtsnachfolger zurückgegeben oder aus staatlicher Verwaltung zurückgeführt worden. Das gleiche gilt für Unternehmen, auf die § 6 Abs. 8 des Vermögensgesetzes Anwendung gefunden hat oder die aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem Verfügungsberechtigten zurückübertragen worden sind.
2. Der Berechtigte, seine Gesellschafter, seine Mitglieder oder der jeweilige Rechtsnachfolger erhalten anstelle einer Rückgabe oder Rückführung des Unternehmens oder von Anteilen des Unternehmens Leistungen
 - a) nach § 3 Abs. 3 Satz 4 oder § 6 Abs. 6 a Sätze 4 bis 6 des Vermögensgesetzes,
 - b) nach § 16 Abs. 1, 3 oder 4, § 18 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes,
 - c) nach § 3a Abs. 5 oder § 3 Abs. 7 Satz 7 des Vermögensgesetzes in der vor dem 22. Juli 1992 geltenden Fassung,
 - d) aufgrund einer mit seiner Zustimmung erfolgten Veräußerung des Unternehmens oder
 - e) aufgrund einer einvernehmlichen Regelung.

(2) Schuldner der Vermögensabgabe ist, wer am 3. Oktober 1990 als Einzelunternehmer Berechtigter im Sinne des § 6 Abs. 1 a des Vermögensgesetzes oder an diesem Stichtag Gesellschafter oder Mitglied eines Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 a des Vermögensgesetzes war oder wer zu diesem Stichtag einen Anspruch auf Rückgabe einer entzogenen Beteiligung an einem Unternehmen nach dem Vermögensgesetz hatte. Wächst dem Abgabeschuldner nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes eine staatliche Beteiligung zu, so ist er auch insoweit Abgabeschuldner. Stehen die in Satz 1 und 2 bezeichneten Rechte mehreren Personen zu, sind sie Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bemessungsgrundlage ist das abgabepflichtige Kapital (Absatz 4) des Unternehmens, bei Gesellschaftern oder Mitgliedern im Sinne des Absatzes 2 das anteilige abgabepflichtige Kapital. Dessen Ermittlung sind die Beteiligungsverhältnisse oder Mitgliedschaftsrechte zugrunde zu legen, die am 3. Oktober 1990 bestanden hätten, wenn alle Ansprüche der Gesellschafter oder Mitglieder auf Rückgabe entzogener Rechte bereits vor diesem Stichtag erfüllt worden wären. Wächst dem Abgabeschuldner nach § 6 Abs. 5 c des Vermögensgesetzes eine staatliche Beteiligung zu, ist die Verpflichtung zur Rückzahlung der beim Erwerb der staatlichen Beteiligung erbrachten Einlage oder Vergütung (§ 6 Abs. 5 c Satz 3 des Vermögensgesetzes und § 8 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung) mit ihrem Nennwert vom abgabepflichtigen Kapital oder dem anteiligen abgabepflichtigen Kapital abzuziehen.

(4) Abgabepflichtiges Kapital des Unternehmens ist das Eigenkapital, das sich aus der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2290), in der Form der Rückgabebilanz ergibt, abzüglich der Sonderrücklagen nach § 7 Abs. 6 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 3, § 24 Abs. 5 Satz 3 und § 31 Abs. 1 letzter Satz des D-Markbilanzgesetzes. Das so bereinigte Eigenkapital wird zur Hälfte angesetzt. Maßgebend ist die Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 unter Berücksichtigung der Berichtigungen, die sich aus einer späteren für die Rückgabe aufgestellten Schlußbilanz ergeben. Bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Kapitals bleibt bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 100 000 Deutsche Mark, bei anderen Unternehmen ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark außer Betracht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen.

§ 6

Vermögensabgabe bei beweglichen Sachen und Schutzrechten

(1) Der Vermögensabgabe unterliegen bewegliche Sachen, die nach dem Vermögensgesetz und nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes zurückgegeben werden sowie gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die nach dem Vermögensgesetz zurückgegeben werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder Beendigung der staatlichen Verwaltung. Dies gilt nicht für bewegliche Sachen, die nach § 3 Abs. 3 als Betriebsmittel in die Abgabepflicht des Grundstücks oder nach § 5 als einem Gewerbebetrieb dienende Vermögensgegenstände in die Abgabepflicht von Rechten an Unternehmen einbezogen werden.

(2) Schuldner der Vermögensabgabe ist, wer am 3. Oktober 1990 Berechtigter im Sinne des Vermögensgesetzes war. Lag die Berechtigung bei mehreren Personen, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Bemessungsgrundlage ist

1. bei beweglichen Sachen der gemeine Wert der beweglichen Sache am 3. Oktober 1990;
2. bei Schutzrechten der Kapitalwert, der sich für die ab 3. Oktober 1990 zu erwartenden durchschnittlichen Jahreserträge unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer ergibt. Der Ermittlung des Kapitalwerts ist ein Zinssatz von 12 vom Hundert zugrunde zu legen.

(4) Für alle beweglichen Sachen und Schutzrechte im Sinne des Absatzes 1, für die dieselbe Person Abgabeschuldner ist, wird eine einheitliche Abgabeschuld ermittelt. Die Vermögensabgabe wird nur erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage der einheitlichen Abgabeschuld mindestens 10 000 Deutsche Mark beträgt. Schulden mehrere Personen die

Vermögensabgabe, wird die Freigrenze mit der Zahl der Schuldner vervielfacht.

(5) Die Vermögensabgabe wird nicht erhoben, wenn mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wird, daß eine bewegliche Sache im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes dem am 3. Oktober 1990 Verfügungsberechtigten leihweise auf mindestens 20 Jahre überlassen bleibt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, hat die Landesbehörde dies zu bestätigen. Die Bestätigung ist Grundlagenbescheid im Sinne der Abgabenordnung.

§ 7

Abgabesatz

Die Vermögensabgabe beträgt

1. bei Vermögenswerten, die von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 und 7 des Vermögensgesetzes betroffen waren, ein Drittel der Bemessungsgrundlage,
2. bei Vermögenswerten, die von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes betroffen waren, ein Viertel der Bemessungsgrundlage.

§ 8

Freibetrag bei Abgabepflichtigen ohne Lastenausgleichsansprüche

Sind weder dem Schuldner der Vermögensabgabe noch seinem Gesamtrechtsvorgänger Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt worden, wird die Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe von abgabepflichtigen Grundstücken und von abgabepflichtigen Rechten an Unternehmen um 70 000 Deutsche Mark gemindert. Der Freibetrag wird für jedes abgabepflichtige Grundstück und für jedes abgabepflichtige Recht an Unternehmen gewährt. Sind mehrere Personen Abgabeschuldner für die Vermögensabgabe eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Unternehmen und erfüllen nicht alle Abgabeschuldner die Voraussetzungen des Satzes 1, wird der Freibetrag in Höhe des Anteils gewährt, der der Beteiligung derjenigen entspricht, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 9

Anrechnung bestimmter Aufwendungen auf die Vermögensabgabe von Grundstücken

(1) Auf einen Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Vermögensabgabe, die für Grundstücke ohne ihre Erhöhung nach § 11 festgesetzt ist, werden auf Antrag Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 mit der sich aus Absatz 3 ergebenden Anrechnungsquote angerechnet, wenn die ihnen zugrunde liegenden Maßnahmen spätestens in den ersten vier Jahren nach Rückübertragung des abgabepflichtigen Grundstücks

oder nach Aufnahme der Selbstbewirtschaftung (§ 2 Abs. 5) abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden. Diese Frist endet frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Anrechnung treten in Höhe des angerechneten Betrages die steuerlichen Rechtswirkungen ein, die sich ergäben, wenn die Vermögensabgabe gezahlt und in Höhe des gezahlten Betrages ein Zuschuß aus öffentlichen Haushalten dem Abgabeschuldner zugeflossen wäre.

(2) Anrechenbare Aufwendungen sind

1. bei Grundstücken im Sinne des § 4 Abs. 2 Aufwendungen, die der Herstellung, der Instandsetzung oder der Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen auf dem abgabepflichtigen Grundstück dienen;
2. bei Grundstücken im Sinne des § 4 Abs. 3 Aufwendungen,
 - a) die der Herstellung, der Instandsetzung oder der Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen auf dem nach § 4 Abs. 3 abgabepflichtigen Grundstück dienen,
 - b) die der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern für die Bewirtschaftung von abgabepflichtigen Grundstücken im Sinne des § 4 Abs. 3 dienen; der Anschaffung oder Herstellung müssen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 zugrunde liegen;
 - c) die der Erst- oder Wiederaufforstung auf dem abgabepflichtigen Grundstück dienen.

Die Aufwendungen werden um zweckgebundene Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten einschließlich der Investitionszulagen gekürzt, die ihrer Finanzierung dienen. Ist ein zinsverbilligtes öffentliches Darlehen oder eine Zinsverbilligung aus öffentlichen Haushalten gewährt worden, werden die zinsverbilligt finanzierten Aufwendungen um 10 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 werden in Höhe von 25 vom Hundert angerechnet. Die Anrechnungsquote erhöht sich bei natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz am 9. November 1989 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und vor dem 10. November 1989 weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb der Mitgliedstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe hatten, auf 50 vom Hundert.

(4) Veräußert der Abgabeschuldner sein abgabepflichtiges Grundstück oder tritt er den auf dieses gerichteten Rückübertragungsanspruch ab, können auch Aufwendungen des Erwerbers auf die Vermögensabgabe des Veräußerers angerechnet werden, wenn der Erwerber sich gegenüber dem Veräußerer verpflichtet hat, eine etwaige Vermögensabgabe zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Veräußerung oder Abtretung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

§ 10

Anrechnung bestimmter Aufwendungen auf die Vermögensabgabe von Rechten an Unternehmen

(1) Auf die Vermögensabgabe, die für Rechte an Unternehmen ohne ihre Erhöhung nach § 11 festgesetzt ist, werden auf Antrag Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2, die das Unternehmen vornimmt, mit der sich aus Absatz 3 ergebenden Anrechnungsquote angerechnet. Den Aufwendungen müssen Maßnahmen zugrunde liegen, die in den ersten drei Jahren, bei Gebäuden in den ersten vier Jahren nach Rückgabe oder Rückführung des Unternehmens, an dem abgabepflichtige Rechte im Sinne des § 5 bestehen, abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden. Diese Frist endet frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Anrechnung treten in Höhe des angerechneten Betrages die steuerlichen Rechtswirkungen ein, die sich ergäben, wenn die Vermögensabgabe gezahlt und in Höhe des gezahlten Betrages ein Zuschuß aus öffentlichen Haushalten dem Unternehmen zugeflossen wäre.

(2) Anrechenbare Aufwendungen sind Aufwendungen,

1. die der Herstellung, der Instandsetzung oder der Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen auf Grundstücken des Unternehmens dienen, an dem abgabepflichtige Rechte im Sinne des § 5 bestehen;
2. die der Anschaffung oder Herstellung von im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1333) begünstigten Wirtschaftsgütern für Zwecke des Unternehmens dienen, an dem abgabepflichtige Rechte im Sinne des § 5 bestehen; dabei werden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes abweichend von § 2 Satz 2 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1991 in die Begünstigung einbezogen, wenn sie eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren haben und soweit sie in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz aktiviert werden;
3. im Sinne des § 269 des Handelsgesetzbuches, soweit sie als Bilanzierungshilfe aktivierbar sind, für Zwecke des Unternehmens; an dem abgabepflichtige Rechte im Sinne des § 5 bestehen;
4. die der Forschung und Entwicklung für Zwecke des Unternehmens dienen, an dem abgabepflichtige Rechte im Sinne des § 5 bestehen.

Die Aufwendungen werden um zweckgebundene Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten einschließlich der Investitionszulagen gekürzt, die ihrer Finanzierung dienen. Ist eine Zinsverbilligung aus öffentlichen Haushalten gewährt worden, werden die zinsverbilligt finanzierten Aufwendungen um 10 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 werden angerechnet

1. bei Rechten an Unternehmen mit Ausgleichsforderungen nach § 6 Abs. 2 oder 4 des Vermögensgesetzes in Höhe von 50 vom Hundert,
2. bei Rechten an Unternehmen, die nicht unter Nummer 1 fallen, in Höhe von 25 vom Hundert; die Anrechnungsquote erhöht sich bei natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz am 9. November 1989 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und vor dem 10. November 1989 weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb der Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe hatten, auf 50 vom Hundert.

(4) Unternehmen mit Ausgleichsforderungen nach § 6 Abs. 2 oder 4 des Vermögensgesetzes stehen Unternehmen gleich, bei denen Schulden des Unternehmens im Zusammenhang mit seiner Rückgabe zu Lasten der Treuhandanstalt erlassen oder von ihr oder einem Dritten übernommen wurden.

(5) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur einheitlich von der Geschäftsführung des Unternehmens gestellt werden. In dem Antrag sind die Abgabeschuldner und der auf sie entfallende Betrag der anrechenbaren Aufwendungen anzugeben. Für die Regelung des Verfahrens gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(6) Veräußert der Abgabeschuldner sein abgabepflichtiges Recht an einem Unternehmen oder tritt er auf diesen Vermögenswert gerichtete Rückgabeanprüche ab, können Aufwendungen des Unternehmens weiterhin auf die Vermögensabgabe des Veräußerers angerechnet werden, wenn der Erwerber sich gegenüber dem Veräußerer verpflichtet hat, eine etwaige Vermögensabgabe zu tragen. Das gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Veräußerung oder Abtretung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt.

§ 11

Erhöhte Vermögensabgabe bei Empfängern von Lastenausgleich

(1) Ist dem Schuldner der Vermögensabgabe oder seinem Gesamtrechtsvorgänger wegen eines Schadens an dem abgabepflichtigen Vermögenswert Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt worden und beträgt der nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes für einen oder mehrere Schäden ermittelte Schadensbetrag insgesamt bis zu 10 000 Reichsmark, erhöht sich die festzusetzende Vermögensabgabe um das 1,3fache des auf den abgabepflichtigen Vermögenswert entfallenden Schadensbetrages, umgerechnet im Verhältnis 1 : 1 in Deutsche Mark. Dies gilt nicht bei teilweiser Erfüllung der Hauptentschädigung, bei Gewährung von Kriegsschadenrente oder von vergleichbaren Leistungen und in den Fällen, in denen nach den Feststellungen der Ausgleichsverwaltung der Schaden an dem Vermögenswert nur teilweise ausgeglichen ist. Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vermögensabgabe nicht vor, wird die gewährte Hauptentschädigung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes durch die Ausgleichsverwaltung zurückgefordert.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung von Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und ein ergänzender Bescheid über die anteilige Zuordnung des Schadensbetrages zu einzelnen Vermögenswerten sind, soweit sie nach Absatz 1 Satz 1 für die Vermögensabgabe von Bedeutung sind, Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.

§ 12

Entstehung der Vermögensabgabe; Festsetzungsfrist

(1) Die Vermögensabgabe gilt als am 3. Oktober 1990 entstanden. Die Festsetzungsfrist beträgt abweichend von § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung und vorbehaltlich des Absatzes 2 zwölf Jahre; § 170 Abs. 2 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(2) Ist die Vermögensabgabe-Erklärung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 erst nach dem 31. Dezember 1998 abzugeben, beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensabgabe-Erklärung abzugeben war. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre.

§ 13

Fälligkeit der Vermögensabgabe; Stundung; Erlaß

(1) Die Vermögensabgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vermögensabgabe-Bescheids, frühestens jedoch am 20. Januar 1996 fällig.

(2) Die Vermögensabgabe wird auf Antrag für die Dauer von höchstens fünf Jahren nach dem sich aus Absatz 1 ergebenden Fälligkeitstag gestundet, wenn

1. sie nach § 2 für ein bebautes Grundstück zu entrichten ist, in dem mindestens zwei Wohnungen an nicht zum Kreis der Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) zählende Personen zur Dauernutzung als Hauptwohnung im Sinne des Melderechts vermietet sind. Dies gilt, solange sich für den Abgabeschuldner bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Vermietung des bebauten Grundstücks kein Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuerrechts ergibt;
2. sie nach § 2 für Grundstücke zu entrichten ist, die vom Abgabeschuldner im Rahmen seines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Dies gilt, solange sich für den Abgabeschuldner bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft kein Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts ergibt;
3. sie nach § 5 für Rechte an einem Unternehmen zu entrichten ist. Dies gilt während des Fortbestandes der Rechte des Abgabeschuldners an dem Unternehmen, solange sich für das Unternehmen kein Gewinn im Sinne des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ergibt.

Gestundete Beträge sind zu verzinsen; dabei gilt § 238 der Abgabenordnung.

(3) Die §§ 222, 234 und 238 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(4) Hat der Abgabeschuldner in dem Zeitraum zwischen Entstehung der Vermögensabgabe und ihrer Fälligkeit durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, hinsichtlich seines abgabepflichtigen Vermögens einen außerordentlichen Vermögensverfall erlitten, so kann die Vermögensabgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Bestehen die Voraussetzungen des Absatzes 2 für eine Stundung bei Ablauf der fünfjährigen Höchstdauer fort, wird die gestundete und nicht auf die Erhöhung nach § 11 entfallende Vermögensabgabe auf Antrag insoweit erlassen, als sie das Zehnfache der zumutbaren Einkommensbelastung übersteigt. Die zumutbare Einkommensbelastung entspricht dem Teil der Erwerbsbezüge im Sinne des § 32d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1993 vom ... (BGBl. I S. ...), der 60 vom Hundert der für die Arbeitnehmersparzulage maßgebenden Einkommensgrenze des § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) übersteigt. Maßgebend sind die Erwerbsbezüge in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die fünfjährige Höchstdauer der Stundung endet.

§ 14

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabeschuldner hat eine Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe zu entrichten in Höhe von einem Drittel

1. des empfangenen Entgelts, wenn er den abgabepflichtigen Vermögenswert oder den Anspruch auf dessen Rückübertragung oder Rückgabe veräußert hat oder veräußert,
2. der Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2, die er anstelle des Vermögenswertes erhalten hat oder erhält.

Der Abgabesatz ermäßigt sich in den Fällen des § 7 Nr. 2 auf ein Viertel. Die Bemessungsgrundlage der Vorauszahlung vermindert sich bei Grundstücken um die Beträge, die nach § 2 Abs. 4 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe abziehen sind.

(2) Der Abgabeschuldner hat eine Steueranmeldung abzugeben

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 dann, wenn der Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes das Geld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt hat.

Der Abgabeschuldner hat in der Steueranmeldung die Vorauszahlung selbst zu berechnen und die Steueranmeldung binnen eines Monats nach Empfang des

Entgelts oder der Geldzahlung bei dem nach § 15 zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese Frist beginnt frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Innerhalb der für die Abgabe der Steueranmeldung maßgebenden Frist ist die geschuldete Vorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten.

(3) Zahlt der Verfügungsberechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes das Geld in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, hat er die in den Absätzen 1 und 2 Sätze 2 bis 4 geregelten Pflichten in der Weise zu erfüllen, daß er die Vorauszahlung bei Auszahlung des Geldes an den Abgabeschuldner einbehält. Der Abgabeschuldner ist entsprechend zu benachrichtigen, ihm ist eine Abschrift der Steueranmeldung auszuhändigen. Der Verfügungsberechtigte haftet für die Vorauszahlungen, die er einzubehalten und abzuführen hat, es sei denn, er weist nach, daß er die ihm auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Soweit der Verfügungsberechtigte die Vorauszahlungen angemeldet hat, bedarf es für seine Inanspruchnahme keines Haftungsbescheids. Für die vom Verfügungsberechtigten einzubehaltenden und abzuführenden Vorauszahlungen wird der Abgabeschuldner nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, oder
2. der Abgabeschuldner weiß, daß der Verfügungsberechtigte die einbehaltenen Vorauszahlungen nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Der Abgabeschuldner kann auch in anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen Vorauszahlungen an das nach § 15 zuständige Finanzamt entrichten. In diesem Fall hat er eine entsprechende Steueranmeldung abzugeben.

(5) Die entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Vermögensabgabe angerechnet, die nach Eintritt der hierfür erforderlichen Voraussetzungen festgesetzt wird. Ist die Vorauszahlung geringer als die festgesetzte Vermögensabgabe, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Ist die Vorauszahlung höher als die festgesetzte Vermögensabgabe, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 15

Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter

Örtlich zuständig ist

1. bei der Vermögensabgabe von Grundstücken das Lagefinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung),

2. bei der Vermögensabgabe von Rechten an Unternehmen das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung),
3. bei der Vermögensabgabe von beweglichen Sachen und Schutzrechten das Zentralfinanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, das die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch Staatsvertrag bestimmen. So lange ein solches nicht bestimmt ist, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich abgabepflichtige Vermögenswerte und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, die wertvollsten Vermögenswerte befinden.

§ 16

Mitteilungspflichten

(1) Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben bei Rückübertragung von Grundstücken (§ 3 des Vermögensgesetzes) und bei Aufhebung oder Beendigung ihrer staatlichen Verwaltung dem Lagefinanzamt (§ 15 Nr. 1) die Angaben mitzuteilen, die für die Festsetzung der Vermögensabgabe erforderlich sind. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Lage des Grundstücks (Ort, Straße, Hausnummer, Grundbuch- und Katasterbezeichnung),
2. bei Rückübertragung:
 - a) Vorname, Familienname und Anschrift des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers vor der Überführung in Volkseigentum oder dem Wirksamwerden einer sonstigen Maßnahme im Sinne des § 1 des Vermögensgesetzes und
 - b) Vorname, Familienname und Anschrift des Berechtigten, an den die Rückübertragung erfolgte und der als Eigentümer im Grundbuch neu einzutragen ist;
3. bei Aufhebung oder Beendigung der staatlichen Verwaltung:

Vorname, Familienname und Anschrift des während der staatlichen Verwaltung im Grundbuch eingetragenen Eigentümers und des Berechtigten, dem das Grundstück zurückgegeben wird, sowie Angaben zu dem zu übernehmenden Nennbetrag aus Grundpfandrechten gemäß § 16 des Vermögensgesetzes,
4. Tatsachen und Erkenntnisse, die Aufschluß darüber geben, ob das Grundstück von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 und 7 des Vermögensgesetzes oder von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes betroffen war,
5. den in dem Bescheid über die Rückübertragung festgesetzten Ablösebetrag im Sinne des § 18 des Vermögensgesetzes,

6. den Betrag einer Ausgleichsverpflichtung nach § 7 des Vermögensgesetzes,

7. die nach § 11 maßgebenden Merkmale zur Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit sie der mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden sind.

(2) Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben bei der Rückgabe oder Rückführung von Unternehmen im Sinne des § 5 dem Betriebsfinanzamt (§ 15 Nr. 2) die Angaben mitzuteilen, die für die Festsetzung der Vermögensabgabe erforderlich sind. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung des Unternehmens, Anschrift und bei Gesellschaften auch deren Sitz,
2. Vorname, Familienname und Anschrift der im Handelsregister vor der Überführung des Unternehmens in Volkseigentum oder in staatliche Verwaltung eingetragenen oder sonst feststellbaren Gesellschafter oder Inhaber,
3. Firma oder sonstige Bezeichnung des Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes am 3. Oktober 1990, Anschrift und bei Gesellschaften auch deren Sitz sowie Vorname, Familienname und Anschrift der Gesellschafter oder Mitglieder des Berechtigten am 3. Oktober 1990,
4. Tatsachen und Erkenntnisse, die Aufschluß darüber geben, ob das Unternehmen von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 und 7 des Vermögensgesetzes oder von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes betroffen war,
5. das abgabepflichtige Kapital des Unternehmens im Sinne des § 5 Abs. 4 unter Beifügung der handelsrechtlichen Bilanz und sonstiger Unterlagen, aus denen es sich ergibt,
6. Tatsachen und Erkenntnisse, die für die maßgebenden Beteiligungsverhältnisse oder Mitgliedschaftsrechte im Sinne des § 5 Abs. 3 von Bedeutung sind,
7. den Nennbetrag einer etwaigen Verpflichtung zur Rückzahlung der beim Erwerb der staatlichen Beteiligung erbrachten Einlage oder Vergütung (§ 5 Abs. 3 Satz 3),
8. die nach § 11 maßgebenden Merkmale zur Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit sie der mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden sind.

(3) Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben bei der Rückgabe von beweglichen Sachen und Schutzrechten (§ 6) und bei Aufhebung oder Beendigung ihrer staatlichen Verwaltung dem Zentralfinanzamt (§ 15 Nr. 3) die Angaben mitzuteilen, die für die Festsetzung der Vermögensabgabe erforderlich sind. Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vorname, Familienname und Anschrift des Berechtigten,

2. Bezeichnung und erforderlichenfalls Kurzbeschreibung der beweglichen Sachen und Schutzrechte,
3. Tatsachen und Erkenntnisse, die Aufschluß darüber geben, ob die bewegliche Sache oder das Schutzrecht von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 und 7 des Vermögensgesetzes oder von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes betroffen war,
4. Tatsachen und Erkenntnisse, die für die Bewertung nach § 6 von Bedeutung sind,
5. die nach § 11 maßgebenden Merkmale zur Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit sie der mitteilungspflichtigen Behörde bekannt geworden sind.

Die Mitteilung darf unterbleiben, wenn die Rückgabe, Beendigung oder Aufhebung der staatlichen Verwaltung bewegliche Sachen oder Schutzrechte betrifft, deren nach § 6 Abs. 3 maßgebender Wert voraussichtlich 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, und wenn bei der mitteilungspflichtigen Behörde keine Erkenntnisse dafür vorliegen, daß die Freigrenze des § 6 Abs. 4 überschritten wird.

(4) Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben bei Entscheidungen über Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 2, die der Berechtigte im Sinne des Vermögensgesetzes oder sein Rechtsnachfolger anstelle des Vermögenswerts erhalten hat oder erhält, dem Lagefinanzamt (§ 15 Nr. 1) oder dem Betriebsfinanzamt (§ 15 Nr. 2) Vornamen, Namen und Anschrift des Berechtigten sowie die Höhe des ausgezahlten Betrags mitzuteilen.

(5) Hat der Berechtigte den Anspruch auf Rückübertragung oder Rückgabe abgetreten, sind die Angaben, die nach den Absätzen 1 bis 4 für den Berechtigten mitzuteilen sind, auch für den Rechtsnachfolger mitzuteilen.

(6) Sind Ansprüche nach dem Vermögensgesetz aufgrund der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche angemeldet worden, haben die in §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden die in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Mitteilungen auch dann zu machen, wenn die Ansprüche einvernehmlich geregelt wurden. Das gilt auch dann, wenn sie bei der einvernehmlichen Regelung nicht mitgewirkt haben.

(7) Die in den §§ 24, 25 und 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes genannten Behörden haben die in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Mitteilungen

1. für alle Fälle der Aufhebung oder Beendigung der staatlichen Verwaltung,
2. für die Fälle, in denen die Mitteilungspflicht bei Erlaß der Entscheidung über die Rückübertragung oder Rückgabe oder bei Kenntnisnahme von der einvernehmlichen Regelung über entsprechende Ansprüche noch nicht begründet war,

spätestens bis zum 31. Mai 1995 nachzuholen.

(8) Bei Schadensbeträgen bis zu 10 000 Reichsmark hat das Ausgleichsamt auf Ersuchen des für die Vermögensabgabe zuständigen Finanzamtes die Merkmale zur Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz mitzuteilen, die nach § 11 für die erhöhte Vermögensabgabe maßgebend sind.

§ 17

Vermögensabgabe-Erklärung

(1) Schuldner der Vermögensabgabe haben bei dem örtlich zuständigen Finanzamt eine Vermögensabgabe-Erklärung abzugeben. Für jedes abgabepflichtige Grundstück ist eine eigene Vermögensabgabe-Erklärung abzugeben. Für bewegliche Sachen und Schutzrechte, für die dieselbe Person Abgabeschuldner ist, ist eine einheitliche Erklärung abzugeben. Für die Vermögensabgabe von Rechten an Unternehmen kann die Erklärungspflicht in der in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt werden. Die Vermögensabgabe-Erklärung ist vom Abgabeschuldner eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Bei Rückgabe von beweglichen Sachen und Schutzrechten (§ 6) sind Abgabeschuldner von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensabgabe-Erklärung befreit, wenn die Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe nach § 6 weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Die Vermögensabgabe-Erklärungen sind bis zum 31. Mai 1995 abzugeben. Wird der Vermögenswert erst nach dem 30. April 1995 an den Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolger zurückübertragen, endet die Erklärungsfrist einen Monat nach der einvernehmlichen Rückgabe oder der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung über die Rückübertragung.

§ 18

Unterrichtung der Ausgleichsverwaltung

Unterbleibt eine Festsetzung von Vermögensabgabe in Fällen, in denen für den abgabepflichtigen Vermögenswert Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurde und in denen im übrigen die Voraussetzungen des § 11 für eine erhöhte Vermögensabgabe vorliegen, bleibt die Rückforderung der Hauptentschädigung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes unberührt. Das Finanzamt hat die Ausgleichsverwaltung davon zu unterrichten.

§ 19

Abrundung und Mindestbetrag

(1) Die Vermögensabgabe wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet festgesetzt.

(2) Die Vermögensabgabe für ein Grundstück oder ein Recht an Unternehmen wird nicht festgesetzt, wenn sie weniger als 50 Deutsche Mark beträgt.

Artikel 4**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; BGBl. 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Entschädigungsgesetz, dem Vermögensgesetz, dem Ausgleichleistungsgesetz sowie Zuwendungen nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz an den die Zuwendungsvoraussetzungen in seiner Person erfüllenden Berechtigten und dessen Einnahmen aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz;“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „und nach § 13 Abs. 2 letzter Satz des Vermögensabgabengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.

3. In § 12 Nr. 3 werden nach dem Wort „Personensteuern“ die Wörter „, die Vermögensabgabe nach dem Vermögensabgabengesetz vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2 d eingefügt:

„(2d) § 3 Nr. 7 in der Fassung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum ... anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 d bis 2 j werden Absätze 2e bis 2k.

c) In Absatz 13a wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum ... anzuwenden.“

d) Absatz 14e Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 Nr. 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum ... und, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt, auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personensteuern“ die Wörter „, die Vermögensabgabe nach

dem Vermögensabgabengesetz vom ... (BGBl. I S. ...)“ und nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „und der Zinsen nach § 13 Abs. 2 letzter Satz des Vermögensabgabengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.

2. § 54 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) § 10 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum ... anzuwenden.“

Artikel 6**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 129 Abs. 2 werden vor der Nummer 1 die Wörter „§§ 130 und 131“ durch die Wörter „§§ 129 a bis 131“ ersetzt.

2. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Abschläge bei Bewertung
mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete

(1) Ist eine Ermäßigung wegen des baulichen Zustandes des Gebäudes (§ 37 Abs. 1, 3 und 4 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) zu gewähren, tritt der Höchstsatz 50 vom Hundert anstelle des Höchstsatzes von 30 vom Hundert.

(2) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist ohne Begrenzung auf 30 vom Hundert (§ 37 Abs. 3 der weiter anzuwendenden Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz) zu ermäßigen, wenn die Notwendigkeit baldigen Abbruchs besteht. Gleiches gilt, wenn derjenige, der ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden oder aufgrund eines Erbbaurechts errichtet hat, vertraglich zum vorzeitigen Abbruch verpflichtet ist.“

3. In § 124 Abs. 4 werden nach den Wörtern „in der Fassung dieses Gesetzes“ die Wörter „und § 129 a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Wertausgleichsgesetzes**

Das Wertausgleichsgesetz vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Beträgt der Ausgleichsanspruch voraussichtlich weniger als 8 000 Deutsche Mark, so kann von

seiner Geltendmachung abgesehen werden, wenn damit ein unangemessener Verwaltungsaufwand verbunden wäre."

2. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

(1) § 1 wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet in folgender Fassung angewandt:

„§ 1

(1) Ist im Aufenthaltsgebiet im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Oktober 1990 (BGBl. 1991 II, S. 258) mit einem Grundstück, das durch die sowjetische Besatzungsmacht oder die im Aufenthaltsgebiet stationierten sowjetischen Truppen zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden war, während der Dauer der Inanspruchnahme auf Veranlassung der sowjetischen Besatzungsmacht oder der im Aufenthaltsgebiet stationierten sowjetischen Truppen eine Sache verbunden worden, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück und an der Sache nach den nachstehenden Vorschriften.

(2) Ansprüche auf Wertausgleich oder Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind ausgeschlossen, wenn die Befriedigung dieser Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. September 1990, des Entschädigungsgesetzes oder des Ausgleichsleistungsgesetzes verlangt werden konnte oder kann."

(2) § 7 Buchstabe a wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wie folgt ergänzt:

„Öffentlichen Mitteln stehen die Mittel gleich, mit denen die sowjetische Seite eine Sache finanziert hat, die sie mit einem ihr zur Nutzung zugewiesenen Grundstück verbunden hat."

(3) Die §§ 26, 27 und 29 finden für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet keine Anwendung."

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„ (2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt dieses Gesetz abweichend von Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 965) am ... in Kraft."

Artikel 8

Gesetz zur Behandlung von Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz — SchuldBBerG —)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Ansprüche, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgehend von der Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik vom 2. August 1951 (GBl. Nr. 93 S. 723) nach

1. dem Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257)
2. dem Gesetz über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — vom 15. Juni 1984 (GBl. I S. 209)

begründet wurden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ansprüche aus ehemals gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Schuldbuchforderungen, die einer staatlichen Verwaltung unterlagen und aus diesem Grunde bereits gelöscht wurden.

§ 2

Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken

(1) Bei Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken können Entschädigungsberechtigte und ihre Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger bis spätestens 31. Dezember 1993 Anträge auf Auszahlung ihres Anteils an der Schuldbuchforderung stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Ansprüche.

(2) Die Anträge sind bei den jeweiligen Landesfilialen der Staatsbank Berlin, Schuldbuchstellen, in deren Teilschuldbuch die Schuldbuchforderung eingetragen ist, zu stellen. Diese Stellen sind für die Bearbeitung der gestellten Anträge, für die Auszahlung an die Berechtigten sowie für die Löschung der entsprechenden Schuldbuchforderung zuständig.

(3) Der Nachweis der einzelnen Ansprüche ist bei der Antragstellung nach Absatz 1 durch schriftliche Vereinbarungen der Berechtigten mit beglaubigten Unterschriften oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu erbringen.

(4) Wenn die Ansprüche auf Erben übergegangen sind, ist dies durch Erbnachweis gegenüber der Schuldbuchstelle zu belegen. Für die Erteilung eines Erbscheines wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke der Auszahlung aus Schuldbuchforderungen verwendet werden soll. Bei Abtretungen der Schuldbuchforderung ist der Nach-

weis durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde zu erbringen.

(5) Die Berechtigten haben bei der Antragstellung zu erklären, ob sie für das entschädigte Vermögensobjekt Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben. Die Staatsbank Berlin ist ermächtigt, der Ausgleichsverwaltung über die Tilgung der Schuldbuchforderungen Kontrollmitteilung zu erteilen.

(6) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1994 erbracht sein, andernfalls erlöschen diese Ansprüche entsprechend Absatz 1.

§ 3

Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke

(1) Ansprüche der Gläubiger aus Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke, die vorzeitige Zahlungen oder Ratenzahlungen abgelehnt haben und diese nicht erneut anfordern, erlöschen mit Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 1.

(2) Ebenso erlöschen die Ansprüche aus Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke, sofern die Berechtigten bis zum Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 1 keine Anträge gestellt haben und die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegen haben.

§ 4

Hinterlegungen aus Schuldbuchforderungen

(1) Hinterlegungen von Beträgen aus Schuldbuchforderungen auf der Grundlage ehemaliger Rechtsbestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik werden nicht mehr vorgenommen. Zahlungen auf bestehende Hinterlegungskonten werden eingestellt.

(2) Die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen sind von den Hinterlegungsstellen an den Entschädigungsfonds, und die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen sind von den Hinterlegungsstellen an den Kreditabwicklungsfonds zu überweisen. Etwaige nach Auflösung dieses Fonds verbleibende Beträge stehen denjenigen zu, die nach Artikel 23 Abs. 4 des Einigungsvertrags die Gesamtverschuldung des Kreditabwicklungsfonds übernehmen.

§ 5

Restitution

Wurde eine Rückübertragung des Eigentums am Grundstück nach dem Vermögensgesetz verfügt und

bestand eine noch nicht voll getilgte Schuldbuchforderung, so hat die zuständige Schuldbuchstelle dieselbe ohne Zahlung des Restbetrages auf der Grundlage von § 7a Abs. 2 des Vermögensgesetzes zu löschen.

§ 6

Schließung der Schuldbücher

(1) Die Landesfilialen der Staatsbank Berlin, Schuldbuchstellen, haben per 31. Dezember 1993 die Schuldbücher zu schließen.

(2) Ist bis zum 31. Dezember 1993 der Nachweis der Berechtigten über ihre Ansprüche nach § 2 Abs. 3 und 4 nicht erbracht, so ist die Schuldbuchforderung zu löschen und als gesonderte Forderung zu erfassen.

(3) Die Staatsbank Berlin hat die nach Absatz 2 erfaßten gesonderten Forderungen aus ehemals gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Schuldbuchforderungen zentralisiert zu erfassen und wie Schuldbuchforderungen nach diesem Gesetz zu tilgen.

§ 7

Finanzielle Aufwendungen

Die nach diesem Gesetz verbleibenden finanziellen Aufwendungen, die nach Auflösung des Kreditabwicklungsfonds anfallen, sind von denjenigen zu tragen, die nach Artikel 23 Abs. 4 des Einigungsvertrages die Gesamtverschuldung des Kreditabwicklungsfonds übernehmen. Die Einzelheiten hierzu werden durch das in Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 des Einigungsvertrages vorgesehene Gesetz geregelt.

§ 8

Aktenaufbewahrung

Die Staatsbank Berlin hat die Schuldbuchakten der zum 31. Dezember 1993 geschlossenen Schuldbücher sowie die Akten der gesonderten Forderungen nach § 6 Abs. 2 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9

Ausschlußfrist sonstiger Ansprüche aus Schuldbuchforderungen

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1993 erlöschen alle sonstigen in diesem Gesetz nicht genannten Ansprüche aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik.

Artikel 9**Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die
im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen
(Vertriebenenzuwendungsgesetz
— VertrZuwG —)****§ 1****Grundsatz**

Die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen erhalten eine einmalige Zuwendung. Die einmalige Zuwendung dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller materieller Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang stehen.

§ 2**Berechtigte**

(1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zum ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) dort ohne Unterbrechung innegehabt haben. Ausgenommen sind Vertriebene, die nach 1945 Bodenreformland rechtsbeständig erhalten haben.

(2) Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebene nicht, die vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

§ 3**Höhe der einmaligen Zuwendung,
Gewährung der Leistung, Bundeshaftung**

(1) Die Höhe der einmaligen Zuwendung für jeden Berechtigten beträgt 4 000 Deutsche Mark. Sie wird aus Mitteln des Entschädigungsfonds (§ 9 des Entschädigungsgesetzes) geleistet.

(2) Der Anspruch auf die einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 Deutsche Mark wird durch die Ausgabe nicht verzinslicher, übertragbarer Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds erfüllt.

(3) Die Schuldverschreibungen werden fällig

1. am 1. Januar 1996 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1916,
2. am 1. Januar 1998 für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1928,
3. am 1. Januar 2000 für alle übrigen Berechtigten.

(4) Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Entschädigungsfonds aus den begebenen Schuldverschreibungen.

§ 4**Kreditaufnahme**

(1) Der Entschädigungsfonds wird ermächtigt, zum Zwecke des Ankaufs von Schuldverschreibungen (§ 3 Abs. 2) im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 20 vom Hundert der umlaufenden Schuldverschreibungen aufzunehmen.

(2) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5**Schuldurkunden, Schuldenverwaltung**

(1) Die Schuldurkunden des Entschädigungsfonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich und werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(2) Die Schulden des Entschädigungsfonds gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 werden nach den für die allgemeine Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 6**Antrag**

(1) Die einmalige Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum ... (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) an die nach § 7 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes und obliegt den danach zuständigen Behörden. Ein bei dieser Behörde gestellter Antrag hat fristwahrende Wirkung.

(2) Nach Antragstellung ist der Anspruch auf Gewährung der Leistung vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 7**Zuständigkeit**

Die Durchführung obliegt dem Land, in dem der Antragsteller am ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) seinen ständigen Aufenthalt hatte; die Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung des ständigen Aufenthalts nach diesem Zeitpunkt in ein anderes Bundesland oder in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

§ 8

Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Artikel 10

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 8a werden nach dem Wort „Grundlage“ die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 1 und 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Rückgabe nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich oder entscheidet sich der Berechtigte bis zum Ablauf zweier Monate nach Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes für eine Entschädigung, so ist der Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Übernahme in Volkseigentum oder in staatliche Verwaltung in Deutscher Mark zu erstatten.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Das Eigentum an dem zurückzuübertragenden Vermögenswert geht außer in den Fällen des Satzes 6 auf den Berechtigten erst dann über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden und der Wertausgleich nach Satz 1 bis 4 entrichtet ist.“
4. In § 7a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Republik“ ein Komma und die Wörter „aus einem öffentlichen Haushalt der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
5. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit den Berechtigten ein Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 3 zusteht, können sie bis zum Ablauf zweier Monate nach Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes statt dessen Entschädigung wählen.“
6. § 9 wird gestrichen.
7. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 9“ ersetzt durch die Wörter „nach dem Entschädigungsgesetz“.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird der Berechtigte von allen Verpflichtungen frei, die auf den Zustand des Vermögenswertes seit Anordnung der staatlichen Verwaltung zurückzuführen sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit staatliche verwaltete Geldvermögen aufgrund von Vorschriften diskriminierenden oder sonst benachteiligenden Charakters gemindert wurden, wird ein Ausgleich nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes gewährt.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist für Kontoguthaben oder sonstige privatrechtliche geldwerte Ansprüche, die unter staatlicher Verwaltung standen und zum 1. Juli 1990 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gezahlt worden, gehen diese Ansprüche insoweit auf den Entschädigungsfonds über; die Ausgleichsverwaltung teilt der auszahlenden Stelle die Höhe der Hauptentschädigung mit. Ist das Kontoguthaben schon an den Berechtigten ausgezahlt worden, wird die gewährte Hauptentschädigung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes durch die Ausgleichsverwaltung zurückgefordert. Die auszahlende Stelle teilt dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und der Ausgleichsverwaltung den an den Berechtigten ausgezahlten Betrag ohne besondere Aufforderung mit (Kontrollmitteilung); die übermittelten Daten dürfen nur für die gesetzlichen Aufgaben der Ausgleichsverwaltung verwendet werden.“

9. In § 11a Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes nach § 9“ ersetzt durch das Wort „Entschädigungsgesetzes“.
10. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
11. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Entscheidungen über

 1. die Entschädigung,
 2. die Gewährung eines Ersatzgrundstückes,
 3. einen Schadensersatzanspruch nach § 13,
 4. Wertausgleichs- und Erstattungsansprüche nach § 7, § 7a und § 14a,
 5. zu übernehmende Grundpfandrechte nach § 16 Abs. 5 bis 9, Ablösebeträge nach § 18 und Sicherheitsleistungen nach § 18a sowie

6. die dem Entschädigungsfonds zustehenden Anteile bei der Erlösauskehr nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes

geschieht dies im Auftrag des Bundes..

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Verfahren der Abführung von Verkaufserlösen nach § 11 Abs. 4 gilt Satz 2 entsprechend.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, unterrichtet es die Ausgleichsverwaltung über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Die Unterrichtung umfaßt die zur Rückforderung des gewährten Lastenausgleichs erforderlichen Angaben, insbesondere die zur Zuordnung des Einzelfalls notwendigen Daten, und die Art der ergangenen Entscheidung. Im Einzelfall sind auf Ersuchen der Ausgleichsverwaltung weitere zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen erforderliche Angaben insbesondere über die Art und Höhe der Leistungen sowie über den Namen und die Anschrift der jeweiligen Berechtigten zu übermitteln. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die geforderten Angaben zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes nicht erforderlich sind, unterbleibt die Unterrichtung. Die Ausgleichsverwaltung darf die übermittelten Daten nur für diesen Zweck verwenden.

(3) Liegen dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß für einen Vermögenswert rückerstattungsrechtliche Leistungen gewährt worden sind, unterrichtet es die für die Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes zuständigen Behörden über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

13. § 29a wird gestrichen.

14. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Anträge auf Anpassung der Unternehmensrückgabe nach § 6 Abs. 8 können nur noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes gestellt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung der staatlichen Verwaltung nach § 11 a können Entscheidungen nach den §§ 16 Abs. 3, Abs. 6 Satz 3, 17 Satz 2 und 20 Abs. 1 nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mehr ergehen,

wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt worden sind. Erfolgte die Aufhebung der staatlichen Verwaltung durch bestandskräftigen Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und ist eine Entscheidung über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses der in § 16 Abs. 3 oder § 17 bezeichneten Art oder über den Umfang eines zu übernehmenden Grundpfandrechtes ganz oder teilweise unterblieben, kann sie nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht mehr beantragt werden. Artikel 14 Abs. 6 Sätze 1, 2, 4 und 5 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Rückübertragung des Eigentums an Grundstücken können Anträge auf Einräumung von Vorkaufsrechten nach § 20 Abs. 1 und 2 nach Bestandskraft der Entscheidung über den Rückübertragungsanspruch nicht mehr gestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die staatliche Verwaltung durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen bestandskräftig aufgehoben worden ist. Ist in einem bestandskräftigen Bescheid über die Rückübertragung des Eigentums eine Entscheidung über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses der in § 16 Abs. 3 oder § 17 bezeichneten Art oder über den Umfang eines zu übernehmenden Grundpfandrechtes ganz oder teilweise unterblieben, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat der Antragsteller Entschädigung gewählt, entscheidet die Behörde über die Höhe der Entschädigung.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird der Entschädigungsfonds durch eine Entscheidung mit größerer finanzieller Auswirkung belastet, gibt die Behörde zuvor dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die beabsichtigte Entscheidung ist dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen über das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zuzuleiten. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.“

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung ergehen vorbehaltlich der Kürzungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

16. § 36 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Satz 2“ werden die Wörter eingefügt:

„und Entscheidungen des Bundesamtes nach § 29 Abs. 2, die die Rückübertragung von Unternehmen betreffen,“.

Artikel 11

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Vermögensgesetzes, das Bundesministerium

der Finanzen den Wortlaut des Wertausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Die Regelung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen schließt eine Lücke, die der Einigungsvertrag offengelassen und dem gesamtdeutschen Parlament zur Ausfüllung übertragen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 23. April 1991 wichtige Leitlinien vorgegeben:

- Weiter Gestaltungsraum des Gesetzgebers, der im Bereich der Wiedergutmachung nicht an die Entschädigungsmaßstäbe des Artikels 14 Abs. 3 Grundgesetz, sondern an den allgemeinen Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip gebunden ist;
- Ausgewogenheit der Wiedergutmachungsregelungen im Ganzen, d. h. keine einseitige Bevorzugung von Geschädigten mit Vermögensschäden und insbesondere keine „abgesonderte Befriedigung“ für diejenigen, deren Objekte zufällig noch verfügbar sind;
- Rücksichtnahme auf den Staatsbankrott der DDR einerseits und auf die finanziellen Lasten der deutschen Vereinigung andererseits (Rolle des Bundes als eines Konkursverwalters in bezug auf die von der DDR übernommenen Vermögenswerte).

Hinzu kommen weitere Vorgaben aus dem Einigungsvertrag und aus der Natur der Sache: Nach dem Einigungsvertrag sind die Entschädigungen aus einem rechtlich selbständigen Entschädigungsfonds, der getrennt vom Staatshaushalt zu bilden ist, zu finanzieren, d. h. die Leistungs- und Aufbringensseite des Entschädigungsfonds müssen sich die Waage halten. Die Regelung muß sich in das Gesamtgefüge einerseits der bestandskräftigen DDR-Enteignungen gegen Entschädigung und andererseits der Leistungen im Lastenausgleich einfügen. Daraus folgt: Die Höhe der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen kann sich, wenn nicht unabsehbare Nachforderungen in Kauf genommen werden sollen, nur am Wert des Objektes im Zeitpunkt der Zwangsmaßnahme orientieren. Ist dies aber so, so läßt sich die Ausgewogenheit der Vergünstigungen und Belastungen zwischen den verschiedenen Gruppen von Betroffenen nur herstellen durch einen solidarischen Ausgleich der Rückgabeberechtigten, die durch die deutsche Vereinigung einen erheblich gestiegenen Sachwert zurückbekommen, zugunsten derjenigen, die für den entzogenen Sachwert nur in Geld entschädigt werden können. Bei dieser Ausgleichsabgabe ist auf die wirtschaftliche Belastbarkeit der Betroffenen z. B. durch hinausgeschobene Fristen und Ermäßigungsatbestände Rücksicht genommen worden. Die Rege-

lung ist so investitionsfreundlich wie möglich ausgestaltet worden.

Mit der Regelung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen in sachlichem Zusammenhang stehen die modifizierte Erstreckung des Wertausgleichsgesetzes für von der Besatzungsmacht (und später den stationierten ausländischen Truppen) veranlaßte Veränderungen an jetzt zurückzugebenden Grundstücken auf die neuen Länder (Artikel 6), die Bereinigung des Schuldbuchs der DDR durch die Einführung einer Ausschußfrist für die Geltendmachung entsprechender Ansprüche (Artikel 8) und Folgeänderungen des Vermögensgesetzes (Artikel 10). Die einmalige Zuwendung an Vertriebene im Beitrittsgebiet (Artikel 9) dient dem Abbau von teilungsbedingten Unterschieden.

Die Regelungen sowohl über die Höhe der Entschädigung als auch die Höhe der Vermögensabgabe sind so angelegt, daß von ihnen keine nachteilige Wirkung auf den Grundstücksmarkt zu befürchten ist. Mit Inkrafttreten des Gesetzes bekommen die Beteiligten sichere Kalkulationsgrundlagen. Ihr Wahlrecht werden sie in der Regel zugunsten der Rückgabe ausüben. Somit ist tendenziell mit einer Erhöhung des Angebots, also mit einem preisdämpfenden Effekt zu rechnen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise sind nicht völlig auszuschließen, lassen sich aber in ihrem Umfang nicht quantifizieren.

II. Begründung zu den Artikeln 1, 2 und 3

1. Rechtsgrundlagen und Prinzipien

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) hat ausdrücklich wesentliche Teile der Entschädigungsregelung der weiteren gesetzlichen Regelung überlassen (§ 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 Satz 2 a.F.). Es spricht zwar dem Berechtigten eine Entschädigung zu, wenn die Rückgabe nicht möglich ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 sowie § 6 Abs. 7 Satz 1 a.F.) oder wenn dieser anstelle der Rückgabe Entschädigung gewählt hat (§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 7 Satz 1 a.F.); doch fehlen bisher Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung sowie über ihre Finanzierung. Auch der Ausgleich für durch benachteiligende Maßnahmen verringerte oder entzogene Geldvermögen unter staatlicher Verwaltung war einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten worden (§ 11 Abs. 5 a.F.).

1.1.2

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mußte zur Kenntnis nehmen, daß die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage im Hinblick auf die historische Entwicklung nicht mehr rückgängig zu machen sind“; sie vertrat aber die Auffassung, daß „einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß“ (Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen — BGBl. II S. 885, 1237).

Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen Ziffer 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung gerichteten Verfassungsbeschwerden durch Urteil vom 23. April 1991 verworfen und hinsichtlich der „etwaigen staatlichen Ausgleichsleistungen“ unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zur Wiedergutmachung von Kriegsfolgen festgestellt, der Gesetzgeber könne, da er für Enteignungen nach 1949 Regelungen zugunsten der Geschädigten getroffen habe, auf Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht völlig verzichten. Er habe jedoch einen weiten Gestaltungsraum, bei dessen Ausfüllung er an das Sozialstaatsprinzip und den Gleichheitssatz gebunden sei.

1.2 Prinzipien

Die Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen können das Unrecht und die eingetretenen Schäden, die die Betroffenen erlitten haben, nur unvollkommen ausgleichen. Eine Wiedergutmachungsregelung kann keinen vollen Schadensersatz gewährleisten; sie muß sich damit begnügen, Härten zu mildern. Dabei ist auf die Ausgewogenheit der Maßnahmen zugunsten und zu Lasten der unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen zu achten. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen werden deshalb nach gleichen Grundsätzen bemessen.

Für die Höhe der Entschädigung ist der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit und am Ort des rechtsstaatswidrigen Eingriffs in die Befugnisse des Berechtigten (z. B. entschädigungslose Enteignung, Zwangsverkauf, staatliche Zwangsverwaltung) maßgebend. Die Geschädigten können nicht besser gestellt werden als Personen, die eine allgemeine, aus sachlichen Gründen angeordnete, jetzt nicht mehr rückgängig zu machende Enteignung gegen Entschädigung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik haben hinnehmen müssen. Um die Verfahrenskosten für die Betroffenen und die Verwaltung möglichst niedrig zu halten, sind vereinfachende Lösungen geboten (gesetzliche Pauschalierungen).

Bei Opfern von Unrechtsmaßnahmen des NS-Regimes finden aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Betroffenen, die schon früher im Westen entschädigt wurden, die im Rückerstattungsrecht enthaltenen Entschädigungsregelungen entsprechende Anwendung, d. h. die Höhe der Entschädigung bestimmt sich

nach dem Wiederbeschaffungswert des zu entschädigenden Vermögenswertes am 1. April 1956 in der Deutschen Demokratischen Republik.

Hat ein Berechtigter, der Lastenausgleich bekommen hat, jetzt Anspruch auf Entschädigung, findet eine gesetzliche Verrechnung mit dem schon gewährten Lastenausgleich statt. Bei Schadensbeträgen bis zu 10 000 Reichsmark bedeutet dies: Es hat sein Bewenden bei dem schon gewährten Lastenausgleich; denn bis zu diesem Schadensbetrag erreichte der Lastenausgleich in aller Regel die volle Höhe der heutigen Entschädigung.

Bei Rückgabe eines schon im Lastenausgleich berücksichtigten Wirtschaftsgutes tritt bei Schadensbeträgen bis zu 10 000 Reichsmark an die Stelle der Rückerstattung der Hauptentschädigung (§§ 342 Abs. 2, 349 Lastenausgleichsgesetz) eine um einen pauschalen Rückforderungsbetrag erhöhte Abgabe. Bei höheren Schadensbeträgen oder Mehrfachscha den wird der Rückforderungsbetrag konkret berechnet.

Die Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Vermögensgesetz wird bis zum Ablauf zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet. Schon jetzt haben Berechtigte, die sich wegen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung ihrer Hausgrundstücke damals zur Aufgabe ihres Eigentums gezwungen sahen, zwar einen Rückübertragungs-, aber keinen Entschädigungsanspruch, also kein Wahlrecht (bisher: § 9 Abs. 1 Satz 2 Vermögensgesetz; jetzt: § 1 Abs. 1 Satz 2 Entschädigungsgesetz). Der Grund hierfür ist die möglichst baldige Beendigung des Schwebezustandes.

2. Staatliche Ausgleichsleistungen (Artikel 2)

Bei den staatlichen Ausgleichsleistungen für nicht mehr rückgängig zu machende Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage sind die tatbestandlichen Voraussetzungen, die Höhe und die Art und Weise der Ausgleichsleistungen zu regeln. Ihre Höhe bestimmt sich grundsätzlich nach denselben Maßstäben, die für die Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz gelten.

Das Kriterium „auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage“ wird zeitlich, also durch eine Stichtagsgrenze — einerseits Kriegsende, andererseits Gründung der Deutschen Demokratischen Republik —, definiert. Der Grund hierfür ist die rechtliche und faktische Abhängigkeit der deutschen Stellen in der sowjetisch besetzten Zone und im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin von der sowjetischen Militäradministration (SMAD).

Nicht alle Schäden, die auf besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Maßnahmen zurückzuführen sind, führen zu einem Anspruch auf eine Ausgleichsleistung:

Wie beim Lastenausgleich beschränkt sich der Kreis der Ausgleichsberechtigten auf natürliche Personen. Juristische Personen sind von Ausgleichsleistungen ausgeschlossen; hingegen erhalten natürliche Perso-

nen für ihre Anteilsrechte grundsätzlich Ausgleichsleistungen.

Nicht alle Zwangsmaßnahmen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage sind ausgleichsfähig, sondern nur Enteignungen, die an sich nach dem Vermögensgesetz rückgängig gemacht werden könnten oder entschädigt werden müßten, wenn sie nicht auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage geschehen wären. Ausgeschlossen von den Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sind daher allgemeine Schäden, die nicht auf besondere, gegen einzelne Personen oder Personengruppen gerichtete SBZ-Eingriffe zurückzuführen sind (z. B. allgemeine Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, Währungsschäden).

Ausgleichsberechtigte können ihr früheres Eigentum zurückkaufen. Ein Rückerwerbsrecht ist wegen der rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der exakten Zuordnung eines solchen Anspruchs auf die fraglichen Objekte nicht vorgesehen.

3. Finanzierung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

In den Verhandlungen der beiden deutschen Staaten bestand Einvernehmen, daß die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln und somit zu Lasten der Allgemeinheit der Steuerzahler aufgebracht werden sollen. Deshalb sieht Ziffer 13c der o. g. Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 vor, daß „zur Befriedigung der Ansprüche auf Entschädigung in der Deutschen Demokratischen Republik ein rechtlich selbständiger Entschädigungsfonds getrennt vom Staatshaushalt gebildet“ wird. Durch Gesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 772) und Erlaß vom 29. Juli 1991 des Bundesministers der Finanzen (Gemeinsames Ministerialblatt S. 724) i. d. F. des Erlasses vom 7. Oktober 1991 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 1042) ist dieser Entschädigungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes errichtet worden.

Außer den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 Entschädigungsgesetz sind aus ihm z. B. zu finanzieren

- die Gegenleistungen gemäß § 7a Vermögensgesetz,
- Ersatzgrundstücke gemäß § 1 Abs. 2 Entschädigungsgesetz,
- Erlösauszahlungen gemäß §§ 10 und 11 Vermögensgesetz,
- Schadensersatzzahlungen gemäß § 13 Vermögensgesetz.

Auch die Ausgleichsleistungen für nicht mehr rückgängig zu machende Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sollen aus dem Entschädigungsfonds finanziert werden. Daher haben zu seiner Speisung — neben der Vermögensabgabe (vgl. dazu Artikel 3) — auch diejenigen Vermögensmassen beizutragen, in welchen sich die 1945 bis 1949 entschädigungslos enteigneten Gegenstände jetzt befinden,

d. h. das Treuhandvermögen nach dem Treuhandgesetz und das Finanzvermögen nach Artikel 22 Eini-gungsvertrag und, soweit enteigneter Grundbesitz jetzt Verwaltungsvermögen geworden ist, auch dessen Träger.

Lastenausgleichsleistungen, die zurückzuerstatten sind, weil der Empfänger seinen Vermögenswert zurückbekommt oder dafür Entschädigung oder Ausgleichsleistung erhält, fließen dem Entschädigungsfonds (und nicht dem Ausgleichsfonds) zu.

4. Vermögensabgabe (Artikel 3)

Wer als Rückgabeberechtigter nach dem Vermögensgesetz den Sachwert unentgeltlich zurückbekommt, der ihm entzogen worden war, erfährt dank der Überwindung der deutschen Teilung einen Vermögenszuwachs. Außerdem nimmt er an der Wertsteigerung von Haus- und Grundbesitz in den neuen Ländern teil, die durch den Übergang von der sozialistischen Wirtschaftsordnung zur Sozialen Marktwirtschaft und den Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland bewirkt wurde. Hingegen richtet sich, wie dargelegt, die Höhe der Entschädigung nach dem Wert des Objektes zum Zeitpunkt des enteignenden Eingriffs. Das gravierende Ungleichgewicht zwischen Entschädigung und Rückgabe kann nur durch einen Solidarbeitrag der Empfänger von Sachwerten zugunsten der Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten gemildert werden. Diesem solidarischen Ausgleich dient die Vermögensabgabe. Sie knüpft grundsätzlich an den „Nettowert“ an, d. h. zugehörige Verbindlichkeiten oder eine wesentliche Verschlechterung des tatsächlichen Zustands mindern die Bemessungsgrundlage. Sie umfaßt grundsätzlich sämtliche Fälle der Rückerlangung des Sachwertes unabhängig von der Rechtsform (Rückübergang aus ehemaligem Volkseigentum, Aufhebung oder Beendigung der staatlichen Zwangsverwaltung) und vom Zeitpunkt der Rückgabe (vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes). Erst dieses Gesetz bringt die Regelung dieser offenen Vermögensfragen zum Abschluß.

Bei der Frage, welches der angemessene Zeithorizont für die Bemessung der Wiedergutmachung von NS-Unrecht sei, kann die deutsche Teilung und deren Dauer von 45 Jahren nicht hinweggedacht werden, d. h. die Opfer können nicht heute so gestellt werden, als habe es die DDR nie gegeben. Allerdings darf der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland auch nicht dazu führen, daß sie sich schlechter stehen, als im Falle des Fortbestandes der DDR. Die Ausgewogenheit zwischen Wiedergutmachung durch Geldentschädigung und Wiedergutmachung durch Rückgabe läßt sich auch hier nur durch eine Abgabe auf die Sachwertrückgabe herstellen. Die Andersartigkeit des Unrechts gebietet jedoch eine Differenzierung sowohl beim Abgabesatz als auch bei der Verwendung des Aufkommens.

Die Rückgabe von Vermögenswerten an ihre früheren Inhaber dient in erster Linie der Wiedergutmachung, aber auch der Rückkehr zu normalen Eigentumsstrukturen (ordnungspolitische Funktion der Rückgabe).

Regelungen, die die Rückgabe für die Berechtigten unzumutbar werden lassen, würden ihren Zweck verfehlen. Daher sind differenzierende Erleichterungen bei der Vermögensabgabe (z. B. sog. Abinvestieren) angemessen. Besondere Rücksicht ist zu nehmen auf die generell ungünstige Auftragsituation und den hohen Investitionsbedarf von Unternehmen in den neuen Bundesländern, daher kann die Abgabe hier in vollem Umfange abinvestiert werden. Auch die Tatsache, daß Berechtigte mit Wohnsitz in den neuen Ländern im allgemeinen keine Möglichkeit hatten, während der 45 Jahre der deutschen Teilung Vermögen zu bilden, kann nicht außer acht bleiben. Diesen Gegebenheiten wird insbesondere durch eine höhere Anrechnungsquote beim Abinvestieren und durch eine Freibetragsregelung Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Entschädigungsgesetz)

Zu § 1 (Grundsätze der Entschädigung)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 9 des Vermögensgesetzes, dessen Absatz 2 unverändert übernommen ist. Das Entschädigungsgesetz als ganzes erfüllt den im bisherigen § 9 Abs. 3 enthaltenen Auftrag an den Gesetzgeber.

Satz 1 enumeriert die Entschädigungstatbestände. Satz 2 fügt zwei weitere Entschädigungstatbestände hinzu; zu entschädigen ist auch derjenige, dessen Anspruch auf Rückübertragung wegen des Vorrangs eines denselben Vermögenswert betreffenden, konkurrierenden Anspruchs, der sich auf eine zeitlich frühere Enteignung stützt, von der Rückgabe ausgeschlossen ist; ferner sind die Gläubiger dinglicher Rechte zu entschädigen, wenn diese nicht wiederherstellbar sind. Die Entschädigung für das dingliche Recht gilt gleichzeitig als Erfüllung der zugrunde liegenden Forderung. Satz 3 übernimmt wörtlich den bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 3

Wer für einen Schaden von bis zu 10 000,— Mark im Westen Lastenausgleich erhalten hat, steht gleich oder besser als derjenige, der jetzt für einen vergleichbaren Schaden entschädigt wird. Daher werden die Entschädigung und die lastenausgleichsrechtliche Rückforderung von Gesetzes wegen pauschal miteinander verrechnet. Der „Schadensbetrag nach § 245 LAG“ wird gesetzestechnisch in Reichsmark ausgedrückt, auch wenn es sich um Schäden in der früheren DDR, also um Schäden handelt, die in „Mark der DDR“ zu messen sind. Das Umrechnungsverhältnis beträgt 1 : 1.

Zwar waren im Lastenausgleich der einfache Einheitswert sowie eine einschneidende Degressionsregelung maßgebend. Doch wurde der Schadensbetrag ab Schadenseintritt verzinst, und die Degression setzte erst bei Schäden über 10 000,— Reichsmark nachhaltig ein, so daß bei Gesamtschäden bis zu

10 000,— Reichsmark trotz des Faktors 1,3 die heutige Entschädigung regelmäßig hinter dem gewährten Lastenausgleich zurückbleibt. Würde man in diesen Fällen die allgemeinen Anrechnungsvorschriften anwenden, ergäbe sich ein Null-Betrag oder sogar ein Minus-Betrag. Die Ausschlußregelung vermeidet Verwaltungseerlauf und Enttäuschungen.

Nummer 2 enthält eine Bagatellgrenze. Sie gilt nicht für buchmäßig nachgewiesene Geldforderungen, weil diese im Rahmen der Vorabregelung bedient wurden oder werden.

Zu Absatz 4

Für verfolgungsbedingte Vermögensverluste der Opfer des NS-Unrechtsregimes gilt nach § 1 Abs. 6 das Vermögensgesetz entsprechend, d. h. die Berechtigten haben vermögensrechtliche Ansprüche nach diesem Gesetz, wobei Merkmale wie „verfolgungsbedingter Vermögensverlust“ oder „Entschädigung“ unter Berücksichtigung der rückerstattungsrechtlichen Normierungen zu konkretisieren sind. Keinesfalls darf allerdings die Entschädigung weniger betragen als die allgemeine Entschädigung. Ist für den Vermögensverlust bereits eine Gegenleistung, eine Entschädigung oder Lastenausgleich gewährt worden, sind diese anzurechnen. Dabei sind auch die Entschädigungsregelungen des Bundesrückerstattungsgesetzes und die Globalvergleiche mit den Nachfolgeorganisationen und anderen jüdischen Organisationen zu beachten.

Es bleibt bei der bestehenden rückerstattungsrechtlichen Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion. Dies gilt auch für die Bemessung der Entschädigung. So gilt hier z. B. die Kürzungsregelung nach § 7 nicht.

Zu § 2 (Höhe der Entschädigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Übersicht über die Berechnungsgrundlagen der Entschädigung.

Satz 1 nennt als Schuldner der Entschädigungsleistung den Entschädigungsfonds und verschiebt im 2. Halbsatz deren Fälligkeit auf den Zeitraum ab 1. Januar 1996, da aus Gründen der Investitionsverträglichkeit und wegen der erst im Aufbau befindlichen Finanzverwaltungen in den neuen Ländern die Vermögensabgabe nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann. Aus Kostengründen ist eine Vorfinanzierung der Entschädigungen im Wege der Kreditaufnahme nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3

Die zeitliche Verschiebung der Fälligkeit der Entschädigungsleistungen darf die Abwicklung der offenen Vermögensfragen nicht nachhaltig erschweren. Diese Vorschrift weist daher auf die im Rahmen der Bundes-

auftragsverwaltung bestehende Möglichkeit hin, zugunsten der Berechtigten Vorabregelungen zu treffen.

Zu § 3 (Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen)

Zu Absatz 1

Die Entschädigung bemißt sich nach dem 1,3fachen Einheitswert von 1935. Die Einheitswerte von 1935 waren für einen Teil der Grundstücke wegen der Belastung mit der sog. Hauszinssteuer besonders niedrig bewertet. In diesen Fällen ist der Abgeltungsbetrag wertsteigernd hinzuzurechnen, der aufgrund der Verordnung vom 31. Juli 1942 über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer festgesetzt und (unter Umständen mittels Kreditaufnahme) entrichtet wurde. Diese Regelung entspricht der Behandlung im Lastenausgleich. Einzelheiten zur Schätzung des Abgeltungsbetrages können durch Erlass geregelt werden.

Mit der Bemessung der Entschädigung nach dem steuerlichen Einheitswert wird die Beschaffenheit des zu entschädigenden Vermögensgegenstandes (bei Grundstücken z. B. Größe, Bauungsweise, Lage, Bodenqualität u.ä.) berücksichtigt. Gleichwohl handelt es sich nicht um eine Entschädigung im Sinne eines sämtliche Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigenden vollen Schadensersatzes.

Dem Multiplikator 1,3 liegt der Erfahrungswert zugrunde, daß in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Bemessung des preisrechtlich zulässigen Höchstpreises, der sowohl für genehmigte Grundstücksverkäufe als auch für die Bemessung der Enteignungsentschädigungen maßgebend war, bei bebauten Grundstücken im Ergebnis eine dem Einheitswert entsprechende Größe ermittelt wurde, die je nach Erhaltungszustand des Gebäudes bis zu 30 v. H. über oder unter diesem liegen konnte. Aus Gründen der Beweiserleichterung ist der für die Berechtigten günstigere Faktor gewählt worden.

Zu Absätze 2 und 3

Hilfsweise ist ggf. der im Beweissicherungs- und Feststellungsverfahren von der Ausgleichsverwaltung ermittelte Ersatzeinheitswert maßgebend; er wird dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen von der Ausgleichsverwaltung zugänglich gemacht.

Fehlt auch ein Ersatzeinheitswert oder sind die vorhandenen Werte z. B. wegen einer erheblichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks und unterbliebener Fortschreibung untauglich, so ermittelt die zuständige Behörde die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung neu und selbständig, indem sie nach Maßgabe der in der früheren DDR geltenden bewertungsrechtlichen Vorschriften einen Hilfswert bildet. Die Regelung entspricht dem Gedanken der Bemessung der Entschädigung nach dem

Wert des Objekts zur Zeit der Schädigung. Maßgebend sind das Bewertungsgesetz vom 18. September 1970 einschließlich der Richtlinie vom 3. Oktober 1975 des Ministeriums der Finanzen der DDR zur Vereinfachung des Bewertungsverfahrens und zur Ermittlung des Einheitswertes des Grundvermögens. Hierbei handelt es sich um eine von den früheren Regelungen gelöste selbständige Fortschreibungsregelung, die der Verwaltungsökonomie dient.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Gedanken Rechnung, daß nur der Nettowert eines Vermögensgegenstandes die Höhe der Entschädigung bestimmen kann. Daher mindern die genannten Verbindlichkeiten die entschädigungsfähige Substanz. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Einheitswerte trotz des generellen Preisstopps die damalige Kostenentwicklung z. B. bei Neubau oder Instandsetzungen nicht widerspiegeln. Deshalb werden Verbindlichkeiten nur mit der Hälfte abgezogen, wie dies auch im Lastenausgleich geschehen ist (§ 245 Satz 1 Nr. 2 Lastenausgleichsgesetz).

Zwar sind auch Aufbaukredite langfristige Verbindlichkeiten; ihr Abzug ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn eine im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme stehende Baumaßnahme zu einer Erhöhung des Einheitswertes geführt hat, was häufig nicht der Fall gewesen sein wird.

Auch Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (z. B. Wohnrechte, Renten, Nießbrauchrechte) reduzieren den Wert des zu entschädigenden Objekts; sie sind mit der Hälfte ihres Kapitalwertes anzusetzen. Altenteilsrechte sind mit höchstens zwei Drittel des Objektwertes abzuziehen; nach den Erfahrungen im Lastenausgleich würde ohne eine solche Grenze die Entschädigung fast oder ganz aufgezehrt werden.

Zu Absatz 5

Der Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der selbst Eigentümer von lebendem oder totem Inventar oder auch von Betriebsgebäuden ist, hat Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der dem Anteil der eingebrachten Vermögenswerte entspricht. Die für die Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie den Lastenausgleich geltenden Teilungsvorschriften sind zur Ausführung dieser Vorschrift entsprechend anwendbar.

Zu § 4 (Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen)

Zu Absatz 1

Anders als bei Grundvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bemißt sich bei Unternehmen die Entschädigung nach dem einfachen Einheitswert oder Ersatzwert. Dies ergibt sich für Betriebsgrundstücke aus Abschnitt III c der Bewer-

tungsrichtlinien vom 4. Mai 1960 zum Entschädigungsgesetz der DDR vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257). Alle anderen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens haben mit ihrem jeweils aktuellen Wert Eingang in die in regelmäßigen Abständen (sog. Hauptfeststellungszeiträume) neu festgestellten oder fortgeschriebenen Einheitswerte gefunden.

Bis einschließlich 1952 kann an die vorhandenen Einheitswerte angeknüpft werden. Dies ist auch ein Gebot der Verwaltungsökonomie und der möglichst schnellen Entscheidungsfindung bei der Feststellung der Entschädigungshöhe. Bis dahin stimmten das Bewertungsrecht und regelmäßig auch die Bewertungspraxis in Ost und West noch überein. Auch im Lastenausgleich ist dieser Termin aufgrund der damaligen Erfahrungen zugrunde gelegt worden.

Seit 1953 sind von der Ausgleichsverwaltung Ersatzeinheitswerte ermittelt worden, um die Verfälschungen der tatsächlichen Vermögenslage seitens der DDR-Finanzämter auszuschalten. Manipulationen waren insbesondere in Form willkürlicher Betriebsbewertungen an der Tagesordnung, um Unternehmer durch rechtswidrig festgesetzte Steuerbelastung auch mit Hilfe des Abgabenrechts schließlich zur Aufgabe zu zwingen. Darüber hinaus entsprachen die in der DDR geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung weder marktwirtschaftlichen Anforderungen noch den Erfordernissen des Handelsgesetzbuchs. Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten waren staatliche Preisfestsetzungen maßgebend. Marktpreise zur Absicherung des Niederstwertprinzips gab es nicht. Grundmittel wurden häufig unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungswertes nach staatlich vorgegebenen Indices hochgerechnet und Abschreibungsfristen verlängert. Aus diesen Gründen sind die seit 1953 in der DDR festgestellten Einheitswerte von Unternehmen für die Berechnung der Entschädigung nicht mehr verwertbar. Hingegen gelten für die auf normale Verhältnisse abstellenden Ersatzeinheitswerte der Ausgleichsverwaltung diese Einschränkungen nicht.

Zu Absatz 2

Ersatzeinheitswerte sind allerdings nicht immer verfügbar. In anderen Fällen können sie wegen der besonders schwierigen Beweislage bei ihrer Erstellung nach heutigem Erkenntnisstand überholt sein. Daher mußte ein selbständiges Verfahren entwickelt werden, zumal das besonders komplizierte, auf die ungewöhnlichen Beweisschwierigkeiten zugeschnittene Verfahren des Lastenausgleichs nur mit unverhältnismäßigem Zeit- und Verwaltungsaufwand von den Ämtern oder Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen hätte praktiziert werden können.

Das vereinfachte Verfahren knüpft an die heute zumeist verfügbaren Bilanzen an. Es ist ein pauschalierendes Verfahren, bei welchem, wie seinerzeit im Lastenausgleich, Preisbereinigungen vorgenommen werden. Sind Bilanzen zum Regelstichtag nicht verfügbar, ist auf andere Unterlagen von ähnlicher Beweiskraft zurückzugreifen (z. B. Bilanzen zu einem früheren Stichtag, Betriebsprüfungsberichte, Gewer-

besteuermeßbescheide oder Vermögensaufstellungen).

Zu Nummer 1

Anstelle eines Buchwertes wird für Betriebsgrundstücke und Mineralgewinnungsrechte der Einheitswert oder dessen Ersatz zugrunde gelegt.

Zu Nummer 2

Bei Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens, die vor dem 8. Mai 1945 angeschafft oder hergestellt wurden und für die sich infolge der Kriegereignisse nicht ohne weiteres abschätzbare Wertverluste ergeben haben, wurden seinerzeit Wertausgleichsposten gebildet (vgl. Runderlaß vom 16. Januar 1947 Nr. 148 der Deutschen Zentralen Finanzverwaltung, abgedruckt im Amtlichen Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes Nr. 2/1981 S. 54 ff.). Diese hatten lediglich den Charakter von Gewinnkorrekturposten, denen keine Wirtschaftswerte zugrunde lagen. Sie müssen daher außer Betracht bleiben.

Zu Nummer 3

Für geldwerte Forderungen wird an die Regelung des § 5 angeknüpft.

Zu Nummer 4

War eine detaillierte Preisbereinigung nicht möglich, sind im Lastenausgleich bei der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte in der Regel pauschale Abzüge von 20 v. H. vorgenommen worden. Ein spezifischer Preisvergleich ist im Rahmen dieser Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsregelung aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht vertretbar. Die im Lastenausgleich entwickelte Regelung ist daher verallgemeinert worden.

Zu Nummer 5

Schulden sind nach Möglichkeit den zugehörigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen, hilfsweise sind sie anteilig den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen.

Zu Absatz 3

Kann die Bemessungsgrundlage auch nach Absatz 2 nicht ermittelt werden, muß geschätzt werden. Als Anhaltspunkt für die Schätzung können z. B. die Verhältnisse bei vergleichbaren Unternehmen herangezogen werden. Soweit dies zweckmäßig ist, kann auf die für die Zwecke des Lastenausgleichs entwickelten Bewertungsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift konkretisiert den bisherigen § 6 Abs. 7 Satz 3 des Vermögensgesetzes, der folgenden Wortlaut hatte: „Leistungen nach Absatz 6a werden auf einen verbleibenden Entschädigungsanspruch voll angerechnet“.

Kann zwar das Unternehmen nicht mehr zurückgegeben werden, wohl aber ein einzelner Vermögensgegenstand aus diesem, bestimmt sich die Entschädigung aus der Differenz zwischen der Gesamtentschädigung und dem heutigen Wert des zurückgegebenen einzelnen Vermögensgegenstandes. Bei letzterem ist der Nettowert anzusetzen, d.h. der um die vom Rückgabeberechtigten geschuldete Vermögensabgabe, die von diesem zu übernehmenden Schulden des Unternehmens und um etwaige Rückzahlungsverpflichtungen geminderte Wert.

Zu Absatz 5

Nach dem Entschädigungsgesetz stehen, anders als im Lastenausgleich, auch juristischen Personen Entschädigungsleistungen zu. Haben die hinter der juristischen Person stehenden Anteilseigner dafür Lastenausgleich erhalten, mindert dieser auch die Entschädigung. Die Fiktion ist aus rechtstechnischen Gründen erforderlich im Hinblick auf die gesetzliche Verrechnung der Entschädigung mit zurückzuerstattendem Lastenausgleich.

Zu § 5 (Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Forderungen und Schutzrechte)**Zu Absatz 1**

Von einer „Entschädigung“ im Zusammenhang mit Forderungen und anderen geldwerten Ansprüchen spricht das Gesetz nur dann, wenn diese Rechte nur noch buchmäßig vorhanden sind, eine Deckung aber fehlt. Ist Deckung noch vorhanden (insbesondere beim kontoführenden Kreditinstitut), handelt es sich um Rückgabe. Satz 4 behandelt den Fall, in welchem beide Modalitäten zusammentreffen.

Satz 1 wählt mit „privater geldwerter Anspruch“ einen weiten Begriff, der funktionsgerecht auszulegen ist: Es geht um die dem Inhaber entzogenen Vermögenswerte, die ihren Niederschlag in einem verbuchten Geldbetrag gefunden haben. Dem Inhaber sind seit der Zwangsmaßnahme aus dem betreffenden Vermögenswert keine Erträge mehr zugeflossen. Er soll daher auch nicht zur Einkommen- oder Vermögensteuer sowie zu Verwaltungskosten herangezogen werden. Deshalb erhält er den entzogenen Betrag in der seinerzeit verbuchten Höhe unter Berücksichtigung der Umstellung von 2 : 1 auf DM. Diese Regelung deckt sich weitgehend mit Abschnitt B Ziffer IV der Anweisung Nr. 30/58 des Ministeriums der Finanzen der DDR zur Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958. Nach Satz 2 gilt dies dann nicht, wenn die zwischenzeitlichen Zu- und Abgänge einen Saldo zugunsten des Berechtigten ergeben. Über-

schneidet sich die Entschädigung eines Kontoguthabens z. B. mit der Rückübereignung eines Grundstücks, für das der Gegenwert dem Konto gutgeschrieben wurde, ist dieser Betrag (Gutschrift für den Gegenwert) nicht entschädigungsfähig.

Satz 4 schränkt diese Regelung wiederum ein: Kontobewegungen, die im Interesse des Berechtigten durchgeführt wurden, sind bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen. Letzteres gilt auch für die Erbschaftsteuer.

Zu Absätze 2 bis 4

Für Lebensversicherungen, wiederkehrende Vergünstigungen und Schutzrechte sind besondere Vorschriften für die Bemessung der Entschädigung vorgesehen. Mit ihnen wurden klare Berechnungsgrundlagen vorgegeben. Die Bezugnahme auf das Bewertungsrecht der DDR entspricht dem Grundsatz, daß es auf den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes z. Z. des Eingriffs ankommt.

Nach Absatz 2 wird die Entschädigung für Lebensversicherungen grundsätzlich mit dem halbierten Rückkaufswert bemessen. Ist kein Rückkaufswert zu ermitteln, ist dieser hilfsweise mit 1/3 der geleisteten Beträge zu bemessen. Soweit die Beitragszahlung in Reichsmark erfolgte, sind Umrechnungen nach den Währungsvorschriften in der SBZ erforderlich: Nach Nummer 18b der Verordnung über die Währungsreform in der SBZ war der Wert von Versicherungspolice im Verhältnis 3 : 1 herabzusetzen.

Absatz 4 ist der einschlägigen Vorschrift im Lastenausgleich nachgebildet, allerdings ohne die dort vorgesehene Höchstgrenze von 20 000 DM.

Zu § 6 (Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung)

Das Vermögensgesetz erfaßt nicht nur Zwangsmaßnahmen, bei welchen der Geschädigte überhaupt keine Entschädigung erhielt; erfaßt sind auch diejenigen Fälle, in welchen die Entschädigung diskriminierend niedrig bemessen wurde. Daher ist sowohl für den Bereich der Rückübereignung (§ 7a VermG) als auch für die Entschädigung eine Anrechnungsvorschrift unverzichtbar, wenn Doppelzahlungen vermieden werden sollen. Unter „Gegenleistung oder Entschädigung“ sind daher alle Leistungen aus Anlaß oder in Folge des Vermögensentzuges zu werten. Dazu gehören insbesondere Kaufpreis, Entschädigungen aller Art unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage (z. B. Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder nach dem Bundesrückerstattungsgesetz), Surrogate, die an die Stelle der ursprünglichen Gegenleistung getreten sind, sowie Zinsen. Letztere sind, um Zweifel auszuschließen, im Gesetz ausdrücklich erwähnt, ohne daß damit ein Unterschied zur Herausgabe der Gegenleistung nach § 7a Vermögensgesetz normiert wird. Satz 2 stellt insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe von sog. Unternehmenstrümmern nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz klar: Die Anrechnung entfällt, wenn der

Entschädigungsberechtigte die Gegenleistung herausgegeben oder herauszugeben hat.

Voraussetzung für die Anrechnung ist allerdings, daß die Gegenleistung dem Berechtigten auch tatsächlich zugeflossen ist (Satz 3). Aber auch diese Einschränkung bedarf ihrerseits der Einschränkung: Wurde sie mit einer Verbindlichkeit des Berechtigten verrechnet, die dieser auch in einem Rechtsstaat zu erfüllen gehabt hätte, so ist ihm der Wert in Gestalt der Schuldbefreiung tatsächlich zugeflossen (Satz 3 zweiter Halbsatz).

Zu § 7 (Kürzungsbeträge)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine gestufte Degression für höhere Entschädigungsbeträge. Vorbild ist die Regelung im Lastenausgleich. Die Degression beruht auf der Überlegung, daß vermögende Personen einen vergleichsweise höheren Solidarbeitrag, der auch in der Kürzung ihres Entschädigungsanspruchs bestehen kann, leisten können. Allerdings setzt die Degression erst bei einem höheren Mindestbetrag ein, als dies im Lastenausgleich der Fall war.

Beispiel für die Berechnung der Degression:

Bemessungsgrundlage netto	100 000,—	
	in TDM	in DM
Kürzungen bis	10	./.
20 vom Hundert von	10— 30	4.000,—
30 vom Hundert von	30— 50	6.000,—
40 vom Hundert von	50—100	20.000,—
Kürzungsbetrag		30.000,—
auszuzahlen		<u>70.000,—</u>

Zu Absatz 2

Die Zusammenfassung mehrerer Entschädigungen, die einem Berechtigten zustehen, ergibt sich aus dem eingangs genannten Grundgedanken: Wem vergleichsweise viel zusteht, kann am ehesten eine Kürzung zugemutet werden. Bei Personenmehrheiten wird auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Schadenseintritts abgestellt: Ist der Erbfall vor dem Schadenseintritt eingetreten, ist jeder Miterbe selbst ein Berechtigter, so daß sein Anteil gesondert zu betrachten und ggf. zu kürzen ist. War der Erblasser selbst der unmittelbar Geschädigte, wird für die Bemessung der Entschädigung die Erbengemeinschaft als Einheit angesehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen dem Berechtigten mehrere Entschädigungsansprüche zustehen, für welche verschiedene Ämter oder Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig sind. Bei zentraler Auszahlung kann die Auszahlungsstelle

die erforderliche Kürzung des zuletzt zur Auszahlung kommenden Betrages vornehmen.

Der vom zuständigen Amt oder Landesamt erteilte Bescheid schafft keinen Vertrauenstatbestand, da die Entscheidung vorbehaltlich der hier vorgesehenen Kürzung ergeht (vgl. dazu § 32 Abs. 4 Satz 2 Vermögensgesetz in der Neufassung (Artikel 10 Nr. 15)).

Zu § 8

Erhaltener Lastenausgleich ist grundsätzlich wie eine „Gegenleistung“ zu berücksichtigen. Da nach § 1 Abs. 3 bei Schadensbeträgen bis zu 10 000 Reichsmark ein Entschädigungsanspruch von vornherein ausscheidet, ist eine besondere Anrechnungsvorschrift nur für die Schadensbeträge von insgesamt mehr als 10 000 Reichsmark erforderlich.

Zu § 9 (Entschädigungsfonds)

Die Vorschrift befand sich bisher als § 29a im Vermögensgesetz. Die Absätze 2 und 3 sind unverändert. Die Erweiterungen in Absatz 1 stellen die Schuldnerschaft des Entschädigungsfonds sowohl für die Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz als auch nach dem Ausgleichsleistungsgesetz und nach dem Vertriebenen zugewandungsgesetz klar. Die Änderung von Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Vorfinanzierung der Entschädigungen über Kreditaufnahmen des Entschädigungsfonds nicht vorgesehen ist.

Zu § 10 (Einnahmen des Entschädigungsfonds)

§ 10 legt die verschiedenen Einnahmequellen des Entschädigungsfonds fest. Das von der Treuhandanstalt gehaltene frühere Volkseigentum stammt jedenfalls zu einem Teil aus Vermögenswerten, die entschädigungslos enteignet wurden, die aber gleichwohl aus unterschiedlichen Gründen nicht der Restitution unterliegen und daher entschädigt werden müssen. Gleiches gilt für das Finanzvermögen nach Artikel 22 Einigungsvertrag und für bei anderen öffentlichen Händen verbliebene Vermögensgegenstände, die Verwaltungsvermögen geworden sind. Die Heranziehung dieser Vermögensmassen zur Speisung des Entschädigungsfonds ergibt sich somit aus dem Entstehungsgrund. Die Höhe des Beitrags nimmt auf die primären Aufgaben und Obliegenheiten der Treuhandanstalt nach Artikel 25 Einigungsvertrag und der Inhaber des Finanzvermögens nach Artikel 22 Einigungsvertrag Rücksicht.

Zu Nummern 1 und 2

Die Jahrespauschalen der Treuhandanstalt werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Finanzbedarfs des Entschädigungsfonds festgesetzt. Bei den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen kommt es im Hinblick auf die Abführungspflicht auf die tatsäch-

liche Vereinnahmung des Kaufpreises an. Durchlaufende Posten können nicht als Einnahmen gewertet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann Jahrespauschalen auch als endgültige Beiträge festsetzen, ohne daß eine ins einzelne gehende Abrechnung stattfindet. Die gesetzliche Regelung der Aufteilung des Finanzvermögens (Artikel 22 EV) steht noch aus. Das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Aufteilung des Finanzvermögens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird die Berechnungsgrundlagen näher bestimmen.

Zu Nummer 3

Entschädigungen für Grundstücke, die, weil sie Verwaltungsvermögen geworden sind, jetzt nicht mehr zurückgegeben werden können, oder die wegen Ausübung des Wahlrechts nicht mehr zurückgegeben zu werden brauchen, sind aus dem Entschädigungsfonds zu zahlen. Die Vorschrift verpflichtet die Begünstigten zu einem Beitrag an den Entschädigungsfonds in Höhe dieser von ihm auszahlenden Entschädigung. Somit handelt es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für den Entschädigungsfonds um einen durchlaufenden Posten. Es gehört zur Ausgewogenheit der Gesamtregelung, daß alle von der Nicht-Rückgabe Begünstigten zur Finanzierung der Entschädigungen beitragen.

Zu Nummer 4

Die nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz treuhänderisch verwalteten Mittel werden dem Entschädigungsfonds zugeführt, weil aus ihm die an den Staatshaushalt der DDR abgeführten, treuhänderisch verwalteten Kontoguthaben entschädigt werden müssen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift soll die Entstehung von „herrenlosem“ Vermögen verhindern; ob sie erhebliche praktische Bedeutung erlangen wird, ist z. Z. nicht absehbar.

Zu Nummern 6—10

Die Vorschriften weisen auf Einnahmen des Entschädigungsfonds hin, die im Vermögensabgabengesetz und im Vermögensgesetz geregelt sind.

Zu Nummer 11

Die Rückflüsse aus gewährtem Lastenausgleich stehen ab Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes nicht mehr dem Ausgleichsfonds, sondern dem Entschädigungsfonds zu. Diese Umwidmung ist zur Finanzierung des Entschädigungsfonds unabweislich und rechtlich vorgegeben, denn das Entschädigungsgesetz verfolgt im Kern den gleichen Zweck wie das frühere Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,

nämlich die Wiedergutmachung und den Ausgleich früheren DDR-Unrechts. Unter Billigkeitsgesichtspunkten ist sie ein Ausdruck der Solidarität zwischen den alten und neuen Bundesländern. Ein Eingriff in rechtlich geschützte Positionen der alten Bundesländer ist hierdurch nicht gegeben.

Der Entschädigungsfonds haftet auch für die einmalige Zuwendung an Vertriebene in den neuen Ländern zur Abgeltung ihres Vertreibungsschicksals. Es ist daher gerechtfertigt, daß dem Entschädigungsfonds sämtliche Rückflüsse aus dem Lastenausgleich zustehen, d. h. auch etwaige Rückflüsse aus anderen Bereichen als der früheren DDR.

Zu Nummer 12

Grundstücke, die wegen eines redlich erworbenen dinglichen Nutzungsrechts nicht zurückgegeben werden können, sind aus dem Entschädigungsfonds zu entschädigen. Deshalb stehen dem Entschädigungsfonds die Erlöse oder Nutzungsentgelte zu, die vom Erwerber oder Nutzer erbracht werden.

Zu § 11 (Bewirtschaftung des Entschädigungsfonds)

Die Vorschrift ist den für vergleichbare Sondervermögen geltenden Regelungen nachgebildet.

II. Zu Artikel 2 (Ausgleichsleistungsgesetz)

Zu § 1 (Anspruch auf Ausgleichsleistung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch auf Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Der Gesetzgeber macht somit von dem Vorbehalt in Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen beider deutscher Staaten vom 15. Juni 1990 Gebrauch.

Dies geschieht zugunsten natürlicher Personen und deren Erben, nicht sonstiger Rechtsnachfolger. Wer also z. B. Anteilsrechte nach der Enteignung einer (Aktien-)Gesellschaft käuflich erworben hat, hat keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 ist bei der Gestaltung der eine Wiedergutmachung bezweckenden Ausgleichsleistungen außer dem Gleichheitssatz vor allem das Sozialstaatsprinzip maßgebend. Es gilt seiner Natur nach nur für natürliche Personen. Der Gleichheitssatz steht dem nicht entgegen. Die Beschränkung auf die hinter den Kapitalgesellschaften stehenden natürlichen Personen ist erforderlich, um dem **damals** von den Enteignungen Betroffenen und von einer Restitution ausgeschlossenen Anteilseigner die Ausgleichsleistung zu gewähren. Der ordnungspolitische Zweck, der im Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes zur Einbeziehung von juristischen Personen in den Kreis der Berechtigten geführt hat, ist angesichts des grundsätz-

lichen Rückgabeausschlusses und der Verweisung auf Ausgleich in Geld im Rahmen dieses Gesetzes ohnehin nicht zu erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungsgründen zu seinem Urteil vom 23. April 1991 darauf hingewiesen, daß auch eine exzessive Auslegung oder willkürliche Anwendung besatzungsrechtlicher Vorschriften letztlich der Gesamtverantwortung der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen ist. Dies greift die Vorschrift auf, indem sie für den Geltungsbereich von Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 allein an den zeitlichen Rahmen 8. Mai 1945 bis 6. Oktober 1949 anknüpft.

Hierbei wird davon ausgegangen, daß Enteignungen alle Eingriffe in Vermögenswerte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 3 des Vermögensgesetzes sind, die unter der obersten Hoheitsgewalt der Besatzungsmacht in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 geschahen. Dies gilt lediglich nicht für Eingriffe, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung der Besatzungsmacht rückgängig zu machen waren; für sie gilt das Vermögensgesetz, wenn nicht vor dem 7. Oktober 1949 erneut eine Entscheidung im Sinne von Satz 1 ergangen ist.

Neben den sonstigen Abgrenzungen in Absatz 3 waren die Fälle eigenmächtigen Verhaltens deutscher Behörden gegen den ausdrücklichen Willen der sowjetischen Besatzungsmacht zu definieren. Für sie ist Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung, die lediglich besatzungsrechtliche oder besatzungshoheitliche Maßnahmen einer nachträglichen Überprüfung durch deutsche Stellen entziehen sollte, nicht einschlägig. Ausschlaggebend ist nicht die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gemessen an den damaligen Vorschriften. Vielmehr ist der Verstoß grundsätzlich nur in den (Einzel-)Fällen anzunehmen, in denen die Besatzungsmacht einer Enteignungsentscheidung ausdrücklich widersprochen hatte. Wichtigster Beispielfall ist die sog. „Liste 2“ (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I vom 10. Februar 1949 S. 38) oder „Liste B“ (Grundlage: Befehl der SMAD Nr. 64 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 17. April 1948; Zentrales Verordnungsblatt Nr. 15/1948, S. 140), wonach die dort aufgeführten Enteignungen rückgängig zu machen waren. Wurde der Anordnung, eine Enteignung rückgängig zu machen, nicht entsprochen, ist ein Exzeß anzunehmen. Hat die Besatzungsmacht in der fraglichen Zeit einer erneuten förmlichen Entscheidung über die Nichtrückgabe oder einer erneuten Enteignung nicht widersprochen, muß allerdings von der stillschweigenden Billigung dieser zweiten Maßnahme ausgegangen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß auch mittelbare Enteignungen der Inhaber von Anteilsrechten oder der aus Familienstiftungen Berechtigten nach diesem Gesetz auszugleichen sind. Eine entsprechende Regelung gilt nach § 9 Abs. 1 des Vermögensgesetzes für Inhaber von Grundpfandrechten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die weiteren negativen Abgrenzungen. Während im obigen Fall die Ausgrenzung sich zugunsten des Betroffenen auswirkt, weil dadurch Ansprüche nach dem Vermögensgesetz eröffnet werden, regelt Absatz 3 Fälle, in denen Ausgleichsansprüche nicht gewährt werden können, weil es bei Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 nicht um Kriegs-, Kriegsfolgen- oder Währungsschäden geht. Wichtige Beispiele für die in Absatz 3 genannten, nicht anwendbaren bundesgesetzlichen Bestimmungen sind das Reparationsschädengesetz (einschließlich Restitutionsschäden, Zerstörungsschäden) sowie das Wertpapierbereinigungsgesetz. Auch Umbewertungsregelungen der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone waren allgemein gültige, d. h. nicht diskriminierende Enteignungsmaßnahmen auf besatzungsrechtlicher Grundlage.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll verhindern, daß diejenigen, die die Hauptverantwortung für die jetzt zu revidierenden Unrechtsmaßnahmen tragen, das Ausgleichleistungsgesetz zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen. Entsprechende Ausschlüsse finden sich in allen vergleichbaren gesetzlichen Regelungswerken wie z. B. im Bundesentschädigungsgesetz oder im Lastenausgleichsgesetz. Auch wer sich nach den in den westlichen Besatzungszonen geltenden Maßstäben wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen schuldig gemacht hat, kann keine Wiedergutmachung im Rahmen des Ausgleichleistungsgesetzes zugebilligt bekommen.

Zu § 2 (Art und Höhe der Ausgleichsleistung)

Die Vorschrift regelt lediglich die Höhe der Ausgleichsleistung. Voraussetzung für die Anwendung des § 2 ist, daß ein Eingriff im Sinne von § 1 stattgefunden hat.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß Ausgleichsleistungen grundsätzlich in Geld zu gewähren sind. Nach diesem Gesetz Berechtigte können für die ihnen in Geld zustehende Ausgleichsleistung Teile ihres früheren Eigentums erwerben. Zu diesem Zweck beabsichtigen Treuhandanstalt und Bundesvermögensverwaltung, beim Verkauf des ihnen zugefallenen Vermögens den früheren Eigentümern den Vorzug zu geben, wenn diese ein gleichwertiges Angebot unterbreiten. Das Konzept „Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen“, das am 16. November 1992 zwischen den zuständigen Ressorts der Bundesregierung und den Agrarministern der neuen Länder (bei Widerspruch eines Landes) abgestimmt worden ist und das sinngemäß auch für ehemals volkseigene forstwirtschaftliche Flächen gelten soll, sieht u. a. vor, daß zugunsten früherer Eigentümer land- und forst-

wirtschaftlicher Flächen, denen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche zustehen, diese Leistung statt in Geld durch Übereignung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich aufstehender Gebäude — nach Möglichkeit aus dem früheren Grundvermögen — erbracht werden kann (Landerwerbsprogramm).

Die Höhe der Ausgleichsleistungen entspricht der Höhe der Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz. Vor Anwendung der Degressionsregelung nach § 7 dieses Gesetzes sind ggf. die Berechnungsgrundlagen für Entschädigungen und Ausgleichsleistungen zu summieren.

Zu Absätze 2 und 7

Eine Abweichung von den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes enthält Absatz 2 für den Fall der Enteignung von Geldguthaben. Wenn diese vor der Währungsreform enteignet wurden, ist zunächst zu berechnen, in welcher Höhe dieses Guthaben oder Forderungsrechte nach der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Fortbestand gehabt hätten. Nur insoweit ist ein ausgleichspflichtiger Schaden im Sinne von § 1 anzunehmen. Dabei werden allerdings nicht die detaillierten und teilweise die Gläubiger mit Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes diskriminierenden Vorschriften nachvollzogen, sondern es wird die heute gebotene pauschalierende Regelung getroffen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang nach Absatz 7 zu prüfen, ob die Forderung vor Bescheiderteilung wieder werthaltig geworden und daher eine Ausgleichsleistung ausgeschlossen ist.

Die Bemessungsgrundlage für die Enteignung von Lebensversicherungsansprüchen ist in § 5 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes geregelt. Diese Regelung erfaßt Lebensversicherungssprüche in ihrem nach dem 23. Juni 1948 (Währungsreform) bestehenden Umfang. Für vor diesem Zeitpunkt enteignete Lebensversicherungen ist keine Bemessungsgrundlage vorgesehen; in dieser Zeit waren auch die nicht enteigneten Lebensversicherungen in der Regel nicht werthaltig.

Zu Absatz 4

Im Interesse einer möglichst zügigen und verwaltungsökonomischen Abwicklung der Entschädigungsverfahren knüpft die Regelung soweit wie möglich an die Ergebnisse der Wertermittlung für die Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes für Wertpapiere an, die in der von der Ausgleichsverwaltung herausgegebenen Liste der Wertpapiere und Anteilsrechte bereits in großer Zahl veröffentlicht sind. Es handelt sich dabei um nach den Grundsätzen der §§ 69 ff. des Bewertungsgesetzes auf der Basis der Steuerkurswerte oder amtlicher Kurswerte ermittelte Werte. Soweit solche Werte fehlen, müssen sie nach diesen Grundsätzen noch ermittelt oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, geschätzt werden.

Zu Absatz 5

Die Ausgleichsleistungen für entzogene geldwerte Forderungen sind — wie die Entschädigung von Betriebsvermögen und von gewerblichen Schutzrechten — auf einen Höchstbetrag begrenzt. Diese Regelung bewirkt, daß Bemessungsgrundlagen oberhalb von ca. 200 000,—Reichsmark unberücksichtigt bleiben. Eine solche Obergrenze schien angesichts der auch in den Währungsreformen von 1948 zum Ausdruck gekommenen sozialen Modifikationen geboten.

Zu Absatz 6

Die Bemessungsgrundlage von Ausgleichsleistungen für Anteilsrechte ist nach dem Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Enteignung des Anteilsrechts oder ggf. mittelbar des Unternehmens zu ermitteln.

Zu § 3 (Rückgabe beweglicher Sachen)

Die Vorschrift regelt die Rückübertragung der auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneten beweglichen Sachen. Der Grundsatz des Restitutionsausschlusses gilt somit nicht für das Mobiliarvermögen. Der Gesetzgeber nutzt hier den Auslegungsspielraum der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zugunsten der früheren Eigentümer und stellt auf die Zielsetzung der Enteignungsmaßnahmen ab.

Eine Rückgabe kommt nicht in Betracht, wenn Rechte Dritter oder ein öffentliches Interesse berührt sind. Private Affektionsinteressen sind zu berücksichtigen, wenn diese, wie z. B. bei Familienbildern, gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegen.

Öffentliches Interesse ist bei Kulturgütern nur für Sachen anzunehmen, die nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung als national wertvoll eingestuft werden könnten. Die Entscheidung erfolgt durch die oberste Landesbehörde. Die Kulturgüter müssen zudem so verwahrt werden, daß sie von einem allgemeinen Publikum besichtigt oder von der Forschung genutzt werden können.

Auch bei Sachen, die seit jeher zur Ausstattung eines denkmalgeschützten Gebäudes gehören oder dieses prägend bestimmen, kann die oberste Landesbehörde feststellen, daß das öffentliche Interesse am Verbleib in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude einer Rückgabe entgegensteht. Die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung sind hier nicht maßgeblich.

Die Jahresfrist in Absatz 2 Satz 3 hat nur verfahrensrechtliche Bedeutung; aus der Tatsache, daß ein Kulturgut längere Zeit der Öffentlichkeit nicht zugänglich war, kann nicht ohne weiteres auf das mangelnde öffentliche Interesse geschlossen werden (z. B. Restaurierungsarbeiten).

Öffentliches Interesse im obigen Sinne wird allerdings die Rückübertragung nicht generell ausschließen.

Einigen sich Ausgleichsberechtigter und Verfügungsberechtigter, daß mit der Rückübertragung des Eigentums an den Ausgleichsberechtigten zugleich anstelle einer sofortigen Rückgabe eine mindestens 20jährige Leihe an den Verfügungsberechtigten wirksam wird und ist dies auch nach Auffassung der zuständigen obersten Landesbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses ausreichend, kann der Ausgleichsberechtigte von der Vermögensabgabe befreit werden (siehe Artikel 3 § 6 Abs. 5). Mangels Entschädigungsanspruch entfällt auch eine Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zur Erstattung der Ausgleichsleistung an den Entschädigungsfonds.

III. Zu Artikel 3 (Vermögensabgabengesetz)

Zu § 1 (Erhebung einer Vermögensabgabe)

Nach dem Grundgesetz können einmalige Vermögensabgaben als Steuer durch Bundesgesetz eingeführt werden. Das Aufkommen aus einer solchen Abgabe steht dem Bund zu (Artikel 105 Abs. 2, Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5 GG). Die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe ist deshalb das am besten geeignete Instrument, um den notwendigen Ausgleich zwischen Restitutionsberechtigten und den auf Entschädigung Verwiesenen herbeizuführen (hierzu vgl. den allgemeinen Teil der Begründung).

Die Einordnung der Vermögensabgabe als Steuer bedeutet: Die Verwaltung der Steuern, die nicht Zölle, Finanzmonopole oder bundesrechtlich geregelte Verbrauchsteuern sind, obliegt den Landesfinanzbehörden (Artikel 108 Abs. 2 GG). Soweit die Steuern ganz oder teilweise dem Bund zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes tätig, es gelten daher die Grundsätze des Artikels 85 Abs. 3 und 4 GG über die Auftragsverwaltung. Die Vermögensabgabe ist deshalb von den Finanzbehörden der neuen Bundesländer sowie hinsichtlich Ost-Berlins vom Land Berlin zu verwalten. Außerdem gelten folgende Verfahrensgesetze für die Vermögensabgabe: Die Abgabenordnung (§ 1 Abs. 1), die Finanzgerichtsordnung (§ 33 Abs. 1 Nr. 1), das Finanzverwaltungsgesetz, insbesondere dessen § 17, und das Steuerberatungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

Die Vermögensabgabe wird im Bundeshaushalt vereinnahmt und jeweils in Höhe ihres Aufkommens — außer in den Fällen des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes — an den Entschädigungsfonds abgeführt. Die Zweckbindung steht der Einordnung als Steuer nicht entgegen.

Vor § 2 (Zu den §§ 2 bis 6)

Die Tatbestände, die zur Vermögensabgabepflicht führen, sind auf das engste mit den Vorschriften verknüpft, nach denen sich die Restitution der Vermögensrechte vollzieht, die von Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1 Vermögensgesetz betroffen waren. Diese Vorschriften sind für Grundstücke, Unternehmen sowie bewegliche Sachen und Schutzrechte unterschiedlich. Dementsprechend sind der zur Abga-

bepflicht führende Tatbestand, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die Bestimmung des Abgabeschuldners jeweils für jede der drei Gruppen gesondert geregelt (in §§ 2 bis 4 für Grundstücke, in § 5 für gewerbliche Unternehmen und in § 6 für bewegliche Sachen und Schutzrechte). Gleichwohl gelten für alle Vermögenswerte gemeinsame Grundsätze, die hier vorangestellt seien.

Die Ansprüche auf Restitution sind durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) begründet worden, das durch den Einigungsvertrag als fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt wurde (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5, BGBl. 1990 II S. 885, 1159) und nunmehr in der Fassung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) als Bundesrecht fortgilt (Bekanntmachung der Neufassung vom 3. August 1992, BGBl. I S. 1446). Damit wuchs den von Zwangsmaßnahmen Betroffenen — soweit möglich — der Anspruch auf Wiederherstellung ihrer früheren Vermögensrechte zu. Diese Restitutionsansprüche führen unter der Voraussetzung, daß sie tatsächlich — ggf. vom Rechtsnachfolger — realisiert werden, zur Abgabepflicht. Dem Wesen einmaliger Vermögensabgaben entsprechend (so auch beim allgemeinen Lastenausgleich nach dem Gesetz vom 14. August 1952) müssen für die Bestimmung des Abgabeschuldners und der Bemessungsgrundlage die Verhältnisse eines Stichtages maßgebend sein. Als solcher kommt hier nur der 3. Oktober 1990 in Betracht. Demjenigen, der am 3. Oktober 1990 Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 Vermögensgesetz war, ist der Restitutionsanspruch ohne Gegenleistung zugefallen. Diese Berechtigten sollen daher zur Aufbringung der Ausgleichsleistungen für die auf Entschädigung Verwiesenen die Vermögensabgabe leisten. Wer sich dagegen nach dem 2. Oktober 1990 Restitutionsansprüche abtreten ließ oder nach diesem Zeitpunkt ein bereits restituiertes Objekt erworben und hierfür die übliche Gegenleistung erbracht hat, kann als normaler Käufer eines Vermögensgegenstandes nicht mehr in den Ausgleich zwischen Restitutionsberechtigten und auf Entschädigung Verwiesenen einbezogen, somit nicht mehr zur Vermögensabgabe herangezogen werden.

Der Stichtag 3. Oktober 1990 muß auch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend sein. Für diese gilt, daß sie sich nach dem Nettowert des Vermögens bestimmt, auf den der Restitutionsanspruch gerichtet ist. Folglich muß der Nettowert am 3. Oktober 1990 entscheidend sein. Erst später eingetretene Wertsteigerungen — die bei zwischenzeitlichem Verkauf des Restitutionsobjekts oder des auf dieses gerichteten Anspruchs zudem dem (normalen) Käufer zugute kämen — liegen außerhalb des die Vermögensabgabepflicht begründenden Tatbestandes.

Das Stichtagsprinzip, nach dem Abtretung oder Verkauf nach dem 3. Oktober 1990 die Abgabepflicht des am 3. Oktober 1990 Restitutionsberechtigten unberührt lassen, führt für diesen nicht zum Wegfall der Dispositionsgrundlage, die der Abtretung oder dem Verkauf zugrunde liegt. Unabhängig von der Frage, ob die in der Öffentlichkeit schon lange diskutierte

und im Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz angekündigte Vermögensabgabe erhoben würde, haben die Restitutionsberechtigten vom Käufer den marktgerechten Preis verlangt und erhalten, aus dem sie nun die Vermögensabgabe entrichten können, ohne auf die Finanzierung notwendiger Investitionen Rücksicht nehmen zu müssen. Ist der am 3. Oktober 1990 Restitutionsberechtigte inzwischen verstorben, sind seine Rechte und Pflichten einschließlich der am 3. Oktober 1990 entstandenen Vermögensabgabe auf den oder die Erben als Gesamtrechtsnachfolger übergegangen; für Steuern — somit auch für die Vermögensabgabe ist dies ausdrücklich in § 45 der Abgabenordnung geregelt. Dies schließt jedoch eine niedrigere Festsetzung der Vermögensabgabe aus Billigkeitsgründen nicht aus. Die hierfür mit § 163 der Abgabenordnung gegebene Rechtsgrundlage erfordert aber, daß der am 3. Oktober 1990 Berechtigte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den nach der Marktlage möglichen Kaufpreis nicht fordern oder erlangen konnte.

Die Erbschaftsteuer und einmalige Vermögensabgaben (so die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 und die jetzige Vermögensabgabe zugunsten des Entschädigungsfonds) unterscheiden sich in ihrer Eingriffswirkung von laufenden Steuern dadurch, daß allein die Verhältnisse eines bestimmten Stichtags (bei der jetzigen Vermögensabgabe: 3. Oktober 1990) über Entstehung und Höhe der Belastung entscheiden. Das kann bei außerordentlichem Vermögensverfall, der nach dem Stichtag und vor Fälligkeit der Abgabe eintritt, zu ungewöhnlichen Härten führen. Um diese zu mildern, enthält § 13 Abs. 4 eine besondere Erlaßvorschrift.

Die dargelegte Betrachtung für Fälle, in denen der abgabepflichtige Vermögenswert nach dem 2. Oktober 1990 gegen Entgelt veräußert wurde, kann nicht für die Fälle gelten, in denen der Vermögenswert oder der auf seine Rückgabe gerichtete Anspruch unentgeltlich — also ohne Gegenleistung — auf einen Dritten übertragen wurde. Durch sog. vorweggenommene Erbfolge übertragen Eltern ihren Kindern Vermögen schon zu Lebzeiten im Wege der Rechtsfigur der — ggf. gemischten — Schenkung. Bei Rückgabeberechtigten in hohem Lebensalter lag eine Verhaltensweise nahe, die mit der Rückgabe des Vermögens in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängenden notwendigen Initiativen und Maßnahmen den Kindern zu überlassen und ihnen zu diesem Zweck die entsprechenden Rechtspositionen unentgeltlich einzuräumen. In diesen Fällen entspricht es den mutmaßlichen Absichten der Beteiligten, daß der unentgeltlich Erwerbende auch alle Verpflichtungen, somit auch die Vermögensabgabe tragen soll. Es dient daher der Vereinfachung der Verwaltung und dem Rechtsfrieden unter den Beteiligten, wenn in diesen Fällen durch § 2 Abs. 3 für Grundstücke und § 5 Abs. 2 Satz 4 für Unternehmen der Erwerber anstelle des Veräußerers zum Abgabeschuldner erklärt wird. Diese Handhabung soll nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß eine nicht am Wert des übertragenen Objekts, sondern nach persönlichen Beziehungen (insbesondere unter Versorgungsgesichtspunkten) ausgerichtete Gegenleistung vereinbart wird (vgl. § 2 Abs. 3 letzter Satz).

Die Vermögensabgabe ist den direkten Steuern und beim Vergleich mit den Realsteuern den Personensteuern zuzuordnen. Sie enthält aber zugleich dadurch, daß sie an bestimmte Gegenstände, die der Restitution unterliegen, anknüpft, im Bereich der Grundstücke und Unternehmen ausgeprägte Züge einer Objektsteuer. Diese bestimmen vor allem die vorgesehene Erhebungstechnik: Weil nicht das gesamte Vermögen einer natürlichen oder einer juristischen Person zu versteuern ist — wie bei der Vermögensteuer —, sondern nur restituierte Grundstücke oder Unternehmen im Beitrittsgebiet der Vermögensabgabe unterliegen, wird von den Grundstücken und Unternehmen als Gegenstand der Abgabepflicht ausgegangen. Erst anschließend wird der Abgabeschuldner bestimmt, zugunsten dessen allerdings bei der Anrechnung investiver Aufwendungen auch persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden (vgl. §§ 9 und 10). Merkmale einer Objektsteuer liegen andererseits darin, daß für jedes restituierte Grundstück oder Recht an einem Unternehmen eine selbständige Vermögensabgabe entsteht, festgesetzt und erhoben wird, auch wenn die gleiche Person Abgabeschuldner sein sollte. Auf diese Weise kann die Vermögensabgabe bei Grundstücken und Rechten an Unternehmen erhebungstechnisch wie eine Realsteuer gehandhabt werden; für die Vermögensabgabe bei Grundstücken ist daher das Lagefinanzamt, für die Vermögensabgabe bei Rechten an Unternehmen das Betriebsfinanzamt zuständig (vgl. § 15). Damit ist die Aufgabenerfüllung durch diejenigen Finanzämter gewährleistet, die bei Grundstücken für deren Einheitsbewertung und bei Unternehmen für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die Gewerbesteuer zuständig sind.

Eine solche, den Prinzipien einer Realsteuer folgende Erhebungstechnik ist bei restituierten beweglichen Sachen und Schutzrechten nicht möglich. Hier müssen alle abgabepflichtigen beweglichen Sachen und Schutzrechte eines Abgabeschuldners von einem Zentralfinanzamt (vgl. § 15 Nummer 3) ermittelt und zusammengefaßt werden; insoweit wird auch nur eine einheitliche Abgabeschuld festgesetzt.

Zu § 2 (Vermögensabgabe bei Grundstücken)

Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe soll in allen Fällen der Restitution von Grundstücken (Rückübertragung durch einvernehmliche Regelung oder durch Verwaltungsakt gemäß § 34 Vermögensgesetz, Aufhebung der staatlichen Verwaltung vor dem 31. Dezember 1992 gemäß § 11 Vermögensgesetz oder deren Beendigung mit dem 31. Dezember 1992 gemäß § 11 a Vermögensgesetz) der Nettowert des restituierten Vermögens nach den tatsächlichen Verhältnissen und Wertverhältnissen am 3. Oktober 1990 sein. Da somit Wertsteigerungen nach dem 3. Oktober 1990 außer Betracht bleiben, muß aus Gründen der Gleichbehandlung auch bei Auskehrung des Erlöses in Fällen des Investitionsvorrangs (vgl. jetzt § 16 des Investitionsvorrangsgesetzes) nicht der Erlös, sondern der Grundstückswert im Sinne des § 4 Bemessungsgrundlage der Abgabe sein. Vom Grundstückswert sind insbesondere Grundstücksbelastungen mit dem

zu übernehmenden Betrag gemäß § 16 Vermögensgesetz oder ihrem Ablösebetrag gemäß § 18 Vermögensgesetz, Ausgleichsverpflichtungen wegen im Grundstückswert enthaltener Wertsteigerungen gemäß § 7 Vermögensgesetz und herauszugebende Gegenleistungen gemäß § 7 a Abs. 2 Vermögensgesetz abziehen.

Abgabeschuldner, die restituiertes land- und forstwirtschaftliches Vermögen selbst bewirtschaften, müssen sich mit einer sehr niedrigen Verzinsung dieses Vermögenswertes zufrieden geben. Bei diesem Personenkreis soll daher der pauschalierte Verkehrswert, der sich nach § 4 Abs. 3 mit einem Vielfachen des Ersatzwirtschaftswertes ergibt, nur zur Hälfte angesetzt werden. Das gilt nicht für die forstwirtschaftliche Nutzung, weil der in § 4 Abs. 3 vorgesehene Faktor 20 die bei Forstbetrieben zwingende Selbstwirtschaftung bereits berücksichtigt.

Die Folgerungen, die sich bei der (einmaligen) Vermögensabgabe aus dem für sie geltenden Stichtagsprinzip ergeben, sind in der gemeinsamen Begründung für alle Vermögenswerte (vor § 2) erläutert. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmung des Steuerschuldners in den Absätzen 2 und 3.

In die Ermittlung des Eigenkapitals eines Unternehmens sind Grundstücke als Bestandteil des Anlagevermögens einbezogen, die Schulden des Unternehmens belasten anteilig auch die Grundstücke. Grundstücke eines Unternehmens, das als Ganzes unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Rückgabe ist, sind daher in die Abgabepflicht nach § 5 einbezogen; sie scheiden daher als Grundlage einer selbständigen Vermögensabgabe von den Grundstücken aus.

Der an sich gegebene Anspruch auf Restitution eines Unternehmens kann sich wegen Einstellung des Geschäftsbetriebs auf die Rückgabe der einzelnen noch vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere der Betriebsgrundstücke reduzieren (§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes). In diesen Fällen sollen Gegenstand der Vermögensabgabe nicht mehr das Unternehmen mit eingestelltem Geschäftsbetrieb, sondern die einzelnen Vermögenswerte sein. Das stellt § 2 Abs. 1 Nr. 5 für Grundstücke ausdrücklich klar. Somit hat bei früheren Betriebsgrundstücken das Lagefinanzamt die Vermögensabgabe für Grundstücke in gleicher Weise festzusetzen, als wenn sie von vornherein zum Privatvermögen gehört hätten. Die Rechtskonstruktion des Vermögensgesetzes, an die sich die Gestaltung der Vermögensabgabe eng anschließen muß, ergibt jedoch in diesen Fällen, daß sich der Abgabeschuldner wegen Geltendmachung des Restitutionsanspruchs durch das als fortbestehend angenommene frühere Unternehmen nach den Grundsätzen für Unternehmen bestimmen muß. Dies wird in § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend angeordnet.

Zu § 3 (Grundstücke)

Die Vorschrift umschreibt den Begriff „Grundstück“ abweichend vom Begriff der wirtschaftlichen Einheit

im Sinne des Bewertungsgesetzes, aber in Anlehnung an § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes. Ähnlich wie die Grunderwerbsteuer knüpft auch die Vermögensabgabe an einen Rechtsvorgang — nämlich den der Restitution — an, der auf ein Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts gerichtet ist. Folglich muß der abgabepflichtige Gegenstand von diesem bürgerlich-rechtlichen Begriff her abgegrenzt werden.

§ 3 Abs. 3 steht in engem Zusammenhang mit der Wertermittlung restituierten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens; hierzu wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 hingewiesen.

Zu § 4 (Grundstückswert)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Bemessung der Vermögensabgabe nach den tatsächlichen Verhältnissen und Wertverhältnissen am Stichtag 3. Oktober 1990 stellt den Vollzug des Vermögensabgabengesetzes vor außerordentliche Schwierigkeiten, insbesondere bei der Bewertung der abgabepflichtigen Vermögenswerte. Wie insbesondere die Grundstücksbewertung für Zwecke der Vermögensteuer und die mit ihr eng verbundene Institution der Einheitsbewertung zeigen, ist die gleichzeitige Bewertung einer großen Zahl von Objekten weder für private Gutachter noch für Verwaltungsbehörden zufriedenstellend lösbar. Im Verwaltungsvollzug bleibt bei den Grenzen, die der fachlichen Vorbildung des Personals und der Bearbeitungszeit je Bewertungsfall gesetzt sind, nur die Möglichkeit einer sehr vorsichtigen Bewertung nach schematischen Regeln, die generell eine Überbewertung vermeiden, dabei aber gleichzeitig die Unterbewertung überall dort in Kauf nehmen, wo der Wert der Objekte über der am Durchschnitt orientierten vorsichtigen Bewertungslinie liegt.

Schon diese Gründe lassen es — auch bei Berücksichtigung der durch die Höhe der Vermögensabgabe gesteigerten Bedeutung zutreffender Bewertung — nicht zu, eine individuelle Ermittlung des Verkehrswerts anzuordnen, die sich dann nach der Wertermittlungsverordnung zum Baugesetzbuch und den Wertermittlungs-Richtlinien 1991/1976 des Bundesbauministers zu richten hätte (vgl. BAnz. Nr. 182 a vom 27. September 1991 und die ergänzenden Hinweise für das Beitrittsgebiet in BAnz. Nr. 86 a vom 8. Mai 1992). Hinzu kommt, daß es im Beitrittsgebiet bis heute und wesentlich ausgeprägter am maßgebenden Stichtag 3. Oktober 1990 an einem funktionsfähigen Grundstücksmarkt und damit aussagefähigen Kaufpreisen fehlt. Die Preisbildung war bisher auch durch Faktoren bestimmt, denen kaum Langzeitwirkung zukommt und die daher als Bewertungsgrundlage für die Vermögensabgabe nicht geeignet sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, bei der Grundstücksbewertung (außer Land- und Forstwirtschaft) an die Grundsätze der Einheitsbewertung 1935 anzuknüpfen und hierbei wie folgt vorzugehen:

I. Allgemeine Grundsätze und Bewertung von Grundstücken, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen

1. Die in den Einheitswerten getroffenen Feststellungen sind in der Regel für die an den Grundstücks- wert anknüpfenden Steuern verfahrensrechtlich bindend. Dieses Prinzip kann hinsichtlich der Einheitswerte 1935 nicht für die Vermögensabgabe gelten. Das folgt in den Fällen der Rückübertragung von Eigentumsrechten schon daraus, daß die zu restituierenden Grundstücke zum 3. Oktober 1990 bewertungsrechtlich noch demjenigen zuzurechnen sind, der Eigentümer des — mit einer Rückübertragungsverpflichtung belasteten — Grundstücks war; erst mit dem Vollzug der Rückübertragung kann dem Restitutionsberechtigten das Grundstück bewertungsrechtlich zum nächsten Feststellungszeitpunkt (1. Januar) zugerechnet und damit bei ihm für die an den Einheitswert anknüpfenden Steuern (z. B. die Grundsteuer und die Erbschaftsteuer) verbindlich werden.

Soweit — insbesondere bei Vorkriegsgebäuden — Einheitswerte für Grundstücke vorhanden sind, die der Restitution (einschließlich Aufhebung oder Beendigung der staatlichen Verwaltung) unterliegen, können deshalb diese Einheitswerte nur Ausgangsgröße einer bei der Vermögensabgabe-Festsetzung selbständig vorzunehmenden Wertermittlung nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung 1935 sein. Das Ergebnis dieser Wertermittlung nach Wertverhältnissen 1935 auf der Grundlage des Rechts der Einheitsbewertung 1935 wird im Gesetzentwurf als Basiswert bezeichnet; Grundstückswert ist der mit den festgelegten Faktoren an die Wertverhältnisse vom 3. Oktober 1990 pauschal angeglichenen Wert.

Auch aus einem weiteren Grund können die Einheitswerte 1935 nicht als Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe dienen. Die Einheitswerte 1935 wurden wegen ihrer fehlenden oder nur geringen Bedeutung während des 55 Jahre umfassenden Geltungszeitraums kaum gepflegt. Für steuerliche Zwecke können im Beitrittsgebiet die unterbliebenen Wertfortschreibungen allgemein erst auf den 1. Januar 1994 durchgeführt werden (§ 132 Abs. 4 Bewertungsgesetz). Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern der vielfach unbewerteten Nachkriegsbauten unterbleibt eine Nachfeststellung, solange der Einheitswert nur für die Grundsteuer benötigt wird; für diese Grundstücke gilt dann die Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche (§ 132 Abs. 2 und 3 Bewertungsgesetz, §§ 42, 44 Grundsteuergesetz). Schließlich sind die technisch-verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Fortschreibung eines Einheitswerts (so z. B. die Fortschreibungsgrenze von 10 v. H. und absolut 5 000 DM bei wertmindernder Fortschreibung) wegen des außerordentlichen Gewichts der Wertermittlung nach Wertverhältnissen 1935 nicht tragbar. Schon eine Abweichung des Basiswerts von 100 DM führt zu dem durch die Faktoren des § 4 bestimmten Mehrfachen, von dem dann die Vermögensabgabe ein Drittel beträgt. So führt beispielsweise eine Wert-

abweichung von 100 DM bei einem Einfamilienhaus (Wertanpassung mit Faktor 10) zu einer Abgabedifferenz von 333 DM.

2. Mit einer selbständigen Wertermittlung im Vermögensabgabe-Festsetzungsverfahren wird gewährleistet, daß die tatsächlich am 3. Oktober 1990 bestehenden Verhältnisse, insbesondere der bauliche Zustand der Gebäude entsprechend der vom Abgabeschuldner abzugebenden Vermögensabgabe-Erklärung (vgl. § 17) ohne verfahrensrechtliche Hindernisse der Wertermittlung zugrunde gelegt werden. Da der maßgebende Bewertungsstichtag 3. Oktober 1990 bei Abgabe der Vermögensabgabe-Erklärung im Jahre 1995 bereits einige Jahre zurückliegt, begründet § 4 Abs. 2 Satz 2 eine gesetzliche Vermutung dahin, daß innerhalb von drei Jahren nach dem 2. Oktober 1990 ersetzte Bauteile bereits am 3. Oktober 1990 unbrauchbar waren; sie sind dann entsprechend einem Schadensgrad von 100 % mit dem vollen Wertanteil entsprechend den auch bei der Einheitsbewertung gebräuchlichen Wertanteilstabellen aus dem Basiswert auszusondern (zur Berücksichtigung von Bauschäden bei Einfamilienhäusern vgl. den gleichlautenden Ländererlaß vom 6. November 1991, Bundessteuerblatt Teil I S. 968).
3. Der Basiswert nach Wertverhältnissen 1935 wird grundsätzlich nach den gleichen Vorschriften ermittelt, die der Ermittlung der Einheitswerte 1935 zugrunde gelegt wurden oder werden und in § 129 Abs. 2 Bewertungsgesetz aufgelistet sind; für Nachkriegsbauten gelten dabei die vereinfachten Regelungen des § 130 Bewertungsgesetz. Die nach § 37 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz bei der Bewertung von Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken im Jahresrohmietverfahren geltende Grenze von 30 vom Hundert für Abschläge u. a. wegen Bauschäden erscheint allerdings wegen der Sonderverhältnisse in den neuen Bundesländern zu niedrig. Artikel 6 des Entschädigungsgesetzes sieht daher die Einfügung eines § 129a in das Bewertungsgesetz vor, durch den diese Grenze — nicht zuletzt zwecks ausreichender Berücksichtigung von Bauschäden bei der Vermögensabgabe — auf 50 vom Hundert angehoben wird. Der Basiswert wird nicht abgerundet, die Abrundungsvorschrift des § 30 Nr. 1 Bewertungsgesetz gehört nicht zu den in § 129 Abs. 2 Bewertungsgesetz aufgeführten (materiellen) Vorschriften zur Ermittlung der Einheitswerte. Erst das Endergebnis aller Berechnungen, nämlich die festzusetzende Vermögensabgabe wird auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet (§ 19 Abs. 1).

Eine vom Recht der Einheitsbewertung 1935 abweichende Sonderregelung gilt für Wohngebäude mit zwei Wohnungen, die bei der Einheitsbewertung 1935 noch als Mietwohngrundstücke eingeordnet wurden (§ 32 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935), am Grundstücksmarkt und dem folgend bei der Einheitsbewertung 1964 jedoch als Zweifamilienhäuser weitgehend wie Einfamilien-

häuser behandelt werden. Damit die an den Wohnungsbegriff anknüpfende und dadurch von Einzelheiten baulicher Gestaltung abhängige Abgrenzung Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus (vgl. Tz. 2 der gleichlautenden Ländererlasse vom 6. November 1991, BStBl. I S. 968) nicht zu einer ungerechtfertigten Differenzierung der Basiswerte führt, sollen Zweifamilienhäuser (im Bewertungsrecht 1935 = Mietwohngrundstücke mit zwei Wohnungen) daher wie Einfamilienhäuser im vereinfachten Sachwertverfahren nach dem vorgenannten Erlass bewertet werden.

4. Gehörte dem Berechtigten vor der Zwangsmaßnahme ein Gebäude, das er nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern aufgrund eines dinglichen oder obligatorischen Rechts auf einem fremden Grundstück errichtet hatte, so kann sich auch der Restitutionsanspruch nur auf ein Gebäude ohne gleichzeitigem Eigentum am Grund und Boden beziehen. Das Recht, aufgrund dessen das Gebäude errichtet wurde, kann ein z. B. früher von der Kirche eingeräumtes Erbbaurecht nach der Erbbaurechtsverordnung sein. Anstelle derartiger Erbbaurechte traten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik später Nutzungsrechte, so z. B. die dinglichen Nutzungsrechte nach dem Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I S. 372). Die nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begründeten Nutzungsrechte sind mit ihrem bis zum 2. Oktober 1990 bestehenden grundsätzlichen Inhalt bestehen geblieben, ihre Bereinigung ist auch nach Erlass des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes weiterhin einem besonderen Gesetz vorbehalten (Artikel 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Einigungsvertrages und des Artikels 8 Nr. 2 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992, BGBl. I S. 1257, 1275). Wegen des ungewissen Schicksals dieser Rechte, insbesondere auch im Hinblick auf den bei Umwandlung in ein Erbbaurecht zu entrichtenden Erbbauzins sollen bei der Ermittlung des Grundstückswerts sowohl der Grund und Boden als auch das Nutzungsrecht einschließlich eines noch fortbestehenden Erbbaurechts außer Betracht gelassen werden. Wegen der hiernach gebotenen einheitlichen Behandlung aller Nutzungsrechte einschließlich eines noch von früher her fortbestehenden Erbbaurechts muß die steuerrechtliche Sonderregelung des § 46 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz, die konzeptionell Vorläufer des § 92 des Bewertungsgesetzes 1965 ist, für nicht anwendbar erklärt werden. Die Wertermittlung erfolgt somit einheitlich nach den Grundsätzen für ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden. Im Sachwertverfahren, bei dem sich der Grundstückswert aus Bodenwert und Gebäudewert zusammensetzt, unterbleibt somit ein Ansatz für den Bodenwert. Im Jahresrohmietverfahren, bei dem der aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete abgeleitete Grundstückswert den Bodenwert umfaßt, muß der Bodenwert pauschal aus dem Gesamtwert ausgesondert werden.

5. Die Basiswerte nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung 1935 sollen mittels Faktoren, die nur nach Grundstücksarten abgestuft sind, pauschal an die am 3. Oktober 1990 bestehenden Wertverhältnisse angeglichen werden. Für stärker differenzierte Faktoren, so insbesondere zur Berücksichtigung der regionalen Grundstücksmärkte, sind die notwendigen Voraussetzungen — insbesondere flächendeckende Kaufpreissammlungen und darauf aufbauende Richtwertkarten — weder vorhanden noch können sie geschaffen werden. Mangels Regionalisierung der Wertangleichungsfaktoren ist es daher zur Vermeidung von Überbewertungen unvermeidlich, bei der Wertangleichung mit großer Vorsicht vorzugehen; Unterbewertungen in Regionen mit einer hohen Nachfrage nach Grundstücken müssen zwangsläufig in Kauf genommen werden.

Globale Ergebnisse statistischer Erhebungen im Altbundesgebiet liefern für die Wertangleichung bei Grundstücken, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, folgende Daten:

a) Bodenpreise:

Im Durchschnitt des Altbundesgebiets erreichten die Einheitswerte 1964 das 8,26fache der Einheitswerte 1935 (Statistisches Bundesamt 1979, Fachserie 14 Reihe 7.5.2). Die Kaufwerte für baureifes Land sind von 18,46 DM je m² im Jahre 1964 auf 136,46 DM im vierten Vierteljahr 1990 gestiegen, somit auf Basis 1964 auf 739,21 v. H. (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 5 viertes Vierteljahr 1990 S. 18). Die Verknüpfung der Wertsteigerung 1935/1964 mit der weiteren Steigerung 1964/1990 ergibt somit auf Basis 1935 einen Wertanstieg auf das 61fache.

b) Baupreisindex für Wohngebäude:

Der Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden (Basisjahr 1913) ist von 1935 = 131,3 auf November 1990 = 1 777,5 gestiegen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 4 November 1990 S. 46). Dies ergibt auf der Basis 1935 eine Steigerung der Baukosten auf das 13,5fache.

Diese Ergebnisse statistischer Erhebungen lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf Grundstücke im Beitrittsgebiet übertragen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht deshalb zur Ermittlung der Zuschlagsfaktoren folgenden Weg:

In § 133 Bewertungsgesetz sind für das Beitrittsgebiet nach Grundstücksarten differenziert Zuschläge zu den Einheitswerten 1935 festgelegt. Diese Zuschläge wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ermittelt. Mit ihnen sollen die Einheitswerte 1935 an das etwa 1974 in der Deutschen Demokratischen Republik erreichte Wertniveau angeglichen werden. In den alten Bundesländern hat die Finanzverwaltung im Jahre 1986 eine Kaufpreisuntersuchung durchgeführt, neuere Erhebungen des Bundesrechnungshofs stammen aus dem Jahre 1990. Anhand dieses Untersuchungsmaterials lassen sich die Faktoren

ermitteln, mit denen die im alten Bundesgebiet geltenden Einheitswerte vervielfacht werden müssen, um in etwa das Verkehrswertniveau des Jahres 1990 zu erreichen. Überträgt man — unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen und anderer Korrekturen — diese Faktoren auf die in § 133 Bewertungsgesetz festgelegten Wertansätze, so ergeben sich die in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannten Vervielfacher.

II. Bewertung von Grundstücken, die der Land- und Forstwirtschaft dienen

1. Allgemeine Grundsätze

Die Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist im beigetretenen Teil Deutschlands auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1935 in den letzten Jahrzehnten nur noch in den wenigen Bereichen fortgeführt worden, in denen eine steuerliche Anwendung erfolgte. Auf dieser Basis liegt damit für die große Zahl der wirtschaftlichen Einheiten eine verwertbare Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe nicht vor. Durch die Ermittlung von Ersatzwirtschaftswerten zum 1. Januar 1991 gem. §§ 125, 126 Bewertungsgesetz, die auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhen, ist vorläufig eine für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in beiden Teilen Deutschlands vergleichbare Besteuerungsgrundlage geschaffen worden.

Durch die Anwendung der Ersatzwirtschaftswerte bei der Vermögensabgabe wird gewährleistet, daß die tatsächlich am 3. Oktober 1990 bestehenden Verhältnisse bei der Wertermittlung für die weit überwiegende Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zugrunde gelegt werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft zum gewerblichen Betriebsvermögen und zum Grundvermögen.

2. Wirtschaftsgebäude und Betriebsmittel

Da bei der Ermittlung der Ersatzwirtschaftswerte ebenso wie bei der Einheitsbewertung zum 1. Januar 1935 und zum 1. Januar 1964 der normale Bestand an Wirtschaftsgebäuden und Betriebsmitteln nicht gesondert festgestellt wird, soll auch bei der Vermögensabgabe auf deren gesonderte Erfassung verzichtet werden, zumal — insbesondere im Beitrittsgebiet — davon ausgegangen werden kann, daß der weit überwiegende Wertanteil bei landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar im Grund und Boden liegt, da Gebäude und Betriebsmittel am 3. Oktober 1990 überwiegend veraltet oder in schlechtem Zustand waren. Bei den Faktoren zur Vervielfachung des Basiswerts wird dies berücksichtigt.

3. Werthöhe

a) Landwirtschaftliche Nutzung

Die Kaufwerte für landwirtschaftliche Flächen im Beitrittsgebiet orientieren sich in erheblichem

Umfang an den Ertragswerten. Durch die Multiplikation des Basiswerts mit dem Faktor 4 wird in etwa der Ertragswert — Verzinsung 5,5 v. H., Kapitalisierungsfaktor 18 — erreicht. Der durchschnittliche Ersatzwirtschaftswert je Hektar bei landwirtschaftlicher Nutzung beträgt in den neuen Bundesländern 1 420 DM. Dieser Wert multipliziert mit dem Faktor 4 ergibt 5 680 DM, d. h. bei der landwirtschaftlichen Nutzung beträgt der mittlere Grundstückswert für die Vermögensabgabe rd. 5 700 DM je Hektar.

b) Forstwirtschaftliche Nutzung

Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung besteht wegen der sehr langen Nutzungszeiträume regelmäßig kein Zusammenhang zwischen dem im Ersatzwirtschaftswert ausgewiesenen Ertragswert und den Kaufwerten. Als Bemessungsgrundlage kann deshalb nur ein vorsichtig geschätzter Wert angesetzt werden. Durch die Multiplikation des für das gesamte Beitrittsgebiet einheitlichen Ersatzwirtschaftswerts von 125 DM je Hektar bei forstwirtschaftlicher Nutzung mit dem Faktor 20 beträgt der Grundstückswert, in dem auch das aufstehende Holz abgegolten ist, einheitlich 2 500 DM je Hektar. Die in § 2 Abs. 5 für selbst bewirtschaftete Flächen vorgesehene Halbierung der Bemessungsgrundlage ist mit dem niedrigen Faktor für die generell selbst bewirtschafteten Forstflächen bereits berücksichtigt. Forstflächen zählen nicht zur „sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Sinne des Bewertungsgesetzes.

c) Übrige Nutzungen, Nebenbetriebe usw.

Hierbei handelt es sich um die Weinbauliche und gärtnerische Nutzung sowie um die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und um Nebenbetriebe, Abbauland und Geringstland. Diese Nutzungen, Nutzungssteile und Wirtschaftsgüter werden nur in relativ wenigen Fällen für eine Vermögensabgabe in Frage kommen. Um die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu erleichtern, kann der Grundstückswert mit einem einheitlichen Multiplikator ermittelt werden. Dieser muß jedoch niedriger als bei der landwirtschaftlichen Nutzung angesetzt werden, da der Anteil für Wirtschaftsgebäude und andere Betriebsmittel an den entsprechenden Ersatzwirtschaftswerten deutlich höher ist als in der Landwirtschaft. Bei dem gleichen Multiplikator wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung würden sonst z. B. die Wirtschaftsgebäude, Gewächshäuser und Dauerkulturen mit ihrem regelmäßig schlechten Erhaltungszustand zu hoch bewertet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt im Hinblick auf die selbständige Wertermittlung im Vermögensabgabe-Festsetzungsverfahren klar, daß die für steuerliche Zwecke festgestellten Einheitswerte keine Bedeutung für die Vermögensabgabe haben.

Zu § 5 (Vermögensabgabe bei Rechten an zurückgegebenen oder zurückgeführten Unternehmen)

Die Rückgabe von enteigneten Unternehmen oder ihre entsprechend zu behandelnde Rückführung aus staatlicher Verwaltung gemäß § 12 Vermögensgesetz vollzieht sich nach wesentlich anderen Grundsätzen als die Restitution von Grundstücken. Während bei Grundstücken auf jeden Fall für den Bodenwert eine erhebliche Wertsteigerung der Substanz zu verzeichnen ist, wird der Wert eines Unternehmens durch die in der ehemaligen DDR übliche Überbewertung von beweglichen Anlagegütern einerseits, durch einen erheblichen Überhang an Schulden und eine Überbesetzung mit Arbeitskräften andererseits gekennzeichnet. Die Unternehmen hatten nach dem D-Markbilanzgesetz in der Fassung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971) eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark zum 1. Juli 1990 aufzustellen, bei der Aktiva und Passiva wirklichkeitsnah zu bewerten waren, jedenfalls bei den Aktivwerten keine stillen Reserven gebildet werden durften. Die Abdeckung einer Überschuldung und die Sicherung eines Mindest-Eigenkapitals werden durch Ausgleichsforderungen gegenüber der Treuhandanstalt nach § 24 D-Markbilanzgesetz gesichert. Übersteigt das Eigenkapital, das sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, das Sachanlagevermögen (ohne Grund und Boden), entsteht eine Ausgleichsverbindlichkeit des Unternehmens gegenüber der Treuhandanstalt (§ 26 D-Markbilanzgesetz). In den Fällen der Rückgabe des Unternehmens an einen Restitutionsberechtigten wird das Ergebnis der Kapitalausstattung nach dem D-Markbilanzgesetz im Hinblick auf das bei der Entziehung vorhandene Eigenkapital modifiziert (vgl. insbesondere § 5 und § 6 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung — URüV — vom 13. Juli 1991). Die Ausgleichsforderungen oder -verbindlichkeiten sind Bestandteil der DM-Eröffnungsbilanz, wenn sie sich schon zum 1. Juli 1990 ergeben haben, bzw. Bestandteil der Rückgabebilanz, wenn sie sich aufgrund späterer Berichtigungen ergeben haben.

Grundstücke, die zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehören, werden in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Zeitwert am 1. Juli 1990 angesetzt (§§ 9 und 10 D-Markbilanzgesetz), wobei aufhellende Erkenntnisse über den zutreffenden Wert durch Bilanzberichtigung bis Ende 1994 berücksichtigt werden können (§ 36 D-Markbilanzgesetz). Grundstücke eines Unternehmens sind daher in die Vermögensabgabe nach dieser Vorschrift einbezogen (vgl. auch § 2 Abs. 6).

Wegen der Aussetzung der Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet bis Ende 1994, bedarf es für steuerliche Zwecke keiner Vermögensermittlung bei Unternehmen auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1995. (Nach Artikel 3 und 8 des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Standortsicherungsgesetzes, — Bundesrats-Drucksache 1/93 — soll die Aussetzung der Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer auch noch auf das Kalenderjahr 1995 erstreckt werden.) Schon aus diesem Grunde soll die

Vermögensabgabe bei restituierten Unternehmen an das Eigenkapital der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz anknüpfen. Berichtigungen, die sich aus einer späteren für die Rückgabe aufgestellten Schlußbilanz ergeben, sind dabei zu berücksichtigen.

Das Eigenkapital, das sich aus der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz oder Rückgabebilanz (nach Abzug der in Absatz 4 bezeichneten Sonderrücklagen) ergibt, stellt den Substanzwert des Unternehmens dar. Dieser soll wegen der generell ungünstigen Ertragssituation in den neuen Bundesländern zur Hälfte als für die Vermögensabgabe maßgebender Verkehrswert angesetzt werden. Der sich so ergebende Wert wird um einen Freibetrag gekürzt, der bei Aktiengesellschaften mit 100 000 DM nach dem gesetzlichen Mindestkapital und bei Unternehmen in anderer Rechtsform nach dem gesetzlichen Mindestkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (50 000 DM) bemessen ist. Sollte es nach dem 2. Oktober 1990 durch Betriebsverluste hinsichtlich des abgabepflichtigen Vermögens zu einem außerordentlichen Vermögensverfall gekommen sein oder kommen, ermöglicht § 13 Abs. 4 einen teilweisen oder vollen Erlass der Abgabe.

Mit der Vermögensabgabe soll bei Unternehmen keine das Unternehmen betreffende Verbindlichkeit begründet werden, die in der Handelsbilanz oder der Steuerbilanz des Unternehmens auszuweisen wäre. § 5 begründet den Vermögensabgabe-Anspruch daher nicht gegenüber dem Unternehmen — gleichgültig in welcher Rechtsform es betrieben wird —, sondern gegenüber demjenigen, der Rechte an einem Unternehmen hat. Andererseits vollzieht sich die Rückgabe außer in den Fällen von Einzelunternehmen so, daß das Unternehmen als solches (also z. B. die Personenhandelsgesellschaft oder die Kapitalgesellschaft) als Berechtigter auftritt (§ 6 Abs. 1 a Vermögensgesetz). Somit kann — außer bei Einzelunternehmen — nicht der Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1 a Vermögensgesetz Schuldner der Vermögensabgabe sein; Schuldner der Vermögensabgabe sind insoweit vielmehr die Gesellschafter oder Mitglieder des Berechtigten (also z. B. die Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, einer Kapitalgesellschaft oder auch die Mitglieder einer Genossenschaft).

Die Anknüpfung der Vermögensabgabe an restituierte Rechte an Unternehmen macht es erforderlich, die für das Unternehmen sich ergebende Bemessungsgrundlage entsprechend auf Gesellschafter oder Mitglieder einer Genossenschaft aufzuteilen. Diese Regelung wird voraussichtlich ein Verfahren nach dem Vorbild der für die Vermögensteuer geltenden Anteilsbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 erforderlich machen. Für die zumindest insoweit notwendigen ergänzenden Regelungen enthält Absatz 5 die Ermächtigung zu einer entsprechenden Rechtsverordnung. Von der dem Abgabeschuldner zugeteilten anteiligen Bemessungsgrundlage ist ggf. die Rückzahlungsverpflichtung für eine zugewachsene staatliche Beteiligung abzuziehen (§ 5 Abs. 3 Satz 3).

Zu § 6 (Vermögensabgabe bei beweglichen Sachen und Schutzrechten)

Auch bewegliche Sachen, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die von Entziehungsmaßnahmen betroffen waren, werden unter den allgemeinen Voraussetzungen nach dem Vermögensgesetz zurückgegeben (§ 2 Abs. 2, § 6 Abs. 6a, § 10). Auch insoweit sowie bei Rückgabe beweglicher Sachen nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes soll Vermögensabgabepflicht bestehen, jedoch mit folgenden Besonderheiten: Ein Einheitswert oder sonstiger Wert, an den angeknüpft werden könnte, liegt nicht vor. Maßgebend ist daher der gemeine Wert im Sinne des auch für die Vermögensabgabe geltenden Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (vgl. dort §§ 1 und 9); dieser steuerliche Wertbegriff ist identisch mit dem sonst gebräuchlichen Begriff „Verkehrswert“. In der Praxis bleibt hier, insbesondere bei zurückgegebenen Kunstgegenständen nur der Weg einer vorsichtigen Schätzung; notfalls müssen Sachverständige gehört werden, wenn die Höhe des Wertes dies rechtfertigt.

Schutzrechte sind in der Weise zu bewerten, daß der Anspruch auf die in wiederkehrenden Zahlungen bestehende Gegenleistung kapitalisiert wird. Hierzu sehen die Vermögensteuer-Richtlinien 1989 unter Berücksichtigung eines Risikozuschlags für den Zinssatz einen Kapitalisierungszinsfuß von 12 vom Hundert vor. Diese Regelung soll hier entsprechend gelten (Absatz 3 Nr. 2).

Die Notwendigkeit, die Vermögensabgabe für alle beweglichen Sachen und Schutzrechte, die der gleichen Person zurückgegeben werden, in einer einheitlichen Abgabeschuld zusammenzufassen, wurde in der Begründung vor § 2 dargelegt. Zur Vereinfachung — auch in bezug auf die auch insoweit notwendige Mitteilungspflicht der Vermögensämter nach § 16 — sieht Absatz 4 eine Freigrenze von 10 000 Deutsche Mark vor, so daß die wegen beweglicher Sachen und Schutzrechte festzusetzende Vermögensabgabe im Grundsatz mindestens 3 333 DM beträgt. Insoweit bedarf es daher der Regelung über einen Mindestbetrag (§ 19 Abs. 2) nicht.

Zu Absatz 5 siehe zu Artikel 2 § 3 letzter Absatz.

Zu § 7 (Abgabesatz)

Bei der Bemessung der Abgabe ist die Ausgewogenheit der Gesamtregelung zu beachten. Auch unter diesem Gesichtspunkt lassen die Rückerstattungsrechtlichen Entschädigungsbestimmungen im Bereich der Fälle des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes eine niedrigere Abgabe zu.

Zu § 8 (Freibetrag)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß viele Abgabepflichtige ungeachtet eines nach dem Vermögensgesetz auszugleichenden Schadens beim

Lastenausgleich unberücksichtigt geblieben sind. Die Regelung begünstigt insbesondere Restitutionsberechtigte mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern; sie waren bis zuletzt in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Zu §§ 9 und 10 (Anrechnung bestimmter Aufwendungen auf die Vermögensabgabe von Grundstücken und von Rechten an Unternehmen)

Die im allgemeinen Teil der Begründung dargelegte Notwendigkeit eines Solidarbeitrags derjenigen zu Gunsten des Entschädigungsfonds in Gestalt der Vermögensabgabe, die ihr entzogenes Vermögen zurückerhalten können, gerät in Zielkonflikt mit der Förderung des Wiederaufbaus in den neuen Bundesländern. Der Wiederaufbau erfordert erhebliche Investitionen gerade derjenigen, die ihr Vermögen zurückerhalten und bereit sind, sich in den neuen Ländern durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Schaffung von Wohnungen und deren Instandsetzung zu engagieren. Um diesen Zielkonflikt zu lösen, sieht der Entwurf eine in dieser Form sicherlich einmalige und im Rahmen des Steuerrechts nicht nachahmbare Regelung dergestalt vor, daß investive Aufwendungen in den neuen Bundesländern in einem bestimmten Ausmaß auf die sich als Solidarbeitrag zu Gunsten des Entschädigungsfonds ergebende Vermögensabgabe angerechnet werden.

Der dargelegte Zielkonflikt zwischen notwendigem Solidarbeitrag einerseits und Investitionsförderung in den neuen Bundesländern andererseits stellt sich bei zurückgegebenen Unternehmen wesentlich schärfer als bei Grundstücken. Während bei Grundstücken dem Rückgabeberechtigten zumindest hinsichtlich des Bodenwertes ein Vermögenszuwachs infolge der Restitution sicher ist, kann dies bei Unternehmen nicht ohne weiteres unterstellt werden. Die Ertragssituation der Unternehmen in den neuen Bundesländern ist nach wie vor durch den Verlust der Absatzmärkte im Osten und den Anpassungsprozeß in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft äußerst schwierig. Aus diesen Gründen ist die Regelung über die Anrechnung investiver Aufwendungen bei Unternehmen um einiges großzügiger gestaltet worden als bei Grundstücken; insbesondere können sie die Vermögensabgabe in voller Höhe — also nicht nur zur Hälfte — „abinvestieren“. Diese unterschiedlichen Regelungen machten es dann aber im Interesse des Verständnisses des Gesetzes sowohl bei den Finanzämtern als auch bei den betroffenen Restitutionsberechtigten erforderlich, die Regelung zur Anrechnung investiver Aufwendungen jeweils gesondert und vollständig in einen Paragraphen für Grundstücke (siehe § 9) und in einen Paragraphen für Rechte an Unternehmen (siehe § 10) zu regeln. Für den Verwaltungsvollzug ist dies auch deshalb besonders wichtig, weil die mit der Angelegenheit befaßten Finanzämter jeweils nur die Vermögensabgabe von Grundstücken (Lagefinanzamt) oder die Vermögensabgabe von

Rechten an Unternehmen (Betriebsfinanzamt) zu bearbeiten haben.

An gemeinsamen Grundsätzen, die gleichermaßen für Grundstücke und Rechte an Unternehmen gelten ist noch herauszustellen:

- Für die Anrechnung der investiven Aufwendungen ist es unschädlich, wenn die gleiche Investition auch durch andere öffentliche Mittel, seien es Direktsubventionen, steuerliche Abschreibungen oder die Investitionszulage gefördert wird. In diesen Fällen bestehen nur die Einschränkungen, die sich aus § 9 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz und § 10 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz ergeben. Diese bestehen darin, daß von den insgesamt begünstigten Aufwendungen diejenigen gekürzt werden, die durch zweckgebundene Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten einschließlich der Investitionszulage finanziert worden sind. Eine Investition von 100 DM, für die eine Investitionszulage von 8 DM gezahlt wurde, stellt somit mit 92 DM noch eine anrechenbare Aufwendung i. S. d. § 10 Abs. 2 dar. Auch die gleichzeitige Förderung einer Investition durch Zinsverbilligungen ist unschädlich; die zinsverbilligt finanzierten Aufwendungen werden lediglich wegen des durch öffentliche Mittel herbeigeführten Zinsvorteils um 10 v. H. gekürzt.

- Mit der Anrechnung investiver Aufwendungen wird ein Tatbestand des Inhalts geschaffen, als ob der Abgabeschuldner seine Abgabe gezahlt und sodann in gleicher Höhe ein Zuschuß aus öffentlichen Haushalten gezahlt worden wäre. Dies stellen § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 letzter Satz eindeutig klar in dem Sinne, daß die genannten steuerlichen Rechtswirkungen mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Anrechnung eintreten. Dieser Bescheid ist ein besonderer Verwaltungsakt außerhalb der Steuerbescheide, der auch losgelöst vom Steuerfestsetzungsverfahren ergehen kann und gegen den die üblichen Rechtsbehelfe (Einspruchsverfahren, Klage) gegeben sind. Die genannten Wirkungen der Anrechnung führen dazu, daß sich der steuerlich abschreibungsfähige Betrag der Investition um die angerechnete Vermögensabgabe in gleicher Weise mindert, wie dies bei Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten der Fall ist (vgl. Abschnitt 163 der Einkommensteuer-Richtlinien).

Im Rahmen der Gestaltung der Regelung über die Anrechnung investiver Aufwendungen wird auch die besondere Lage solcher Restitutionsberechtigter berücksichtigt, die ihren Wohnsitz am 9. November 1989 in den neuen Bundesländern oder in Berlin-Ost hatten. Für diesen Personenkreis erhöht sich die Anrechnungsquote von grundsätzlich 25 v. H. auf 50 v. H. Nicht in diese Vergünstigung eingeschlossen werden sollen Personen, die am 9. November 1989 zwar einen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, dies aber nur geschäftliche oder berufliche Gründe hatte (etwa bei Arbeitskräften eines westlichen Unternehmens) und sie somit in ihren wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten nicht wie die ehemaligen Bürger der DDR behindert waren.

Bei Unternehmen mit mehreren Beteiligten führt die Anrechnung investiver Aufwendungen zu einigen Besonderheiten, weil die Investition von Unternehmen vorgenommen wird, diese aber der maßgebenden Anrechnungsquote auf die Vermögensabgabe anzurechnen ist, die die Gesellschafter für ihre Rechte an dem Unternehmen schulden (vgl. § 5 und dessen Begründung). Ausgehend von dem bei Investitionen handelnden Unternehmen kann nur dieses für bestimmte Investitionen — einheitlich für die Gesamtheit der Gesellschafter handelnd — den Antrag auf Anrechnung stellen (Absatz 5 Satz 1). In dem Antrag für bestimmte Investitionen des Unternehmens kann — entsprechend den Wünschen der Gesellschafter — bestimmt werden, bei welchen Gesellschaftern und in welcher Höhe die anrechenbaren Aufwendungen berücksichtigt werden sollen (Abs. 5 Satz 2). Die Anrechnungsquote beim einzelnen Gesellschafter als Abgabeschuldner kann dann bei Rechten an Unternehmen ohne Ausgleichsforderungen unterschiedlich sein: bei Gesellschaftern mit Wohnsitz am 9. November 1989 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhöht sich die Anrechnungsquote auf 50 v. H. (§ 10 Abs. 3 Nr. 2).

Zu § 11 (Erhöhte Vermögensabgabe bei Empfängern von Lastenausgleich)

Leistungen an Hauptentschädigung, die durch die nachträgliche Beseitigung des Schadens (Schadensausgleich) ihre Grundlage verloren haben, sind aus Rechts- und Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich zurückzufordern. Dieser schon früher in § 342 Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) verankerte Grundsatz hat durch die Restitution von Vermögenswerten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aufgrund des Vermögensgesetzes eine breite Bedeutung erhalten. Die sich danach grundsätzlich ergebende Rückforderung in Restitutionsfällen nach dem Vermögensgesetz ist in einem neuen § 349 LAG geregelt, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) in das Lastenausgleichsgesetz eingefügt wurde. Bei der Rückforderung nach diesen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen durch das im Altbundesgebiet liegende Ausgleichsamt soll es bei Schadensbeträgen von mehr als 10 000 RM verbleiben, weil die degressive Bemessung der Hauptentschädigung nach § 246 LAG bei Schadensbeträgen dieser Größenordnung eine pauschale Abgeltung mit erhöhter Vermögensabgabe nicht zuläßt (vgl. insoweit auch die Begründung zu Artikel 1, § 8 des Entschädigungsgesetzes). Eine Zusammenfassung mit der Vermögensabgabe ist mangels Steuercharakters des Rückforderungsanspruchs in diesen Fällen nicht möglich; eine Übertragung des reinen Inkassos auf die Finanzbehörden wäre verwaltungsmäßig nicht sinnvoll.

Bei Schadensbeträgen bis zu 10 000 Reichsmark sieht § 246 LAG nur eine geringfügige Degression vor, im Prinzip beträgt die Entschädigung 1 DM für 1 RM (ohne Zuschläge, insbesondere ohne den Zinszuschlag nach § 250 LAG). Bei einem solchen Sachver-

halt, hinter dem eine sehr große Fallzahl steht, erscheint eine pauschale Abgeltung des Rückforderungsanspruchs aus empfangenen Lastenausgleich in der Weise möglich, daß eine individuelle Berechnung nach Entschädigungsgrundsätzen unterbleibt und statt dessen eine erhöhte Vermögensabgabe festgesetzt wird. Dabei ist es für den Steuercharakter dieses Erhöhungsbetrags unschädlich, daß der Erhöhungsbetrag von einem Berechnungselement der Hauptentschädigung, nämlich dem im Bescheid über die Zuerkennung von Hauptentschädigung enthaltenen Schadensbetrag bemessen wird. Nur durch diese Anknüpfung — statt an die für die Vermögensabgabe geltende Bemessungsgrundlage — läßt sich eine in der Größenordnung ausreichend treffende Pauschalierung des Rückforderungsanspruchs aus empfangenem Lastenausgleich erreichen.

Die erhöhte Vermögensabgabe nach § 11 ist unselbstständiger Bestandteil der Vermögensabgabe; sie teilt daher deren Charakter als Steuer, kann somit auch nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung (AO) erlassen und gestundet werden. Die Anrechnung investiver Aufwendungen auf die Vermögensabgabe erstreckt sich allerdings — wie sich aus dem Wortlaut der §§ 9 und 10 ergibt — nicht auf die auch in diesen Fällen in Betracht kommende Erhöhung wegen Empfang von Lastenausgleich.

Der Bescheid über die Zuerkennung von Hauptentschädigung ist Grundlagenbescheid im Sinne der Abgabenordnung. Hierdurch wird insbesondere eine lückenlose Anpassung der Vermögensabgabe-Festsetzung an eine Änderung des Schadensbetrags der Hauptentschädigung möglich (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO); außerdem wird durch § 171 Abs. 10 AO sichergestellt, daß die Festsetzungsfrist für die (erhöhte) Vermögensabgabe nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des (geänderten) Bescheides über die Zuerkennung von Hauptentschädigung abläuft.

Zu § 12 (Entstehung der Vermögensabgabe; Festsetzungsfrist)

Die Voraussetzungen für die Erhebung der Vermögensabgabe richten sich nach den Verhältnissen am 3. Oktober 1990 (vgl. die Begründung zum Stichtagsprinzip vor § 2). Entsprechend dem Grundsatz, daß Steuern mit der Verwirklichung des Tatbestandes entstehen, an den das Steuergesetz die Abgabe knüpft (vgl. § 38 AO), entsteht die Vermögensabgabe daher zum 3. Oktober 1990. Der Zeitpunkt der Entstehung der Vermögensabgabe hat u. a. für den Lauf der Festsetzungsfrist Bedeutung. Da die Vermögensabgabe einestells wegen der nur schrittweise möglichen Durchführung des Vermögensgesetzes, andererseits wegen der noch im Aufbau befindlichen Finanzverwaltung in den neuen Bundesländern erst ab 1996 festgesetzt und erhoben werden kann, bedarf es einer Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 AO). Sie soll zwölf Jahre betragen und endet damit am 31. Dezember des Jahres 2002. Es läßt sich nicht ausschließen, daß ein gewisser Bodensatz schwieriger Restitutionsfälle erst nach dem 31. De-

zember 1998 erledigt werden kann und dann die Finanzämter auch erst nach diesem Zeitpunkt in die Lage versetzt werden, die Vermögensabgabe festzusetzen. Da die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensabgabe-Erklärung entsprechend dem Zeitpunkt der Durchführung der Restitution hinausgeschoben ist (§ 17 Abs. 3), wird eine entsprechende Hinausschiebung der Festsetzungsfrist daran geknüpft, zu welchem Zeitpunkt die Vermögensabgabe-Erklärung entsprechend dem Fortgang des Restitutionsverfahrens abzugeben ist. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Restitution durchgeführt worden ist, beginnt aufgrund des Absatzes 2 die vierjährige Festsetzungsfrist, so daß der übliche Zeitraum von vier Jahren für die Festsetzung der Vermögensabgabe zur Verfügung steht.

Nach Artikel 97 a § 2 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung gelten im Beitrittsgebiet die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung für die Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Steuern, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts entstehen. Der Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland ist mit dem Beginn des 3. Oktober 1990 wirksam geworden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Vermögensabgabe nach dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden ist und damit die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über die Festsetzungsverjährung der Abgabenordnung im Sinne der genannten Überleitungsvorschrift gegeben sind.

Zu § 13 (Fälligkeit der Vermögensabgabe; Stundung; Erlaß)

Die Arbeitskapazität der noch im Aufbau befindlichen Finanzbehörden der neuen Bundesländer läßt die Übernahme einer so schwierigen Aufgabe wie der Erhebung der Vermögensabgabe nicht vor dem Jahre 1996 zu. Die Fälligkeit der Vermögensabgabe ist daher frühestens für den 20. Januar 1996 vorgesehen, kann aber in diesem Zeitpunkt nur für die dann erledigten Restitutionsfälle wirksam werden. Im übrigen gilt einem allgemeinen Grundsatz der Veranlagungssteuern entsprechend eine Zahlungsfrist von einem Monat.

Eine langfristige Verrentung der Vermögensabgabe, wie sie im Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 für die damalige als Annex zur Vermögensteuer 1948/1949 erhobene allgemeine Vermögensabgabe vorgesehen war, erscheint weder erforderlich noch zweckmäßig. Im Gegensatz zu den 1952 gegebenen Verhältnissen ist das begrenzte Volumen der Vermögensabgabe heute ohne Schwierigkeiten über den Kapitalmarkt zu finanzieren, sofern die Abgabeschuldner nicht über ausreichend flüssige Mittel verfügen. Der Verzicht auf eine abgabenmäßige Verrentung erleichtert den Vollzug der Abgabe in besonderem Maße.

Unbeschadet einer nicht in Betracht kommenden Verrentung soll ein Rechtsanspruch auf Stundung bis zu fünf Jahren bestehen, wenn das Restitutionsobjekt steuerlich keinen Überschuß oder keinen Gewinn

abwirft. In diesen Fällen werden zur Förderung der Investitionsbereitschaft Eigenmittel und Kreditfähigkeit der Abgabeschuldner geschont. Um die Ausfälle für den Entschädigungsfonds — insbesondere auch die Kosten einer notwendig werdenden Vorfinanzierung auf dem Kreditmarkt — in Grenzen zu halten, kann jedoch auf eine Verzinsung der Vermögensabgabe nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung nicht verzichtet werden. Die Zinsen nach der Abgabenordnung betragen 6 v. H. jährlich und liegen damit derzeit unter den Konditionen des Kapitalmarktes.

Der Rechtsanspruch auf Stundung nach § 13 schließt eine Stundung nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung nicht aus. Diese lassen auch einen ggf. teilweisen Verzicht auf die Stundungszinsen zu, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO).

Absatz 4 erweitert die in der Abgabenordnung enthaltenen Erlaßmöglichkeiten wegen Unbilligkeit. Dies ist erforderlich, weil sich die Vermögensabgabe in ihrer Eingriffswirkung von einer laufenden Steuer dadurch unterscheidet, daß allein die Verhältnisse eines bestimmten Stichtages (hier: 3. Oktober 1990) über Entstehung und Höhe der Abgabe entscheiden. Dies kann bei außerordentlichem Vermögensverfall, der nach dem Stichtag und vor der Fälligkeit der Abgabe hinsichtlich des abgabepflichtigen Vermögens eintritt, zu ungewöhnlichen Härten führen.

Die Erlaßquote soll sich nach der Tabelle bestimmen, wie sie für die Vermögensabgabe des Lastenausgleichs nach Textziffer 31 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 19. November 1963 (BSBl. I S. 798) gegolten hat. Diese sah für einen Vermögensverlust bis zu 29 v. H. — dort allerdings bezogen auf das gesamte Vermögen — keinen Erlaß vor. Bei einem Vermögensverlust zwischen 30 und 60 v. H. wurde entsprechend einer mit 10 beginnenden und mit 60 endenden Erlaßquote erlassen. Bei höherem Vermögensverlust entsprach die Erlaßquote der Verlustquote.

Absatz 5 ergänzt die speziellen Billigkeitsregelungen zugunsten derjenigen Abgabepflichtigen, deren Renditeobjekte auch nach Ablauf der Stundungsfrist gemäß Absatz 2 defizitär sind. Sie sollen die Abgabe nur insoweit erbringen müssen, als deren Finanzierungskosten aus den laufenden Einkünften ohne Beeinträchtigung des Mindesteinkommens von rund 20 000 DM für Alleinstehende, von rund 40 000 DM für Verheiratete erbracht werden können. Mit den vorab anzurechnenden Kinderfreibeträgen ist auch für Familien mit Kindern Vorsorge getroffen.

Zu § 14 (Vorauszahlungen)

Zur Sicherung des Abgabeaufkommens hat der Abgabeschuldner bei Veräußerungen des abgabepflichtigen Vermögenswerts Vorauszahlungen zu leisten. Gleiches gilt, wenn er vom Verfügungsberechtigten anstelle des Vermögenswertes dessen Gegenwert in Geld erhält; in diesen Fällen wird die Vorauszahlung in der Weise geleistet, daß der Verfügungsberechtig-

te den Vorauszahlungsbetrag einbehält und an das Finanzamt abführt.

Vorauszahlungen sind auch dann zu leisten, wenn der vorauszahlungspflichtige Tatbestand bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht wurde. Allerdings trifft in diesem Fall den Verfügungsberechtigten keine Pflicht zur Einbehaltung der Vorauszahlung. Statt dessen muß der Abgabeschuldner auch dann den Vorauszahlungsbetrag selbst an das Finanzamt abführen, wenn er anstelle des Vermögenswerts dessen Gegenwart in Geld erhalten hat.

Im übrigen eröffnet die Vorschrift dem Abgabeschuldner die Möglichkeit, auch auf freiwilliger Basis Vorauszahlungen zu leisten.

Zu § 15 (Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter)

Für die einheitliche Vermögensabgabe einer Person von beweglichen Sachen und Schutzrechten (vgl. § 6 und dessen Begründung) bedarf es der Bestimmung eines Zentralfinanzamtes durch die Länder im Beitrittsgebiet.

Zu § 16 (Mitteilungspflichten)

§ 16 schafft für den notwendigen Datenfluß von den Ämtern, den Landesämtern und dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu den Finanzämtern die gesetzliche Grundlage. Dieser Datenfluß soll im Interesse eines möglichst reibungslosen Zusammenwirkens aller beteiligten Behörden auch die Daten umfassen, die die Finanzämter in Bezug auf gewährte Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Festsetzung einer erhöhten Vermögensabgabe nach § 11 benötigen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 Nr. 4). Das setzt aber wiederum voraus, daß die für die Festsetzung der erhöhten Vermögensabgabe erforderlichen Daten zuvor von der Ausgleichsverwaltung auf Grund von § 317 des Lastenausgleichsgesetzes (i. d. F. nach dem Gesetz vom 24. Juli 1992) an die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen gelangt sind; durch die in den vorgenannten Vorschriften dekretierte Mitteilungspflicht ergibt sich dabei zugleich insoweit eine Ausdehnung der in § 317 Abs. 4 LAG bestimmten Zweckbindung. Soweit die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen die in Bezug auf die Hauptentschädigung des Lastenausgleichs erforderlichen Daten nicht mitteilen können, soll sie das Ausgleichsamt auf Anforderung des Finanzamtes unmittelbar an dieses mitteilen (§ 16 Abs. 8). Die Zweckbindung der den Finanzämtern übermittelten Daten bestimmt sich nach der Abgabenordnung.

Zu § 17 (Vermögensabgabe-Erklärung)

Die in § 17 begründete gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensabgabe-Erklärung folgt den materiellen Regelungen des Vermögensabgabengesetzes. Eine Festsetzung der Vermögensabgabe nur aufgrund der nach § 16 von den Ämtern und Landes-

ämtern für offene Vermögensfragen mitgeteilten Daten ist nicht möglich, da in der Vermögensabgabe-Erklärung auf jeden Fall der bauliche Zustand zurückgegebener Grundstücke erfragt werden muß.

Zu § 18 (Unterrichtung der Ausgleichsverwaltung)

Zwischen pauschaler Abgeltung des Rückforderungsanspruchs aus empfangenem Lastenausgleich durch eine erhöhte Vermögensabgabe nach § 11 und notwendiger individueller Rückforderung nach Entschädigungsrecht durch die Ausgleichsämtler besteht eine Zäsur durch die Höhe des im Bescheid über die Zuerkennung von Hauptentschädigung festgelegten Schadensbetrags. Bei einem Schadensbetrag bis zu 10 000 Reichsmark gilt grundsätzlich die pauschale Abgeltung durch erhöhte Vermögensabgabe, bei einem Schadensbetrag von mehr als 10 000 Reichsmark wird individuell nach Entschädigungsrecht vom Ausgleichsamt zurückgefordert. Bei dieser Regelung reicht es aus, wenn die Finanzämter die Ausgleichsverwaltung in den Fällen unterrichten, in denen die Voraussetzungen für die Festsetzung einer erhöhten Vermögensabgabe nach § 11 vorliegen, dies aber daran scheitert, daß schon die Festsetzung der (normalen) Vermögensabgabe unterbleibt.

Zu § 19 (Abrundung und Mindestbetrag)

Zwischenergebnisse sollen zur Vermeidung unnötiger Ausfälle bei Berechnung der Vermögensabgabe nicht abgerundet werden (zur Nichtabrundung des Basiswerts und des Grundstückswerts vgl. die Begründung zu § 4); die Vermögensabgabe selbst soll jedoch auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet werden. Im übrigen bestehen keine Bedenken, wenn zur Vereinfachung des Rechenganges Pfennigbeträge weggelassen werden, wie dies ohne gesetzliche Grundlage auch bei anderen Veranlagungssteuern üblich ist.

Die Festsetzung von Bagatellbeträgen ist nicht zweckmäßig. Entsprechend der Regelung in § 20 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes soll daher von der Festsetzung einer Vermögensabgabe abgesehen werden, wenn sie weniger als 50 Deutsche Mark beträgt. Da infolge der Freigrenze von 10 000 Deutsche Mark für bewegliche Sachen und Schutzrechte (§ 6 Abs. 4) dort wesentlich höhere Mindestbeträge infolge der Freigrenze entstehen (vgl. die Begründung zu § 6), wird die Regelung auf die Vermögensabgabe für Grundstücke und Rechte an Unternehmen beschränkt.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu 1. (§ 3 Nr. 7)

Mit der Ergänzung von § 3 Nr. 7 Einkommensteuergesetz werden Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz, dem Vermögensgesetz, dem Ausgleichleistungsgesetz und dem Vertriebenen- und Vertriebenenunterstützungsgesetz

setz ebenso wie solche nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Reparationsschädengesetz von der Einkommensteuer befreit.

Zu 2. (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)

Zinsen auf nach § 234 Abgabenordnung gestundete, nicht abziehbare Steuern können nach geltendem Recht als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies muß auch für Zinsen auf die gestundete Vermögensabgabe gelten. Dem trägt die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 Rechnung.

Zu 3. (§ 12 Nr. 3)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Vermögensabgabe nach dem Vermögensabgabengesetz den nicht abziehbaren Aufwendungen zuzuordnen ist.

Zu 4. (§ 52)

Die Änderungen enthalten Vorschriften zur zeitlichen Anwendung.

V. Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu 1. (§ 10 Nr. 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung (vgl. Artikel 4)

Zu 2. (§ 54 Abs. 8)

Die Ergänzung regelt die erstmalige Anwendung.

VI. Zu Artikel 6 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Nach § 129 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes sind für die Einheitswerte 1935 u. a. die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 weiter anzuwenden, darunter auch § 37, der die Abschläge bei der Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete für Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke betrifft. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Begrenzung der Abschläge auf 30 v. H. erscheint angesichts der hohen Bauschäden im Beitrittsgebiet, aber auch beim Bestehen von Abbruchverpflichtungen nicht tragbar. Es soll daher ein § 129a in das Bewertungsgesetz eingefügt werden, der die Grenze für die Abschläge anhebt. Diese Regelung gilt dann gleichermaßen bei Feststellung der Einheitswerte für die Grundsteuer und Erbschaftsteuer und bei Ermittlung des Basiswerts für die Vermögensabgabe (vgl. § 4 Abs. 2 des Vermögensabgabengesetzes).

VII. Zu Artikel 7 (Änderung des Wertausgleichsgesetzes)

Allgemeines

1. Von der Systematik her ist es sachgerecht, die geplante entsprechende Anwendung des Wertausgleichsgesetzes im Wertausgleichsgesetz (WAG) selbst als sogenanntes Stammgesetz zu verankern. Hierdurch ist gewährleistet, daß bei seiner Anwendung sofort festgestellt werden kann, welche Vorschrift für das alte Bundesgebiet und welche für die neuen Bundesländer gelten soll.

Es bietet sich an, die entsprechende Anwendung des größten Teils der Vorschriften in dem neu zu fassenden § 30 zu regeln. § 30 des Stammgesetzes ist seit dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos, nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben und das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten ist. Die Vorschriften des Dritten Überleitungsgesetzes, auf die die Berlin-Klausel Bezug nimmt, wurden aufgehoben.

Wegen der Anwendung der Vorschriften des Wertausgleichsgesetzes im übrigen, auch in dem in § 1 genannten Gebiet, wird auf das Wertausgleichsgesetz vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625) nebst amtlicher Begründung (BT-Drucksache VI/1615) Bezug genommen.

2. In § 1 der geplanten Neufassung des § 30 im Rahmen des Artikels 3 wird der Anwendungsbereich für die entsprechende Anwendung des Wertausgleichsgesetzes festgelegt. Dieser bezieht sich auf folgenden Sachverhalt:
 - a) Die sowjetischen Streitkräfte haben seit Kriegsende während ihrer Besatzungszeit und nach dem 20. September 1955 (Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR) während ihrer Stationierung in erheblichem Umfang Flächen zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen, die sich im Eigentum Dritter, also nicht des Zentralstaats DDR oder seiner Untergliederungen, befanden. Die Bedingungen der Truppenstationierung wurden durch das Abkommen vom 12. März 1957 zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen, näher ausgestaltet. Dieses sogenannte Stationierungsabkommen sah in Artikel 15 Abs. 1 vor, daß die Regierung der DDR den sowjetischen Truppen das Recht der Benutzung von Liegenschaften gewährte, die diese schon zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Anspruch genommen hatten. Für Veränderungen der Stärke und der Standortverteilung der sowjetischen Truppen sah Artikel 2 Abs. 1 des Stationierungsabkommens zwar Konsultationen auf Regierungsebene, nicht aber die Zustimmung der Regierung der DDR vor. Über Wünsche der Streitkräfte nach

der Inanspruchnahme zusätzlicher Liegenschaften zur dauernden Benutzung hat in der Praxis die gemischte deutsch-sowjetische Kommission (Artikel 19 des Stationierungsabkommens) entschieden. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der den sowjetischen Truppen zugewiesenen Liegenschaften wurden in einem Regierungsabkommen zwischen der DDR und der UdSSR über die Ordnung und die Bedingungen der Inanspruchnahme von Objekten und Leistungen verschiedener Art durch die zeitweilig auf dem Territorium der DDR stationierten sowjetischen Streitkräfte vom 25. Juli 1957 im einzelnen geregelt.

Auf den von ihnen in Anspruch genommenen Liegenschaften haben die sowjetischen Truppen in zahlreichen Fällen bauliche Veränderungen vorgenommen, z. B. Gebäude und sonstige Bauwerke errichtet und andere Sachen (z. B. Heizkörper) mit den Grundstücken verbunden. Daneben sind in großem Umfang Verwendungen auf die Sache gemacht worden. Finanziert wurden diese Investitionen entweder aus sowjetischen Mitteln oder aus Mitteln des Staatshaushalts der DDR.

- b) Im alten Bundesgebiet wurde für die Fälle, in denen die Besatzungsmächte bis zum 5. Mai 1955 und danach die Streitkräfte der Entsendestaaten solche baulichen Veränderungen vorgenommen haben, mit den Vorschriften des Wertausgleichsgesetzes weitestgehend die Privatisierung der mit dem Grundstück verbundenen Sachen angestrebt, verbunden mit einem Ausgleich der Interessen des Grundstückseigentümers und dem Interesse des Bundes, aus dessen Mitteln die Investitionen der ausländischen Streitkräfte in der Mehrzahl finanziert wurden.

Dieses Gesetz wurde nicht in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet übergeleitet (vgl. Artikel 8 i. V. m. Anlage I Kapitel IV Sachgebiet A Abschnitt I Ziff. 21 EV).

Die entsprechende Anwendung des Wertausgleichsgesetzes auf die Rechtsverhältnisse in den neuen Bundesländern ist notwendig, um die komplizierten Rechtsverhältnisse angemessen zu regeln, die durch die von den sowjetischen Truppen durchgeführten baulichen Veränderungen auf Drittliegenschaften entstanden sind. Das Wertausgleichsgesetz regelt im wesentlichen Maßnahmen auf besatzungsrechtlicher Grundlage im alten Bundesgebiet und sieht die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Investitionen sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrages in gewissen Fällen vor. Von der Überleitung des Wertausgleichsgesetzes in das Gebiet der neuen Bundesländer wurde zunächst abgesehen, da vergleichbare Fälle in den neuen Bundesländern nicht bekannt wurden.

In der Praxis zeigte sich jedoch, daß die Problemfälle, die das Wertausgleichsgesetz im alten Bundesgebiet regelt, entsprechend auch

in den neuen Bundesländern auftraten. Die aus Heimatmitteln der Streitkräfte oder aus Mitteln des Staatshaushalts der DDR finanzierten baulichen Anlagen der sowjetischen Truppen machen ebenso die Regelung einer Ausgleichsverpflichtung des Grundstückseigentümers für ihn durch die Verbindung erwachsene Wertvorteile notwendig, wie dies im alten Bundesgebiet der Fall war. Zum anderen ist hierdurch auch gewährleistet, daß auch die Interessen des Dritteigentümers angemessen Berücksichtigung finden.

Da die Zielsetzung des Wertausgleichsgesetzes, die komplizierten Rechtsverhältnisse durch die Inanspruchnahme und Nutzung von Drittliegenschaften zu regeln sowie eine Ausgleichsverpflichtung des Grundstückseigentümers zu begründen, auch für die von den damals sowjetischen Truppen in Anspruch genommenen Drittliegenschaften gilt und die zu regelnden Sachverhalte mit denen vergleichbar sind, die dem Wertausgleichsgesetz zugrunde lagen, ist seine entsprechende Anwendung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sachgerecht. Der Interessenwiderstreit zwischen Bund und Grundstückseigentümer kann damit angemessen gelöst werden.

Ein Wertausgleich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Verwendungssatz (§§ 994, 996 BGB) oder Bereicherungsausgleich (§§ 951, 946 i.V.m. §§ 812ff. BGB) scheitert im allgemeinen daran, daß den Dritteigentümern dabei die Berufung auf die Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung offenstünde.

Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Regelung in § 1 Abs. 2 ist notwendig, da Fallgestaltungen im Beitrittsgebiet auftreten können, die bereits von der Regelung des Vermögensgesetzes erfaßt werden. So z. B., wenn im Zeitpunkt der Freigabe des Grundstücks die Bundesrepublik Deutschland Grundstückseigentümer war und inzwischen das Grundstück an einen anderen Eigentümer nach dem Vermögensgesetz rückübertragen wurde. Hier ist das Vermögensgesetz (speziell die §§ 6, 7) lex specialis zu den Regelungen des Wertausgleichsgesetzes:

Die Ausgleichsbeträge aufgrund von Werterhöhungen fließen zunächst in den Entschädigungsfonds (§ 7 Abs. 2 des Vermögensgesetzes) und werden dort, soweit es sich um sowjetische Heimatmittelinvestitionen handelt, gesondert erfaßt.

Zu § 7

§ 7 des Stammgesetzes enthält Ausschlußtatbestände.

Die Ergänzung von § 7 Buchstabe a des Stammgesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß auch in der ehemaligen DDR andere als öffentliche Mittel zur Finanzierung verwendet wurden. Dies z. B. in den Fällen, in denen private, nicht enteignete Grundstücke etwa von Westeigentümern von den sowjetischen Truppen genutzt und bebaut wurden. Hier ist denkbar, daß durch die staatlichen Verwalter, Abwesenheits- oder Nachlaßpfleger die Finanzierung der Gebäude mit Hilfe von, auf Kosten der Grundeigentümer aufgenommenen, Hypotheken vorgenommen wurde.

Zu § 8

Die Erhöhung der Wertgrenze des § 8 Abs. 1 Satz 2 auf 8 000,— DM ist erforderlich, um den seit Inkrafttreten des WAG im Jahre 1971 eingetretenen Veränderungen der Preis- und Kostenverhältnisse Rechnung zu tragen.

Durch die Verzinsungspflicht vom Zeitpunkt der Freigabe an (Absatz 2) wird berücksichtigt, daß der Grundstückseigentümer die Sache ab diesem Zeitpunkt wirtschaftlich nutzen kann.

Zu §§ 26, 27, 29

Die Regelung des § 30 Abs. 3, mit der die Anwendung der §§ 26 und 27 des Stammgesetzes auf dem Gebiet der neuen Länder für nicht anwendbar erklärt werden, ist erforderlich, da die betroffenen Grundstücke nicht Gegenstand eines Enteignungsverfahrens nach dem Landbeschaffungsgesetz sein können.

§ 29 des Stammgesetzes findet ebenfalls keine Anwendung, da nach § 1 Satz 1 des Gesetzes in Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) — Sechstes Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) — die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes auch in Berlin gelten.

Zu § 31

Die Änderung des § 31 ist erforderlich, weil das Stammgesetz zwar schon ab dem 12. Oktober 1971 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, die Neufassung jedoch in den neuen Bundesländern erst noch in Kraft gesetzt werden muß.

VIII. Zu Artikel 8 (Schuldbuchbereinigungsgesetz — DDR)

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung der ehemals in der DDR begründeten Schuldbuchforderungen. Die Tilgung dieser Schuldbuchforderungen wurde ab 3. Oktober 1990 vom Kreditabwicklungsfonds (KAF) übernommen. Die Auflösung des KAF, die laut Artikel 23 Abs. 5 des Einigungsvertrags mit Ablauf des Jahres 1993 erfolgen soll, macht eine endgültige Entscheidung über die Behandlung der ehemals gegen die DDR gerichteten Schuldbuchforderungen erforderlich. Damit unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, sollen mit Ablauf des Jahres 1993 die ehemals in der DDR vorhandenen Schuldbücher geschlossen werden können, d. h., daß alle Ansprüche aus Schuldbuchforderungen per 31. Dezember 1993 erlöschen.

Rechtsgrundlage für die Begründung von Schuldbuchforderungen waren in der ehemaligen DDR das Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 und das Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984. Ausgehend von der Verordnung über die Schuldbuchordnung für die DDR vom 2. August 1951 hat der Gläubiger einer Schuldbuchforderung mit ihrer Eintragung einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die DDR als Schuldnerin erworben.

Es wurde unterschieden zwischen Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke und Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken.

Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke wurden in jährlichen Raten von 3 000,— Mark der DDR getilgt und jährlich mit 4 vom Hundert verzinst. Außerdem gab es unter bestimmten Voraussetzungen nach Antragstellung vorfristige Freigaben für Schuldbuchgläubiger z. B. für den Kauf und die Instandsetzung bzw. Modernisierung von Wohngebäuden.

Eine Schuldbuchforderung mit besonderen Vermerken konnte nur unter folgenden Voraussetzungen entstehen, wenn

- ein Kaufvertrag über das Grundstück nicht zustande kam,
- das Eigentumsrecht am Grundstück z. B. gemäß Baulandgesetz entzogen wurde,
- ein Feststellungsbescheid gemäß Entschädigungsgesetz rechtskräftig vorlag und
- der Entschädigungsberechtigte (bisheriger Grundstückseigentümer) mit den Gläubigern der im Grundbuch erloschenen Rechte Dritter (z. B. Hypothekengläubiger) den Nachweis der einzelnen Ansprüche nicht erbringen konnte.

Über Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken kann bis zur Auseinandersetzung über die Ansprüche aller Berechtigten (z. B. ehemaliger Grundstückseigentümer und Hypothekengläubiger) nicht verfügt werden, d. h. es erfolgt keine Tilgung und Verzinsung aus dieser Schuldbuchforderung.

Der Nachweis der einzelnen Ansprüche ist durch schriftliche Vereinbarungen der Berechtigten mit beglaubigten Unterschriften oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu erbringen. Nachdem der Nachweis der einzelnen Ansprüche erbracht ist, erfolgt die Aufteilung der Schuldbuchforderung mit besonderen Vermerken. Die jährliche Verzinsung erfolgt dann mit 4 v. H. ab Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes am Grundstück.

Es ist bekannt, daß in den letzten Jahren bei Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken die Berechtigten sich in relativ wenigen Fällen über ihre Ansprüche auseinandergesetzt haben. Das ist u. a. bedingt durch die zum Teil geringe Höhe dieser Schuldbuchforderungen und daß Erben keine Unterlagen über Schuldbuchforderungen besitzen bzw. aus Kostengründen (Verhältnis Aufwand und Nutzen) von einer Auseinandersetzung Abstand nehmen.

Bei den Schuldbuchstellen der Staatsbank Berlin sind Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken mit einem Bestand in Höhe von 13,2 Mio. Deutsche Mark (3448 Konten) erfaßt.

Die Festlegung einer Ausschußfrist per 31. Dezember 1993 für Schuldbuchforderungen führt neben der Einsparung von Verwaltungsaufwand zu Einsparungen bei Bund und neuen Ländern, die die Schuld des KAF übernehmen in Höhe von bis zu 20 Mio. Deutsche Mark (nach grober Schätzung).

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Im Absatz 1 ist der Geltungsbereich für Ansprüche aus ehemals gegen die DDR gerichteten Schuldbuchforderungen festgelegt. Es handelt sich um Ansprüche aus Schuldbuchforderungen, die auf der Grundlage des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 bzw. des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 bei den jeweiligen Schuldbuchstellen der ehemaligen Staatsbank der DDR, jetzt Staatsbank Berlin, begründet wurden. Bereits gelöschte Schuldbuchforderungen bleiben unberührt. Es handelt sich sowohl um Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke als auch um Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken.

Mit Absatz 2 sind die Ansprüche aus Schuldbuchforderungen ausgeschlossen, die einer staatlichen Verwaltung nach

- der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 oder
- der Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. September 1951 oder
- der Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben,

unterlagen und jetzt von den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen

erfaßt werden. Ehemals für diese Personengruppen begründete Schuldbuchforderungen mußten aufgrund von Weisungen von den Schuldbuchstellen gelöscht werden.

Zu § 2

Mit den Regelungen des § 2 werden alle bei den Schuldbuchstellen begründeten Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken erfaßt, über die nach den Rechtsbestimmungen der ehemaligen DDR (Entschädigungsgesetze vom 25. April 1960 und 15. Juni 1984) bis zum Nachweis der Ansprüche nicht verfügt werden konnte. Diese Schuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken wurden nicht verzinst. Diese Schuldbuchforderungen wurden überwiegend bereits vor vielen Jahren begründet.

Nach den Absätzen 1 und 2 haben die Berechtigten Anträge auf Auszahlung bei der zuständigen Landesfiliale der Staatsbank Berlin, Schuldbuchstelle, bis zum 31. Dezember 1993 zu stellen, andernfalls erlöschen die Ansprüche. Der 31. Dezember 1993 wurde gewählt, weil der KAF mit Ablauf des Jahres 1993 aufgelöst wird.

Absatz 3 regelt, wie der Nachweis der einzelnen Ansprüche zu erbringen ist. Die schriftliche Vereinbarung der Berechtigten mit beglaubigten Unterschriften oder die gerichtliche Entscheidung ist erforderlich, da die Landesfilialen der Staatsbank Berlin, Schuldbuchstellen, weder von der Anzahl der Mitarbeiter noch von der Ausbildung her in der Lage sind, selbständig die Auseinandersetzungen über die einzelnen Ansprüche durchzuführen.

Absatz 4 legt fest, welche Unterlagen bei Erbfällen bzw. bei Abtretungen der Schuldbuchforderungen (sind nur ausnahmsweise erfolgt) als Nachweis der Berechtigung für die jeweilige Schuldbuchforderung anerkannt werden.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung der Staatsbank zur Übermittlung von Kontrollmitteilungen an die Ausgleichsverwaltung. Soweit die Empfänger Entschädigungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erlangt haben, wird die Ausgleichsverwaltung nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes die Rückforderung betreiben.

Mit den Regelungen des Absatzes 6 soll erreicht werden, daß die Nachweise über die einzelnen Ansprüche innerhalb einer angemessenen Frist erbracht werden, andernfalls erlöschen die Ansprüche. Diese Regelung soll auch verhindern, daß unerledigte Vorgänge sich über längere Zeiten hinziehen.

Zu § 3

Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke wurden entsprechend den Rechtsbestimmungen der ehemaligen DDR jährlich mit 4 v. H. verzinst und in jährlichen Raten von 3 000,— Mark der DDR getilgt. Seit 1991 werden die verbleibenden Schuldbuchforderungen ohne besondere Vermerke für Grunder-

werb (durch Kauf bzw. Enteignung) aus Billigkeitsgründen in einem Betrag getilgt. Der Tilgungsvorgang ist derzeit nahezu abgeschlossen. Die Regelung des § 3 ist aber erforderlich, damit u. a. per 31. Dezember 1993 die Schuldbücher der ehemaligen DDR geschlossen werden können. Es haben ca. 90 Schuldbuchgläubiger die Annahme von vorzeitigen Zahlungen bzw. Ratenzahlungen abgelehnt, weil sie Anträge nach dem Vermögensgesetz gestellt haben.

Absatz 1 regelt, daß diese Schuldbuchgläubiger bis zum 31. Dezember 1993 erneut die Zahlung des Restbetrages aus der Schuldbuchforderung anfordern müssen, andernfalls erlöschen die Ansprüche.

Mit Absatz 2 sollen auch die Schuldbuchforderungen bei den Schuldbuchstellen erfaßt werden, die aufgrund ungeklärter Erbfälle oder anderweitiger fehlender Nachweise wie z. B. Bankverbindungen nicht getilgt werden können. Werden von den Berechtigten bis zum 31. Dezember 1993 keine Anträge gestellt, erlöschen auch diese Ansprüche.

Zu § 4

In der ehemaligen DDR wurden von den Schuldbuchstellen fällige Raten und Zinsen aus Schuldbuchforderungen gemäß § 428 des Zivilgesetzbuches der DDR hinterlegt, sofern der Schuldbuchgläubiger nicht bekannt oder dessen Wohnsitz unbekannt ist. Die Schuldbuchstellen haben mit schuldbefreiender Wirkung damit aus den genannten Schuldbuchforderungen geleistet. Die Hinterlegung war entsprechend dem Notariatsgesetz der ehemaligen DDR beim Staatlichen Notariat zu beantragen und zu begründen.

Absatz 1 legt fest, daß Hinterlegungen aus Schuldbuchforderungen nicht mehr vorzunehmen und laufende Zahlungen auf Hinterlegungskonten spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen sind.

Absatz 2 geht von dem Gedanken aus, daß die ehemals aus dem Staatshaushalt der DDR finanzierten Hinterlegungen für den Entschädigungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sollen die ab 3. Oktober 1990 aus dem KAF finanzierten Beträge für Hinterlegungen wieder dem KAF bzw. denjenigen, die nach Artikel 23 Abs. 4 des Einigungsvertrages die Verschuldung dieses Fonds übernehmen, zugeführt werden.

Zu § 5

Die Regelungen im § 5 gehen von der Überlegung aus, die Verbindung zum Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz, § 7 a Abs. 2, herzustellen und festzulegen, daß die Löschung solcher Schuldbuchforderungen ohne Zahlung des Restbetrages aus dieser Schuldbuchforderung erfolgt.

Zu § 6

Mit § 6 soll geregelt werden, daß mit der gemäß Artikel 23 Abs. 5 des Einigungsvertrages zu erfolgenden Auflösung des KAF Ende 1993 der Bereich „Schuldbuchforderungen gegenüber der ehemaligen DDR“ endgültig abgeschlossen werden kann.

Deshalb regelt Absatz 1, daß die Schuldbücher per 31. Dezember 1993 zu schließen sind, und damit ist auch die Tätigkeit der Schuldbuchstellen offiziell beendet.

Da nach § 2 Abs. 6 die Möglichkeit besteht, den Nachweis über die einzelnen Ansprüche noch bis zum 31. Dezember 1994 zu erbringen, legt Absatz 2 fest, daß solche ehemaligen Schuldbuchforderungen (Schuldbücher sind nach Absatz 1 geschlossen) als gesonderte Forderungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1994 zu erfassen sind.

Mit Absatz 3 wird geregelt, daß die gesonderten Forderungen von der Staatsbank Berlin zentralisiert erfaßt und wie Schuldbuchforderungen getilgt werden. Bei der festgelegten zentralisierten Erfassung dieser gesonderten Forderungen durch die Staatsbank Berlin wird davon ausgegangen, daß es sich nicht um eine Vielzahl solcher Forderungen handeln wird und nur noch eine Stelle damit befaßt ist.

Zu § 7

Die finanziellen Aufwendungen, die durch dieses Gesetz entstehen, werden vom KAF getragen. Dieser Fonds soll nach Artikel 23 Abs. 5 des Einigungsvertrages Ende 1993 aufgelöst werden. Deshalb verweist § 7 für die Zeit nach Auflösung des KAF auf das in Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 des Einigungsvertrages zu erlassende besondere Gesetz.

Zu § 8

Die Zuständigkeit der Staatsbank Berlin für die sichere Aufbewahrung der Schuldbuchakten ist geboten, um zu gewährleisten, daß diese Akten unter Umständen bei Anfragen in Vermögensangelegenheiten zur Verfügung stehen.

Zu § 9

Diese Regelung ist erforderlich, damit per 31. Dezember 1993 auch alle sonstigen bisher nicht bekannten Ansprüche aus Schuldbuchforderungen erlöschen und das Kapitel Schuldbuchforderungen der ehemaligen DDR endgültig geschlossen werden kann. Aus der Vergangenheit ist z. B. bekannt, daß in einem Fall noch Ansprüche gestellt wurden, die für die ehemalige Deutsche Bauernbank der DDR als Einzelkonten im Hauptschuldbuch der DDR registriert sind.

IX. Zu Artikel 9 (Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen)

I. Allgemeiner Teil:

Während Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 zugezogen sind, nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze Hilfen zur Eingliederung und Entschädigungen erhalten konnten, sind vergleichbare Leistungen an Vertriebene mit ständigem Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR nicht gewährt worden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personengruppe in die Kriegsfolgengesetze ist nicht angezeigt, da die mit diesen Leistungsgesetzen verfolgte Zielsetzung der Eingliederung bei diesem Personenkreis mehr als 40 Jahre nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen ebenfalls als erfüllt anzusehen ist. Auch die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach diesen Gesetzen ist ausgeschlossen, weil sowohl die Feststellung der vor mehr als 40 Jahren eingetretenen Schäden wie die Finanzierung derartiger Leistungen auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt. Da die nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährten Entschädigungsleistungen zum größten Teil durch Ausgleichsabgaben der Bevölkerung finanziert worden sind, müßten für derartige Leistungen an Vertriebene im Beitrittsgebiet aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls in den neuen Bundesländern Vermögensabgaben erhoben werden. Die Erhebung einer derartigen Abgabe würde jedoch dort in unververtretbarer Weise den wirtschaftlichen Aufschwung und die Anpassung der Lebensverhältnisse behindern.

Statt einer individuellen Entschädigung sollen deshalb die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnissgeneration mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet in Anerkennung ihres Vertreibungsschicksals eine einmalige Zuwendung erhalten. Diese dient zugleich der innerstaatlichen Abgeltung aller Vermögensschäden und Verluste, die auf den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkrieges beruhen.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen und enthält die Begründung für diese Leistungen. Danach wird die Zuwendung den in den neuen Bundesländern von den Kriegsfolgengesetzen ausgeschlossenen Vertriebenen nach Maßgabe des § 2 unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens in Anerkennung des als Folge des Zweiten Weltkriegs erlittenen Vertreibungsschicksals gewährt. Gleichzeitig dient diese innerstaatlich der Abgeltung aller aus der Vertreibung entstandenen Vermögensschäden und Verluste, so daß weitere Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr hergeleitet werden können. Die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung

berührt weder die Vermögensrechte der Vertriebenen noch enthält sie einen Verzicht auf deren Wiederherstellung oder auf Ersatzleistung durch die Schädiger; die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Schädiger wird durch diese Leistung nicht ausgeschlossen.

Zu § 2

Durch die Beschränkung des Berechtigtenkreises auf jene Vertriebenen, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen und ihn dort ohne Unterbrechung bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes beibehalten haben, sind nur Vertriebene der Erlebnissgeneration anspruchsberechtigt. Der Stichtag ist erforderlich, da seit dem 3. Oktober 1990 in das Gebiet der neuen Bundesländer zugezogene Aussiedler grundsätzlich Leistungen nach Maßgabe des Lastenausgleichsgesetzes und andere staatliche Eingliederungshilfen beanspruchen konnten. Von der einmaligen Zuwendung sind Vertriebene und Familienangehörige ausgeschlossen, die in der ehemaligen DDR Eingliederungshilfen durch die Zuteilung von Bodenreformland erhalten haben, soweit sie dieses oder dessen Wert im Zeitpunkt des Beitritts noch innehatten oder nach den Vorschriften zur Regelung offener Vermögensfragen zurückerhalten. Die Ausschlußtatbestände des Absatzes 2 lehnen sich an die des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes an.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der einmaligen Zuwendung und legt fest, daß die einmalige Zuwendung aus Mitteln des Entschädigungsfonds zu leisten ist. Diese Regelung bot sich an, da dem Entschädigungsfonds die Rückflüsse aus dem Lastenausgleich zur Verfügung stehen, die sich dadurch ergeben, daß nach der Vereinigung Deutschlands Geschädigte in der ehemaligen DDR ihr Eigentum zurückerhalten oder entschädigt werden.

Die Leistung wird durch die Ausgabe nicht verzinslicher, übertragbarer Schuldverschreibungen erfüllt, die aus sozialen Erwägungen für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1916 am 1. Januar 1996 und der Geburtsjahrgänge vor 1928 am 1. Januar 1998 fällig werden. Für die nach 1927 geborenen Berechtigten tritt die Fälligkeit der Schuldverschreibungen am 1. Januar 2000 ein.

Im übrigen wird in Absatz 4 geregelt, daß der Bund für die Verbindlichkeiten des Entschädigungsfonds aus den begebenen Schuldverschreibungen haftet.

Zu § 4

Die Ermächtigung ermöglicht dem Entschädigungsfonds eine Marktpflege (Kurspflege) der Schuldverschreibungen. Absatz 2 regelt die Form der Kreditaufnahme.

Zu § 5

Diese Bestimmungen regeln die Gleichstellung der Schuldurkunden des Entschädigungsfonds mit denen des Bundes. Geregelt ist ferner die Ausfertigung der Schuldurkunden und die Verwaltung der Schulden des Entschädigungsfonds gem. § 3 Abs. 2 und § 4 durch die Bundesschuldenverwaltung.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt das Antragsverfahren und setzt die Frist fest, innerhalb derer die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Dabei handelt es sich um eine Ausschußfrist. Ferner wird bestimmt, daß die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft den nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Stellen obliegt.

Die Regelung im zweiten Absatz der Vorschrift stellt klar, daß der Anspruch nach Antragstellung abtretbar und vererbbar ist, er unterliegt jedoch nicht der Zwangsvollstreckung, soweit sich die Zwangsvollstreckung gegen den unmittelbar Berechtigten richtet, da die Leistung zur Abgeltung des Vertreibungs-schicksals einen höchstpersönlichen Anspruch darstellt. Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zuwendung bei Gewährung an unmittelbar Berechtigte nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden darf.

Zu § 7

§ 7 regelt das Verfahren, für das die Vorschriften des Vermögensgesetzes entsprechende Anwendung finden; und bestimmt die für die Durchführung zuständigen Stellen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Verfahren.

X. Zu Artikel 10 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen)

Zu 1. (Einfügung bei § 1 Abs. 8 Buchstabe a)

Die Einfügung nimmt auf die Legaldefinition der „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage“, die in das Ausgleichsleistungsgesetz eingestellt worden ist, Bezug. Diese baut auf dem Stichtagsprinzip auf, so daß auf Enteignungen in Berlin seit dem 7. Oktober 1949 grundsätzlich die Regelungen des Vermögensgesetzes Anwendung finden.

Zu 2. (Änderung von § 6 Abs. 7)

Die Einfügung betrifft die Befristung des Wahlrechts (vgl. zu § 8).

Die bisher in Satz 3 enthaltene Anrechnungsvorschrift ist jetzt in § 4 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes ausformuliert worden.

Zu 3. (Ergänzung von § 7 Abs. 1)

Wird der Wertausgleich in einem Bescheid zusammen mit der Rückübertragung des Eigentums festgesetzt, ist die Rückgabe des Vermögensgegenstandes Zugum-Zug abzuwickeln. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Möglichkeit der gesonderten Entscheidung über den Wertausgleich und die Rückübertragung des Eigentums gegen Sicherheitsleistung (Satz 6) bleiben unberührt.

Zu 4.

Die Einfügung der Wörter „aus einem öffentlichen Haushalt der Bundesrepublik Deutschland“ in § 7 a Abs. 2 Satz 3 stellt klar, daß z. B. auch Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder nach dem Bundesrückerstattungsgesetz im Falle der Rückgabe des entschädigten Vermögenswertes zurückzuerstatten sind und daß diese Rückflüsse an den Entschädigungsfonds gehen. Der Rechtsgrund für die Rückforderung liegt in der anderenfalls gegebenen doppelten Wiedergutmachung eines und desselben Schadens, also letztlich in der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Zu 5. (Befristung des Wahlrechts durch Ergänzung von § 8 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift enthält die Beschränkung des Wahlrechts zwischen Rückübertragung des Eigentums (Restitution) und Entschädigung durch eine Befristung bis zum Ablauf zweier Monate nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes. Da dieses erst am Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft tritt, hat der Betroffene insgesamt fast fünf Monate Bedenkzeit. Die Befristung des Wahlrechts unterstreicht die Bedeutung der Rückgabe. Möglichst viele Objekte sollen möglichst bald wieder in die Verantwortung von privaten Eigentümern, vorzugsweise in die der früheren Eigentümer gelangen. Aber niemandem wird ein Objekt aufgezwungen.

Zu 6. (Streichung von § 9)

Die Vorschrift ist als § 1 in das Entschädigungsgesetz übernommen worden.

Zu 7. (Korrektur von § 10 Abs. 1)

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen.

Zu 8. (Ergänzung und Änderung von § 11)**Zu Absatz 1 Satz 4**

Für Handlungen oder Unterlassungen während der Dauer der angeordneten staatlichen Verwaltung kann der Eigentümer nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Vorschrift befreit ihn daher von der „Zustandshaftung“, wenn der die Haftung auslösende Umstand während der staatlichen Verwaltung eingetreten ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift verweist auf die Regelungen des Entschädigungsgesetzes, die den Auftrag an den Gesetzgeber erfüllen.

Zu Absatz 6

Bei Kontoguthaben unter staatlicher Verwaltung ist in den Fällen der sogenannten vorläufigen staatlichen Verwaltung (Westbesitz aus der Zeit bis zum 10. Juni 1953 sowie ausländischer Besitz) regelmäßig noch Deckung vorhanden. Gleichwohl wurden die Inhaber, weil ihnen sämtliche nutzbaren Verfügungsmöglichkeiten genommen waren, im Lastenausgleich entschädigt (Wegnahmeschaden). Auch hier findet übereinstimmend mit der Regelung für die Entschädigung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 8 Entschädigungsgesetz) eine gesetzliche Verrechnung des Auszahlungsanspruchs mit der lastenausgleichsrechtlichen Rückerstattungsverpflichtung statt. Da hier der Vermögenswert noch vorhanden ist und somit an sich restituierbar wäre, würde eine **pauschale** Verrechnung unter Umständen **jetzt** in eine geldwerte Rechtsposition eingreifen. Daher ist hier in allen Fällen eine „spitze“ Verrechnung vorgesehen. Satz 2 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mittels Verweises auf die bei der Verrechnung des Lastenausgleichs vorgesehenen Mitteilungspflichten.

Zu 9. und 10.

Die Änderungen betreffen notwendige redaktionelle Anpassungen.

Zu 11. (Ergänzung von § 22 Satz 2)

Entscheidungen, die zu Geldleistungen aus dem Entschädigungsfonds des Bundes führen (Entschädigung nach § 9 alt, Schadensersatz nach § 13, Erstattung des Kaufpreises an Verfügungsberechtigte nach § 7 a), gehören in den Bereich der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104 a Abs. 3 GG. Auf der Einnahmeseite wird die einmalige Vermögensabgabe im

Sinne des Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5 GG von den Ländern nach Artikel 108 Abs. 3 GG in Auftragsverwaltung für den Bund erhoben. Die Auftragsverwaltung nach diesen Verfassungsnormen erstreckt sich auch auf die Annexregelungen, die, wie der Wertausgleich nach § 7, den Entschädigungsfonds mit weiteren Ansprüchen ausstatten. Diese Annexregelungen sollen ebenfalls sowohl zu einem ausgewogenen System von Leistungen und Belastungen gegenüber dem Bürger als auch zum finanziellen Gleichgewicht des Entschädigungsfonds beitragen. Sie stehen deshalb in einem inneren Zusammenhang mit den aus dem Fonds fließenden Geldleistungen und den ihm zufließenden Einnahmen aus der Vermögensabgabe. Bei diesem Zusammenhang beansprucht der den genannten Verfassungsnormen zugrunde liegende Rechtsgedanke Geltung, daß der Bund die besonderen Ingerenzrechte der Auftragsverwaltung haben soll, wenn die Gesetzesausführung durch die Länder seine Finanzinteressen auf der Ausgabe- oder Einnahmeseite unmittelbar berührt.

Zu 12. (Ergänzung von § 27 Absätze 2 und 3)

Das Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und die Ausgleichsverwaltung leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Ihr Zusammenwirken ist besonders eng bei der Ermittlung der Grundlage für die Entschädigung (Einheitswert), bei der gesetzlichen Verrechnung von empfangenem Lastenausgleich mit einem Entschädigungsanspruch und bei der entsprechenden gesetzlichen Verrechnung im Falle der Freigabe von Guthaben aus staatlicher Verwaltung; hierzu finden sich besondere Bestimmungen bei den jeweiligen materiellen Normen (§§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 2; 11 Abs. 6 Satz 3).

Werden vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Vermögensgesetz realisiert, ist dies eine anzeigepflichtige Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 342 Lastenausgleichsgesetz. Die Ausgleichsverwaltung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere in Fällen der Rückforderung geleisteter Hauptentschädigung auf eine enge, auch den Datenaustausch erfordernde Zusammenarbeit mit den Vermögensämtern oder mit anderen für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Stellen angewiesen. Die Normierung einer (behördlichen) Mitteilungspflicht dient der gleichmäßigen Erfassung der Verpflichteten und der Erleichterung des Zusammenwirkens bei der Aufklärung zweifelhafter Sachverhalte. Die Mitteilungen sind nach Möglichkeit an das örtlich zuständige Ausgleichsamt zu richten, hilfsweise an das Bundesausgleichsamt.

Absatz 1 entspricht unter Berücksichtigung der Belange der Ausgleichsverwaltung den Bestimmungen von § 317 Absätze 2 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Datenübermittlung muß deren Zulässigkeit und Umfang im Vermögensgesetz geregelt werden.

Bei den der Ausgleichsverwaltung von Amts wegen zu übermittelnden Daten handelt es sich ausschließlich um objektbezogene Angaben (z. B. Kataster- und Grundbuchnummer, Hausnummer, Straße, Ort,

Firma, Kontonummer u. ä.). Ferner ist anzugeben, ob bei zuerkannten Entschädigungen ein Pauschalabzug für gewährte Lastenausgleichsleistungen durchgeführt oder ob bei der Rückgabe eines Vermögenswertes eine erhöhte Abgabe erhoben worden ist.

Die Namen der Verfahrensbeteiligten werden von Amts wegen nicht mitgeteilt. Satz 3 eröffnet jedoch diese Möglichkeit auf Ersuchen der Ausgleichsverwaltung, wenn der Empfänger des Lastenausgleichs nicht der Berechtigte ist. Im Einzelfall ist die Übermittlung weiterer Daten zulässig, wenn diese für die Rückforderung gewährter Ausgleichsleistungen erforderlich sind.

Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 enthalten den das Datenschutzrecht prägenden Zweckbindungsgrundsatz, der die Erweiterung der ursprünglichen Zweckbestimmung (Lastenausgleich) nur in Form einer gesetzlichen Regelung zuläßt.

Zu 13. (Streichung von § 29a)

Die Vorschrift befindet sich jetzt in § 9 des Entschädigungsgesetzes.

Zu 14. (Ergänzung von § 30a)

Die Ergänzung des § 30a erstreckt die mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz eingeführte Ausschußfrist, von der bisher lediglich Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüche erfaßt werden, auf die Nebenansprüche des Vermögensgesetzes.

Absatz 2 betrifft die Fälle des § 6 Abs. 8, in denen bereits vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes am 29. September 1990 eine Rückübertragung von Unternehmen auf der Grundlage des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 141) erfolgt ist.

Absatz 3 unterwirft das bisher zeitlich unbegrenzte, allenfalls durch Verwirkungsgesichtspunkte eingeschränkte Recht des Eigentümers, nach Beendigung der staatlichen Verwaltung (§ 11a) den zu übernehmenden Teil eingetragener Grundpfandrechte nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 bis 10 bestimmen zu lassen (§ 16 Abs. 6 Satz 3) oder die Aufhebung unredlich erworbener dinglicher Nutzungsrechte (§ 16 Abs. 3) bzw. schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse (§ 17) zu verlangen, nunmehr ebenfalls einer Ausschußfrist (Satz 1). Gleiches gilt für Anträge von Mietern und sonstigen Nutzern auf Einräumung von Vorkaufsrechten nach § 20 Abs. 1, die bis zur gesetzlichen Beendigung der staatlichen Verwaltung am 31. Dezember 1992 nicht gestellt worden sind.

Den Fällen der gesetzlichen Beendigung der staatlichen Verwaltung (§ 11a) wird hinsichtlich des Rechts, die Aufhebung unredlich erworbener dinglicher Nutzungsrechte bzw. schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse zu verlangen, der Fall gleichgestellt, in dem die staatliche Verwaltung durch Bescheid nach § 11 Abs. 1 Satz 1 aufgehoben, eine Entscheidung im Sinne

der §§ 16 Abs. 3, 17 Satz 2 oder des § 16 Abs. 5 bis 10 dabei aber ganz oder teilweise nicht getroffen worden ist (Satz 2). Ob der Bescheid nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vor oder nach Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes erlassen wurde, ist gleichgültig, wie durch die Formulierung („Entscheidung über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses der in § 16 Abs. 3 oder § 17 bezeichneten Art ...“ statt „Entscheidung nach § 16 Abs. 3, § 17 Satz 2 oder § 16 Abs. 5 bis 10“) zum Ausdruck gebracht wird. Hinsichtlich der in Satz 1 im übrigen genannten Nebenentscheidungen nach § 20 Abs. 1 besteht ein entsprechender Regelungsbedarf für die Fälle des § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht. Denn Anträge nach § 20 Abs. 1, die bis zum bestandskräftigen Abschluß des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht gestellt worden waren, konnten schon nach bisherigem Recht nachträglich nicht mehr gestellt werden (§ 20 Abs. 3 Satz 1), was § 30a Abs. 4 Satz 2 klarstellt.

Ist ein Antrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 oder 2 innerhalb der Ausschußfrist nicht gestellt worden, verbleibt es bei dem in § 16 Abs. 2 bzw. § 17 Satz 1 angeordneten Rechtsübergang, wobei für die Behandlung übernommener oder wiedereingetragener dinglicher Rechte das Modell des Artikels 14 Abs. 6 Sätze 1, 2, 4 und 5 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes übernommen wird, der auf Entscheidungen, die bis zum 21. Juli 1992 bestandskräftig geworden sind, unmittelbar und auf Entscheidungen, die zwischen dem 22. Juli und dem 31. Dezember 1992 bestandskräftig geworden sind, über Absatz 3 Satz 3 Anwendung findet. Die Aufhebung (in den Fällen der §§ 16 Abs. 3, 17 Satz 2) oder Änderung (in den Fällen des § 16 Abs. 6 Satz 3) der betreffenden Rechtsverhältnisse durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen ist dann nicht mehr möglich. Gleiches gilt für die Begründung von Vorkaufsrechten nach § 20 Abs. 1.

Absatz 4 Satz 1 und 2 wiederholt den in § 20 Abs. 3 Satz 1 verankerten Grundsatz, wonach Anträge auf Einräumung von Vorkaufsrechten nach § 20 Abs. 1 und 2 — abgesehen von dem Sonderfall der Beendigung der staatlichen Verwaltung nach § 11 a (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 2), der in Absatz 3 Satz 1 aufgegriffen ist — nach bestandskräftigem Abschluß des Restitutionsverfahrens bzw. des Aufhebungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr gestellt werden können. Satz 3 enthält eine dem Absatz 3 Satz 2 entsprechende Regelung für den Fall des (vor oder nach Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes) bestandskräftig gewordenen Restitutionsbescheides, in dem eine Entscheidung im Sinne der §§ 16 Abs. 3, 17 Satz 2 oder des § 16 Abs. 5 bis 10 ganz oder teilweise nicht getroffen worden ist.

Zu 15. (Änderung von § 33)

Zu Absatz 1

Nachdem jetzt die Höhe der Entschädigung gesetzlich bestimmt ist, entfällt die Beschränkung der Entscheidung auf die Feststellung dem Grunde nach. Dem trägt die Neufassung von Absatz 1 Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ein Anhörungsrecht zugunsten des Bundes bei Entscheidungen, die den Entschädigungsfonds erheblich belasten. Die Stellungnahme des Bundesamtes bindet das für die Entscheidung allein zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen rechtlich nicht. Eine rechtlich bindende Vorgabe entsteht erst, wenn im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Weisung ergeht. Diese ist der obersten Bundesbehörde vorbehalten und richtet sich an die oberste Landesbehörde. Ohne ein solches Anhörungsrecht des Bundes könnte dieser seinen ihm im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung obliegenden Aufgaben nicht nachkommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, daß Entschädigungsbescheide unter dem Vorbehalt einer Kürzung nach § 7 ergehen. Demselben Berechtigten können noch andere Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz oder Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zustehen. Sie verhindert, daß die Kürzung wegen des Vertrauens auf den Bestand eines begünstigenden Verwaltungsaktes unterbleiben muß.

Zu 16. (§ 36 Abs. 4 neu)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz erstmals das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen über Unternehmensrückgaben als erste Verwaltungsinstanz bei Parteien- und Organisationsvermögen zu entscheiden hat. Im Interesse einer verfahrensrechtlichen Beschleunigung und in Anbetracht der Fachkompetenz der an der Rückübertragung beteiligten Behörden — Bundesamt, Treuhandanstalt und Unabhängige Kommission — ist ein Widerspruchsverfahren entbehrlich.

28.05.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage

(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz weiterer Gesprächs- und Beratungsbedarf besteht. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Gesamtkonzept des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes nochmals zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, die den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Rechnung tragen und einen einfacheren Verwaltungsvollzug gewährleisten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz durch Bundestag und Bundesrat noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden kann.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich einen eigenständigen Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen vorzulegen, damit die Auszahlung an die Betroffenen schnellstmöglich erfolgen kann.